

II. Periode.

Die Zeiten der merovingischen Könige.

(Von 486—752; 266 Jahre.)

A. Landesgeschichte.

§. 5. Die Franken und Sachsen.

§. 5. Ungefähr in derselben Art, wie heutzutage in Constantinopel, Kleinasien u. s. w. alle Westeuropäer Franken genannt werden, fiengen die römischen Schriftsteller seit K. Gordian III. (238—244) an, die einzelnen deutschen Volksstämme am rechten Ufer des Niederrheins, mit dem gemeinsamen Namen Franken zu bezeichnen. Daß diese Volksstämme, als solche, in einen gemeinschaftlichen Frankenbund getreten, ist billig schon darum zu bezweifeln, weil er gegen das uralte deutsche Zwietrachtsprinzip im Inneren, gewesen seyn würde. Wahrscheinlich kehrten die Deutschen seit der Zeit, daß sie von den Römern am rechten Rheinufer nicht mehr gedrängt wurden, im Ganzen ihre Waffen auch nicht mehr gegen diese, sondern es waren müßige Gefolgschaften aus allen Stämmen, die ihr Glück auf Streifzügen gegen die Römer versuchten, ohne durch Volks- oder Gemeindebeschlüsse dazu bevollmächtigt zu sein. Diese auf eigene Hand kriegenden Freibeuter nannten sich Franken.¹⁾ Sie bestanden aus Bructerern, Sigambren, Marsen, Cheruskern, Chamaven, Tubanten, Bangionen, kurz aus allen Völkern die am rechten Ufer des Niederrheins bis über die Weser, nach der Elbe zu wohnten. Die südlicher wohnenden Deutschen am Oberrheine, nannte man im Gegenfaze von jenen, Alemannen und Burgunder.

1) Eichhorn R. G. I. S. 21 c. Lebebur Bructerer 39.

Die wenig erfreulichen Kämpfe dieser streitlustigen, durch §. 5. unerschöpflichen Zuwachs aus der Heimath, immer vollzähligen Freischaaren mit den römischen Feldherren, die das immer hinfalliger werdende Reich zum Theile aus der Mitte jener Barbaren nehmen mußte, durch mehr als 200 Jahre zu verfolgen, liegt außer unserer Aufgabe. Es wird genügen, hier zu bemerken, daß die Franken, nachdem der Gothenkönig Marich den Thron der Cäsaren in Italien selbst so erschüttert hatte, daß die Heere aus Gallien und den Rheinlanden zurück gezogen werden mußten, fast alle Städte am Niederrheine zerstörten. Eöln, bis dahin die Hauptstadt der römischen Germania secunda, wurde Mittelpunkt einer fränkischen Provinz, die sich unter dem Namen Ripuarien, von unserem alten herzynischen Walde, an beiden Seiten des Rheins hinab, bis an die Maas erstreckte. Im nördlichen Theile dieser Provinz, im Hamalande und Sallande, wohnten salische Franken, zu denen auch die dorthin versetzten Sigambrer gehörten. Sie hatten ihre alten Rechtsgewohnheiten schon um d. J. 422, in eine schriftliche Form, die lex Salica, gefaßt.²⁾ Die unmittelbaren Rheinuferbewohner hießen Ripuarier insbesondere; sie hatten ebenfalls ein eigenes Gesetz, die lex Ripuariorum; die östlicheren Wohner in Westfalen wurden Ostfranken genannt; zu ihnen gehörten die Bructerer und ihre Nachbarn im Süderlande. Diese unterschieden sich von den vorigen wesentlich dadurch, daß sie ihre Rechtsgewohnheiten nicht aufzeichneten, sie vielmehr in lebensfrischer Tradition aufbewahrten und eben so auch an den religiösen Ueberlieferungen ihrer Väter festhielten, während jene durch den Verkehr mit den, besonders seit Constantin, christianisirten Römern, allmählig für die Schriftlehren des Christenthums empfänglich geworden waren. Die Ostfranken und unter ihnen die Bructerer, standen daher auch auf der Seite des Hunnenkönigs Attila, als dieser unter Kaiser Valentinian III. dessen Feldherrn Aetius 451 auf den catalaunischen Feldern (bei Chalons a. d. Marne) die große Schlacht lieferte, an der

2) Biarda Gesch. und Ausleg. d. sal. Gesetzes S. 106 geg. Gruppen de prim. Francor. sedib. originar. p. 56. Müller der Lex Salica und der Lex Angliorum et Verinorum Alter und Heimath. 1840.

§. 5. sich die meisten Völker des mittleren Europa theilhaftig. Die Ripuarier und salischen Franken standen dagegen unter ihrem Anführer Merobäus auf Seiten der Römer.³⁾

Die Nachrichten über unser Vaterland sind aus dieser Zeit der Völkerwanderung spärlich, verworren und daher dunkel. Desto geschäftiger war später die Sage, die Heldenthaten aus jener Zeit in ihren verschönernden Kreis zu ziehen. Mit welchem glücklichen Erfolge, das beweisen die Dichtungen der Nibelungenlieder. Welche Ausbreitung diese Sagen durch den ganzen Norden gefunden, das ist aus der im 13. oder 14. Jahrhundert. aufgezeichneten *Wilkina-* und *Niflunga-Saga* zu ersehen, die sich auf die Aussage von Männern aus *Soest* und *Münster* als Quelle beruft und sogar *Suofat* im Heunenlande, als den Aufenthalt *Egels* bezeichnet. Obgleich es weltgeschichtlich feststeht, daß *Attila* mit seinen verheerenden Hunnen-Schwärmen aus den niederen Donaugegenden nach dem Westen Europas zog, so ist trotz dem wohl begreiflich, wie der nordische Verfasser der *Wilkina-Saga*, der diese aus deutschen Liedern und Sagen, welche von *Bremen*, *Münster* und *Soest* an den Rhein gelangt waren, zusammensetzte, in der Geographie irre werden und die Burgunder eben sowohl vom Rheine über *Bechelaren* nach *Sufat* zu *Egel* führen konnte, als das *Nibelungenlied* sie von *Worms* aus, über *Bechlarn* an der *Donau* ins *Hunnenland* ziehen läßt.⁴⁾ Wenn aber einzelne Westfalen, solchen Irrthum für geschichtliche Quelle nehmend, mit Hilfe lokaler Wortassonanzen, sich nicht gescheut haben, *Soest*, wenigstens problematisch, zur Residenz *Attila's* und *Westfalen* zum Vater-

³⁾ *Sidonius Apollinaris* (panegy. in *Avitum* Carm. 7, vers. 319 nennt unter *Attila's* Hülfsvölkern die *Thüringer*, dann:

Bructerus, ulvosa vel quem Nicer abluat unda Prorumpit Francus etc.

also *Thüringer*, *Bructerer* und die bis zum *Neckar* wohnenden *Ostfranken*. — Als Hülfsvölker der Römer nennt *Jornandes* (de rebus geticis c. 36) *Franci . . . Saxones, Riparioli etc.* womit auch *Paulus Diaconus* (de gestis Romanor. Lib. 15) übereinstimmt: *huere Romanis auxilio Burgundiones . . . Franci, Saxones, Riparioli* also salische Westfranken, die ihnen zunächst wohnenden *Angelfachsen* und die *ripuarischen Franken*. v. *Lebebur* *Bructerer* S. 267.

⁴⁾ v. d. Sagen, die *Wilkina* und *Niflunga Saga* oder *Diedrich v. Bern* und die *Nibelungen*, übersetzt. III, 67.

lande seiner *Barbarenschwärme* zu machen, so ist das den §. 5. *Patriotismus* doch etwas zu weit getrieben.⁵⁾

Merobäus erkannte mit seinen salischen Franken die Oberherrschaft der Römer an. Die *Ripuarier* fügten sich ebenfalls darin. Nicht so die *Ostfranken*, die an der alten Unabhängigkeit zu fest hielten. Diese Ungleichheit in der Gesinnung der Bundesgenossen, bewirkte aber eine förmliche Spaltung, als der *Salier Chlodwig* 486 der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machte, ein eigenes *fänkisches Reich* stiftete und zur innigeren Verbindung mit demselben, sich förmlich zum *Christenthum* bekehrte. Die *Ostfranken* sahen dadurch ihre heiligsten Güter bedroht und befürchteten wohl nicht ohne Grund, daß ihre Bundesgenossenschaft in ein *Unterthanenverhältniß* ausarten möge, wenn sie sich nicht zeitig dagegen schützten. Sie suchten dies dadurch zu bewirken, daß sie sich mit ihren nördlichen und östlichen Nachbarn, den *Sachsen* verbanden. Von diesen müssen wir nun berichten.⁶⁾

Die *Sachsen* stammen wahrscheinlich aus dem Süden der *cimbrischen Halbinsel*,⁷⁾ so daß die *Jüten* ihre nördlichen, die *Slaven* ihre östlichen, die *ostfränkischen Völker*, wie wir sie nun kennen gelernt, ihre südlichen, die *Friesen* ihre westlichen Nachbarn waren. Die heutigen Länder: *Südschleswig*, *Holstein* und *Bremen* werden ungefähr den gleichen Umfang haben. Da das Land auch von der *Ost-* und *Nordsee* bespült wurde, so war das Volk mit der *Schiffarth* vertraut. Es drängte, wahrscheinlich im Norden selbst gedrängt, in den Jahren 70—150 nach Westen zur *See*, nach Süden auf die *ostfränk-*

⁵⁾ *Lappe*, *Alterthümer* und merkwürdige Gebäude der Stadt *Soest*, 1822, vergl. mit der *Notiz* in *Troß Westphalia* v. 1825, S. 16.

⁶⁾ Im Allgemeinen über sie zu vergleichen: *Schumann* *Geschichte* des niederfänkischen Volks; *Stötting* 1839; *Stälin* *Württemberg*. *Gesch.* I, 143.

⁷⁾ Wie es fast scheint, sind sie Nachkommen der alten *Ambronier*, die mit den *Cimbren* und *Teutonen*, zu *Marius*'s Zeiten, die Römer heimsuchten und damals an der *Emmer* wohnten. *Paulinus Eboracensis* *Archieps.* eos baptizavit et per XL. dies non cessavit baptizare omne genus *Ambrorum* id est *Aldsaxonum*. *Nennius* ap. *Gale* I, 115. Der *Briten*könig *Utherpen dragon* sagt von den *Sachsen*: *vocabant me semimortuum Ambrones isti, sed malo semimortuus eos superasse, quam incolumis superari.* *Sigebertus Gemblacens.* ad a. 466. *Vgl.* übrigenß *Zeuß* S. 151.

§. 5. schen Völker in Westfalen.⁸⁾ Daß sie vor d. J. 220 die Elbe nicht überschritten haben, wird mit Tuge daraus gefolgert, daß Dio Cassius, der damals seine Geschichte schrieb, die Chauten noch als Nachbarn der Friesen nennt.⁹⁾ Dann nahmen sie zunächst das Küstenland zwischen den Mündungen der Elbe und Weser in Besitz, weil sie mehr Lust am abentheuernden Seeleben, als am Ackerbau hatten. Die Nachkommen dieser westlichen Strandsachsen, welche sich immer mehr im nördlichen Gallien, auf römischem Boden ausbreiteten, mögen diejenigen Sachsen sein, welche von Jornandes und Paulus Diaconus unter den römischen Hilfstruppen gegen Attila genannt werden. Sie eroberten später England.¹⁰⁾ Der Hauptstamm der Sachsen in Holstein, Holfaten, wird zuerst von dem Geographen Ptolemäus im 2ten Jahrhundert genannt,¹¹⁾ sie drangen erst später, im Süden der Elbe, in die höheren Gegenden Westfalens vor, anfangs als Feinde der Chamaven und Bructerer, später als Freunde, nachdem diese Ostfranken sich, wie vorhin bemerkt, in politischer und religiöser Antipathie von ihren westfränkischen Bundesgenossen getrennt hatten. Tacitus kennt den Namen der Sachsen nicht.¹²⁾ Es könnte daher gefragt werden, ob in ihnen ein ganz neu eingedrungener Volksstamm oder wie bei den Franken, Alemannen und Baiern, nur eine Verbindung früher bekannter Völker unter neuem Namen zu entdecken. Es war wohl beides der Fall. Ihr Name stammt allerdings von einem siegreich eingedrungener Eroberer-Volke, die nach ihnen genannte große Menschenmasse aber, bestand gewiß aus älteren, schon früher im Lande angefahrenen Völkern.

Ohne ein solches Verhältniß würde gar nicht zu erklären sein, wie aus den engen Grenzen des ältesten Sachsenlandes, ein so zahlreiches Volk hätte hervorstürmen können, welches, abgesehen von den Eroberungen in Gallien und England, nur die weiten Gebiete zu überschweben im Stande gewesen wäre,

8) Schaumann S. 3.

9) Dio Cassius LIV, 32, 33.

10) Venerabil. Beda histor. ecclesiastica gentis Anglor. Schaumann S. 25 und fgg.

11) Ptolemäus Geogr. II, 11. Zeuß S. 150.

12) Ibelers Karls d. Gr. Leben und Wandel v. Einhard I, 153.

die zur Zeit Karls des Großen, als Westfalen, Engern und Ostfalen, das ganze nordwestliche Deutschland umfassend, Sachsen ausmachten.¹³⁾ Da auch nirgend zu ersehen, wo die zahlreichen früheren Volksstämme dieser Gegenden geblieben, so ist klar, daß dieselben durch gleiche Religion und Sitte angezogen, sich mit den Sachsen zu einem gemeinschaftlichen Bunde gegen die römisch-christlichen Franken einigten, der dann von den neuen Genossen, die sich durch alle diese Lande verbreiteten, den Namen Sachsen führte, der durch die Eroberungen der Strandgenossen derselben, bereits weitverbreiteten Ruhm und Geltung erlangt hatte.¹⁴⁾

Es würde uns zu weit führen, den Fortgang und die Ausbildung dieses sächsischen Völker-Vereins durch alle Stadien

13) Es spricht ferner dafür, daß erst später (§. 14) zu erläuternde Verhältniß der Laten in Sachsen. Dieser Stand der Unfreien war hier den Freien viel näher gerückt, indem er wie diese in der allgemeinen Volksversammlung durch 12 Abgeordnete aus jedem Gaue vertreten wurde (vita Lehuini, Pertz II, 361) auch unter Lothar I. die Laten sich mit den Gemeinfreien zu politischer Selbstständigkeit gegen den hohen Adel verbanden, um die alte Freiheit, wie sie vor Karl v. Gr. gewesen, selbst nicht ohne Aussicht auf Herstellung des Heidenthums, verbanden (Nithardi histor. IV, 2. Pertz II, 668). Ein solches Verhältniß konnte nur ein vertragmäßiges sein, welches spätere Quellen dahin angeben, die sächsischen Laten seien diejenigen alten Bewohner des Landes, welche von den siegenden Sachsen, unter geringer Beschränkung der Freiheit, in ihrem alten Besitzthume gelassen worden. (Widukind res gestae Saxonicae I, 14, Pertz V, 424. Alberti Stadens. chron. in Kulpis S. R. G. II, 209. Sachsenpiegel III, 44.) Wenn auch zunächst nur von den unterworfenen Thüringern die Rede, so paßt der Schluß doch eben so auf alle übrigen besiegten Stämme. Waig Verfass. Geschichte I, 182. Gaupp, die germanischen Ansiedelungen 166, 175.

14) Tacitus nennt zwischen der Elbe und Ems in den Sigen der Sachsen: Longobarden, Cherusker, Angrivarier, Chauten, Bructerer und Chamaven. Die Longobarden ziehen mit einem Theile der Sachsen der Donau zu und erobern Norbitalien (Greg. Turon. IV, 3. V, 15. Paul. Diacon. II, 6. III, 5, 6, 7). Die Chamaven weichen ganz an den Rhein zurück und gehen in den Franken auf. Die Bructerer thun dies theilweise auch, indem sie als Boructuarier am Rheine vorkommen (Greg. Turon. II, 9). Der Hauptstamm bleibt jedoch in den alten Sigen zurück, wo der pagus Borocetra von ihnen Zeugniß giebt. (Lebedur Bructerer 269.) Daß dieser Gauname eine bloße Reminiscenz ihres früheren Lebens in dieser Gegenden unterstelle, (Kettberg Kirchengeschichte Deutschlands II, 376 u. Zeuß S. 353) scheint nicht annehmbar. Es bleiben also die Bructerer, Cherusker, Angrivarier und Chauten zurück und bilden mit den Sachsen ein Volk. Zeuß 380.

s. 5. bis zum Ausgange der merovingischen Könige zu verfolgen. Für unseren Zweck wird es genügen, zu bemerken und nachzuweisen, wie durch die Trennung der sächsischen Ostfranken von ihren ripuarischen Bundesgenossen, sich eine Rivalität zwischen diesen und jenen d. h. zwischen Franken und Sachsen in einer Reihe von Nationalkriegen entwickelte, welche damit endigten, daß Karl der Große, Sachsen als selbstständigen, aber integrierenden Theil, mit seinem großen fränkischen Reiche vereinigte. Gleich das erste Auftreten der Sachsen südlich der Elbe, war ein feindliches Zusammentreffen mit den Thüringern, die vor ihnen zurückwichen.¹⁵⁾ Hermannfried, König der letzten, hielt sich anfangs noch durch die Macht, welche der ihm verschwägerte Ostgothische König Theodorich gegen die fränkischen Könige in die Waagschale legte. Nachdem dieser aber 526 gestorben und das Reich an seinen unmündigen Enkel gelangt war, griffen die Sachsen, in Verbindung mit den Franken, den König Hermannfried an, schlugen ihn in der entscheidenden Schlacht an der Unstrut und brachten das Land bis zu diesem Flusse an sich, das Uebrige nahmen die Franken.¹⁶⁾ Das weitere Vordringen der Sachsen nach Süden, erfolgte nur sehr allmählig. Sie geriethen nach dem Sturze des Thüringischen Reichs selbst in Abhängigkeit von den übermächtigen Franken.¹⁷⁾ Bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts kriegten sie mit den Franken immer nur auf dem rechten Ufer der Weser. Erst im 7. Jahrh., nachdem die Macht der Franken durch innere Kämpfe zwischen Auster und Neuster geschwächt waren, überschritten sie jenen Fluß und drangen über die Ems, Rippe und Ruhr, ins Land der Bructerer, bis fast an den Rhein.

Die Grenzen dieses Sachsenlandes anzugeben, ist hienach schwer, weil das Drängen der Stämme von Norden nach Süden und Südwesten, eine fortschreitende Bewegung bedingte; doch scheinen südlich die Bructerer, mit ihren süderländischen Nachbarn, jenem Drange noch lange Widerstand geleistet zu haben; denn ihre Besiegung wird erst am Ende des 7ten und

15) Widukind I, 4.

16) Einhard bei Adam Bremens, I, 4. Pertz, VII, 285.

17) Die spezielleren Nachweisen bei Zeuß S. 387.

im Anfange des 8ten Jahrhunderts gemeldet.¹⁸⁾ Ihr Name s. 5. lebte noch lange im pagus Borooctra fort. In diesem Widerstande scheinen sie sogar Anfangs von ihren alten Genossen, den Westfranken, unterstützt worden zu sein, bis sie aus religiösen Sympathien mehr zu den heidnischen Sachsen hingezogen, sich diesen zuwendeten und dadurch die Kriege der christlichen Franken auch gegen sich provozierten.¹⁹⁾ Nach einer Grenzbestimmung des Sachsenlandes aus dem 9. Jahrhund.²⁰⁾ bildete dasselbe ein Dreieck, dessen nordwestliche Spitze links der Elbemündung ans Meer, die nordöstliche an die Saale, die südwestliche bis fast an den Rhein stößt. Genauer läßt sich die Grenze dahin bestimmen, daß nordwestlich von ihnen die Friesen sitzen, neben welchen sie nördlich die Elbe, nach Nord-Albingen hin, in das alte Stammland überschreiten. Westlich grenzten sie die Elbe hinauf mit slavischen Völkern, bis an die Saale und Unstrut, um die südöstliche Ecke des Harzes, über das Eichsfeld nach Kassel hin, bis zu den Quellen der Eder und Lahn, so daß die oberste Weser mit der Diemel und an dieser Eresburg zu ihrem Bereich gehörte; wie alles dies noch jetzt die niederdeutsche und hochdeutsche Mundart scharf voneinander scheidet. Südöstlich machte das Rothaar- und Ebbegebirge, so wie sie noch jetzt das westfälische Süderland abschließen, die Grenze, während sie westlich mit den ripuarischen Franken am Rheine und weiter nördlich mit den salischen an der Yffel, bis zu den Friesen hin, zusammenstoßen. Die inneren Abtheilungen Sachsens als Ostfalen, Engern und Westfalen, werden uns erst durch Karls Kriege bekannt und scheinen dieselben auf uralten Volksgrenzen zu beruhen, so daß die Ostfalen aus den alten Cherustern, in den Dioecesen Halberstadt und Hildesheim, die Engern aus den Angriuariern in den Dioecesen Paderborn, Minden, Bremen und Verden, die Westfalen aus den Chauken, Bructerern und Sigambren in den Dioecesen Osnabrück, Münster und Cöln wurden, von denen die Ostfalen

18) Schaumann S. 19. Beda V. c. 12. Eccard Franc. orient. I, p. 304 hat die einzelnen Beweisstellen.

19) Schaumann S. 19 und 44, N. 33 und 36.

20) Einhard bei Adam Bremens I, 5. Pertz VII, 286.

s. 5. ihrem Heerführer Hessi, die Engern dem Bruno, die Westfalen Widukind folgten.²¹⁾ Was endlich noch die Ableitung des Namens der Sachsen betrifft, so fehlt es darüber weniger an Vermuthungen, als an Gewisheit. Die von ihrer Vorliebe für Unzufälligkeit hergenommene²²⁾ würde eher auf die mit Aufopferung ihrer Freiheit im Lande gebliebenen alten Stämme passen. Am sinnreichsten wird immer die Ableitung von den langen Messern, Saks, bleiben, welche sie führten, zumal diese schon sehr alte Zeugnisse für sich hat.²³⁾

Die Bemühungen Chlodwigs und seiner Nachkommen, ihr Reich auszubreiten, richteten sich zunächst nach Westen, auf Gallien. Dadurch gewannen die Sachsen Zeit, in langem Frieden, die Herstellung einer bürgerlichen Ordnung unter sich und mit ihren neuen Landsleuten in West- und Ostfalen zu begründen. Die früheren fränkischen Freischaaren hatten nach Auflösung der römischen Herrschaft am Niederrheine, ihren Zweck verloren. Während sonst fortdauernder Krieg den jungen Staat, erfahrungsgemäß gewiß zur Monarchie geführt hätte, wie es ja eben auch in Westfranken der Fall war, entwickelten sich in Sachsen freie Zustände für das ganze Volk, in denen nothwendig jeder Freie gleich berechtigt war. Diese Zustände dauerten fort, bis sich die Waffen der Franken, nach Abrundung ihres Reichs im Westen, hauptsächlich durch die austrasische Hausmeier auch nach Osten gegen die Sachsen wandten. Die ersten Berührungen der Sachsen mit den Franken waren freundliche, weil sie durch den gemeinschaftlichen Zweck bedingt wurden, das Reich Hermannsfrids von Thüringen zu stürzen. (S. 72.) Nachdem aber Chlotar I. die getheilte fränkische Monarchie in seiner Person wieder vereinigt hatte, widerstand

21) Kettberg Kirchengesch. II, 380.

22) Mäßer Osabr. Gesch. Werke S. 138.

23) Außer der märchenhaften Erzählung bei Lingard Geschichte von England I, 81, wonach Hengist seinen Landsleuten, als es galt, in England gemachte Eroberungen zu schützen, zurief: „nemeth yure Seax, ziehet eure Dolche,“ (Zeuf S. 150, i. b. Note.) sprechen andere sehr alte Zeugnisse dafür. Widukind I, 7. Gottfried v. Viterb. I, 1. Gale hist. Britan. I, 93. Grimm Grammatik II, 267 und das Annotab von 344 bei Schiller thesaur. I, Cap. 21. V. 345. Von den mezzerin also wasfin — Wurbin sie geheizzin Saksin.

er der Versuchung nicht länger, sein Uebergewicht die Sachsen s. 5. fühlen zu lassen. Schon seit 553 beginnt der Kampf beider Stämme,²⁴⁾ der mit kurzen Unterbrechungen bis auf Karl d. Gr. fortbauert. Der Erfolg war wechselvoll; wenn die Franken bisweilen bis zur Weser vordrangen, so wagten sich umgekehrt die Sachsen auch bis an den Rhein.

Wichtiger waren die stillen religiösen Reibungen, welche durch die Befehrsversuche der Franken in Sachsen, gleichzeitig hervorgerufen wurden. Die Friesen, welche die früheste Empfänglichkeit für das Christenthum bezeugten, waren die ersten, die sich von den übrigen Sachsen trennten. Das Heidenthum wurde dadurch mehr nach Osten und Süden gedrängt. In die Zeit der zweiten Theilung des fränkischen Reichs unter Chlotars Söhnen, fällt die unglückliche Zwietracht des Königshauses unter den Brüdern Charibert, Guntram, Siegbert I. und Chilperich I., besonders aber unter den Gemahlinen der beiden letzten, Brunhilde und Fredegunde, verewigt durch das Lieb der Nibelungen (561 — 613). Damals hatte Sachsen Ruhe.

Chilperichs Sohn: Chlotar II. überlebte seine Oheime und deren Nachkommenschaft, und hinterließ die solcher Gestalt noch einmal wieder vereinigte Monarchie seinem Sohne Dagobert I., dessen Hand dann auch schwer auf den Sachsen lag.²⁵⁾ Indes war er nicht im Stande, die nationale Abneigung zwischen den westlichen Provinzen Neustrien und Burgund auf der einen und den austrasischen Völkern auf der anderen Seite zu versöhnen. Er mußte den Umständen nachgeben und 633 in einer feierlichen Versammlung der Großen, den Austrasiern

24) Eo anno rebellantibus Saxonibus, Chlotarius rex conmoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit, pervagans totam Thoringiam ac devastans, pro eo quod Saxonibus suppetias praestitissent. Gregor. Turon. IV, 10, in de la Bigne magna bibliotheca veterum patrum, T. VI, P. 2. p. 442.

25) Das Erbieten der Sachsen an Dagobert, gegen Erlaß des ihnen auferlegten Tributs von 500 Kühen, die Staven von der Ober-Elbe abwehren zu wollen, weist jedoch nur auf die Sachsen an der Unstrut, nicht auf die an der Weser hin, bei welchen vielmehr damals ein gewisses Uebergewicht über die Franken nicht zu verkennen ist. Gregor. Turon. IV, 14. Gesta Dagoberti reg. Bouquet II, 588. Chron. Moissiac. 631, Pertz I, 287.

s. 5. seinen dreijährigen Sohn Siegbert III. zum eigenen Könige geben.²⁶⁾ Die Erziehung desselben vertraute er dem kölnischen Bischofe Cunibert, dem er dafür die Schwester Hise schenkte.²⁷⁾ Dadurch wurde wohl der erste Grund zur Vereinigung Westfalens mit der Erzdiocese von Eöln gelegt.²⁸⁾

Nach Dagoberts Tode (638) zog sich dessen großer Hausmeier, Pippin der Aeltere von Landen, nach seinem Vaterlande Aufrastien zurück, um in Verbindung mit seinem Freunde Cunibert die Vormundschaft über den jungen König Siegbert zu führen, dessen jüngerer Bruder Chlodwig II., väterlicher Anordnung zufolge, die westlichen Provinzen des Frankenreichs erhielt. Um diese Zeit, in der zweiten Hälfte des 7ten Jahrh. überschritten die Weser-Sachsen zuerst diesen Fluß und drängten weiter nach Südwesten gegen Franken hin. Im Anfange des folgenden Jahrh. eroberten sie das Land der Bructerer, wo damals der angelsächsische Missionar Suibert das Evangelium predigte und vor ihnen weichen mußte; wie wir gleich sehen werden. Diese Fortschritte der Sachsen wurden begünstigt, durch die vielen Theilungen und Wiedervereinigungen in der fränkischen Monarchie, welche unter den schwachen merovingischen Fürsten noch statt fanden und welche so wesentlich dazu beitrugen, daß Ansehen und Macht der Könige immer tiefer sanken, während beides ihren Hausmeiern aus Pippins Stamme,

²⁶⁾ Pertz, die merovingischen Hausmeier S. 38. Schoene (Note 29) S. 78. Blum, die kölnische Kirche S. 43, 59, und Cramer de veterum Ripuariorum et metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico p. 93.

²⁷⁾ Ueber die Gleichbedeutung des Worts Soest, lat. Susatum, altfächsisch Suosat mit proprium, Eigen, Grimm Rechts-Alterthümer II, 491.

²⁸⁾ Gelenius de admiranda magnitudine Coloniae, p. 65 und 285; Engelbertus p. 131. Witte histor. Westph. p. 682, allegirt die würdige Jahrszahl. Das Tabularium Susatense, worauf sich Gelen. Colon. 285 beruft, sagt: Sosatium cum villa populosa etc. accepit; ea enim tempestate necdum erat civitas, sed munitio fortis. Man vergl. die Urf. Anno's II. v. 1074, Seiberz Urf. Buch I, Nr. 31. Die von Gelen. p. 278 aus einem kölnischen Tabular gegebenen Nachricht, daß König Siegbert Soest an Cunibert geschenkt habe, weil dieser es ihm in einem Kriege gegen die Sachsen, unter dem Beistande seines Vaters Dagobert erobert geholfen, ist eine Verwechslung. Damals waren die Allstagen noch nicht über die Lippe gebrungen, auch wurde nicht Siegbert durch seinen Vater Dagobert, sondern dieser durch seinen Vater Chlotar aus einem Kriege mit den Sachsen, aber nicht in diesen Gegenden gerettet.

die eine seltene Reihe ausgezeichnete Persönlichkeiten bilden, in so reichem Maße zuwuchs, daß sie zuletzt auch den königlichen Titel mit der Macht vereinigten, die sie seit 100 Jahren im Namen der Könige geübt hatten.²⁹⁾

Diese Hausmeier nun, im Streben für die Erweiterung der Macht ihrer aufrastischen Könige, betrachteten das Land der Sachsen, das sie noch immer Ostfranken nannten, als ihr Eigenthum und unterließen daher nicht, auch gegen sie das Recht des Schwerdts geltend zu machen. In den Jahren 718, 720, 729 und 733 unternahm Pippins des Aelteren Sohn: Carl Martell siegreiche Verheerungszüge gegen die Sachsen; welche ihn besonders dadurch sehr gereizt hatten, daß sie 715, während er von den Neustriern und Friesen bedrängt wurde, sogar bis in das hart am Rheine gelegene Land der Chattuarier verwüstend vorgeedrungen waren.³⁰⁾ Er zwang sie 738 zur Leistung eines Tributs.³¹⁾ Seine Söhne Pippin der Kleine und Carlmann, behaupteten das erlangte Uebergewicht, indem sie 743, 744, 745, 749, 752 und 755 bald von Thüringen, bald von Ripuarien aus in Sachsen vorbrangen.³²⁾ Die letzteren Züge drängten entweder von Eöln nach der Ruhr hin oder folgten von Wesel der Lippe aufwärts, wie es eben auch die der Römer gethan. Pippins letzter Zug reichte bis zur Weser; die Sachsen mußten sich einen Tribut von 300 Pferden gefallen lassen. Außerdem wurde seit Mitte des 8. Jahrh. bei den Friedensbedingungen auch freie Predigt und Taufe durch christliche Missionarien, namentlich 753 an der Weser, bebungen.³³⁾ Alle Siege der Franken reichten jedoch nicht hin,

²⁹⁾ Ueber die politische Stellung der fränkischen Hausmeier zu vergl. die neueste Schrift von Schoene, die Amtsgewalt der fränkischen Majores Domus. Braunschweig 1856.

³⁰⁾ Stangefol op. chronolog. circ. Westphal. L. II. p. 62, 64, 65, 67 u. Kleinforzen Kirchengeschichte von Westfalen I, 126 fgg. Pertz, die Geschichte der Merovingischen Hausmeier S. 72, 73. Annales s. Amandi. Tiliani, Laubacenses et Petaviani in Pertz monum. I, p. 6 u. fgg. zu den betr. Jahren. Mettenses ib. p. 323.

³¹⁾ Annales Fuldens. Einhardi 737. Pertz I, 345.

³²⁾ Pertz Hausmeier S. 80, 90, 91, 92 u. 100. Vergl. besonders die Annales Laurissenses u. Einhardi in Pertz monum. I, p. 134 u. fgg. zu den betr. einzelnen Jahren.

³³⁾ Annal. Einhardi 747. Pertz I, 330. Mettens. 753. Pertz I, 138, 139.

§. 5. die Sachsen zu unterwerfen. Was diese durch solche Raubzüge verloren, gewannen sie durch ähnliche leicht wieder, wozu es ihnen bei den immerwährenden Unterbrechungen durch andere Kriege der Hausmeier, so wenig an Gelegenheit als an Lust gebrach. Erst König Pippins großem Sohne Karl gelang es durch beharrliche Anstrengung, die den alten Stammgenossen durch mehr als 100 jährige Kämpfe für ihre Freiheit und ihre Götter entfremdeten Sachsen, mit seinen Franken zu einem in Glauben und Verfassung einigen Volke zu verschmelzen.

Was diese Vereinigung am meisten hinderte, das war unstreitig der Gegensatz zwischen der ungebundenen Zuchtlosigkeit des Heidenthums und der die Selbstbezwungung zur Pflicht machenden Moral des Christenthums. Dies erkannte schon Karl Martell, der daher, eingedenk der ersten Versuche, welche der heil. Faro unter Chlotar II. (613—628) mit Befehring der an den König geschickten sächsischen Abgeordneten nicht ohne Erfolg gemacht hatte,³⁴⁾ durch Schutz, Empfehlungen und Geschenke, die aus der irländischen Benedictiner-Schule des Angelsachsen Egbert hervorgegangenen Missionarien, besonders die heil. Willibrord, Winfried (nachher Bonifaz genannt) Suibert und die Brüder Ewalb, in dem Eifer unterstützte, ihren sächsischen Stammgenossen in Deutschland, das Licht des Evangeliums zu bringen. Der ehrwürdige Beda, der uns in seiner Kirchengeschichte genauere Nachricht über diese Mission mittheilt, nennt als solche Stammgenossen: Fresones Rugini Danai Hmi antiqui Saxones Boruchtuarii; also namentlich auch unsere damaligen Vorfahren, die Altsachsen

³⁴⁾ Vita s. Faronis, in Leibnitz S. R. Br. I, 63. Der Sachsen-Anführer Bertwald schickte 622 Gesandte an Chlotar II., welche diesem den Gehorsam mit höhnenden Worten ankündigten. Chlotar darüber erzürnt, befahl sie augenblicklich zu tödten. Auf bringendes Bitten des Bischofs Faro von Meaux, gestattete er Aufschub bis zum anderen Morgen. In der Nacht bekehrte und taufte der Bischof die Sachsen und als er sie am anderen Morgen dem Könige in weißen Taufkleidern als junge Christen vorstellte, wurden sie mit reichen Geschenken in die Heimath entlassen, wo sie wenigstens eine gewisse Kunde vom Christenthume verbreiteten, die sich bis zum 9ten Jahrh. wo der Biograph d. h. Faro lebte, in alten bairischen, also wahrscheinlich sächsischen, Gesängen erhielt, deren Inhalt er lateinisch mittheilt.

im Bructererlande; so genannt zur Unterscheidung von den §. 6. Angelsachsen in Britannien.³⁵⁾

Während Willibrord seine Thätigkeit zunächst Friesland und den nordwestlichen Niederungen Westfalens, Winfried oder Bonifaz die seinige den Thüringern widmete, wendeten sich die Ewalbe und nach ihnen Suibert vorzugsweise den Bructerern im Hatterungau d. h. dem westlichen Theile des alten Bructererlandes, dem Fürstenthume Münster, der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westfalen zu.³⁶⁾ Die Ewalbe gingen zuerst von Friesland aus, dessen heidnischen König Radbod, Pippin damals vertrieben und gefangen hatte, über Radavia, am Ausflusse des rechten Rheinarms in die Zuyder See (bei Campen an der Mündung der Issel) nach Altsachsen.³⁷⁾ »Beide Ewalde, fährt Beda fort, waren Angeln, beide fromme Männer und weil sie denselben Namen führten, wurden sie, nach der Farbe ihres Haars, als der Schwarze und Weiße unterschieden. Der erste zeichnete sich durch gründlichere theologische Kenntnisse aus. Nachdem sie in Sachsen angekommen waren, meldeten sie sich bei einem Dorfschulken (villicus) mit der Bitte, sie zu seinem Häuptling (satrapa) zu führen, bei dem sie eine Gesandtschaft anzurichten hätten. Die Altsachsen haben nämlich keinen König, sondern nur einzelne Häuptlinge, die dem Volke im Frieden vorstehen, im Kriege aber einen gemeinschaftlichen

³⁵⁾ Wie geben die Stelle Lib. V. cap. 10 aus der Ausgabe Beda's: Libri ecclesiasticae historie gentis anglorum impressi in inelyta civitate Argentiniensi etc. ao. 1514, welche also noch viel älter ist als die Canterbury'sche Ausgabe von 1722, welche v. Lebebur S. 279, Note 899 anführt; indem er aufmerksam darauf macht, daß in dieser zwischen den beiden letzten Namen ein Zeichen fehle, welches in unserer Ausg. zwischen allen der Fall ist. Wir sind übrigens mit v. darüber einverstanden, daß die Altsachsen und Boruchtuarii nicht für dasselbe, sondern für zwei Völker zu halten, die nur zusammen wohnen.

³⁶⁾ v. Lebebur Bructerer S. 280. Aber auch an den Risten der Ostsee, soll er einer Sage zufolge gepredigt haben. Hurter Innogenz III. B. 4, S. 345.

³⁷⁾ Mannert alte Geographie III, 555, und v. Lebebur's Bructerer S. 277 Note 894 und S. 238 Note 781. In der Vita s. Suiberti v. Marcellin Cap. XIV bei Leibnitz S. R. Br. II, 232, wird der Ort irrig Nabis genannt; wie überhaupt diese Vita eine bedenkliche Quelle ist, die nur insofern Glauben verdient, als sie anderen, bewährteren nicht widerspricht. Kleinsorgen westf. Kirchengesch. I, 79, 85, 91, 117.

§. 5. Heerführer wählen, dessen Gewalt nicht länger dauert als der Krieg. Der Schulte nahm sie auf und versprach ihnen was sie wünschten. Statt sie jedoch gleich zum Häuptlinge zu führen, hielt er sie erst einige Tage hin. Da nun die Fremden sich durch Beten, Psalmenfingen und tägliche Darbringung des Mesopfers auf einer geweihten Tafel, welche sie zu diesem Zwecke bei sich führten, selbst als Christen manifestirten und dadurch bei dem Schulten und dessen heidnischen Genossen die Besorgniß erregten, daß sie den Häuptling durch Ueberredung den vaterländischen Göttern untreu machen und so die altväterlichen Zustände des Landes in fremdartige neue verändern mögten,³⁸⁾ so bemächtigten jene sich ihrer, tödteten den weißen Erwald schnell durchs Schwerdt, den schwarzen aber durch langsame Martern und warfen dann die Leichen beider in den Rhein. Das Verbrechen blieb nicht ohne Strafe; augenscheinliche Wunder brachten es zur Entdeckung und der über den Verrath empörte Häuptling, ließ zur Vergeltung die Mensehlmörder niedermachen, das Dorf durch Feuer vertilgen.³⁹⁾

³⁸⁾ Die hier ausgedrückte Furcht des Volks vor der Wankelmüthigkeit des Häuptlings im Glauben, hat ihren guten Grund in dem Umstande, daß der altgermanische Adel zugleich die priesterlichen Geschlechter besaß, weshalb später auch der König und seine Großen fast allein die Einführung des Christenthums bewirkten. So Raddob bei den Friesen, Chlodwig bei den Franken, Ethelbert, Edwin ac. bei den Angelsachsen. Beda II, cap. 9. War nun der Adel christlich, so fehlte es an heidnischen Priestern. An die Stelle derselben trat ein eigener christlicher Priester-Stand, woran es früher gefehlt hatte. (§. 4.) Der sonst heidnische Adel galt nur noch als christlicher Krieger. Phillips Deutsche Gesch. I, 462.

³⁹⁾ Wir haben die interessante Erzählung Beda's (hist. gent. Anglor. L. V. C. 11.) fast in wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben und nur den legendenartigen Schluß abgekürzt. Ueber den Ort, wo sich das Ereigniß zugetragen, sind die Meinungen sehr verschieden. v. Steinen weisf. Gesch. St. 12 S. 736 weist eine weitläufige Literatur darüber nach, mit Hülfe deren sich eine ganz gelehrte Commentation zu der einfachen Erzählung Beda's schreiben ließe. Wir weisen jede Besprechung zu solchem Excurse, durch die Erwägung zurück, daß es für die Grenzen unserer Darstellung gleichgültig ist, ob das Martyrium der Erwalde sich zu Laar im Münsterlande oder auf dem Mordhose zu Aplerbeck bei Hörde ereignete, ob ihre Leichen durch die Emscher wirklich in den Rhein gelangt oder ob man sie in die Ruhr werfen und Beda den Namen derselben mit dem des Rheins verwechselt hat, ob sie den einen oder den anderen Strom wieder herauf geflossen und endlich, wo sie später gefunden sind. Beda's Erzählung bleibt

Wir sehen hieraus, wie wenig die beiden Erwalde zur Erfüllung ihrer Mission im Leben thun konnten, weil derselben durch den heidnischen Fanatismus der Sachsen gleich in ihrem Beginn ein Ende gemacht wurde. Desto mehr wirkten sie nach ihrem Tode durch das erlittene Martyrium auf das Gemüth gläubiger Seelen. Glücklicher als sie, war im Leben der heil. Suibert, dessen sanftmüthiger Gewandtheit es seit 693 gelang, seinen Belehrungen, in unseren vaterländischen Gauen überall erfolgreichen Eingang zu verschaffen. Ein Sieg der Altsachsen über die fränkischen Bructerer, in Folge dessen besonders diejenigen mit unerbittlicher Grausamkeit verfolgt wurden, welche sich der christlichen Lehre zugewandt hatten, setzten aber auch Suiberts Bemühungen ein Ziel. Pippin wies ihm, auf Fürsprache seiner Gemahlin Plectrude, eine Rheininsel, nachmals Kaiserswerth genannt, zum Aufenthalte an, wo er, gefeiert als Westfalens Apostel, am 1. März 713 in bischöflicher Würde starb; hochgeehrt durch das einfache Lob seines Biographen: „Er war ein Mann von edler Sitte und sanftem Herzen.“⁴⁰⁾

die Hauptquelle und danach steht fest, daß die Szene nicht in dem Theile von Altsachsen spielte, dessen Geschichte wir schreiben.

⁴⁰⁾ Mansuetum corde et modestum moribus, nennt ihn die schon gedachte Vita; angeblich verfaßt von einem seiner Gefährten; wahrscheinlicher aber von einem Kaiserswerther Stiftscononich, der seinen Namen Marckelm hinter dem Marcellins verberg und dadurch seiner Schrift, vor dem Richterstuhle mißtrauender Kritik, mehr geschadet als genützt hat. Man vergl. Henschen acta S. S. Bolland, ad diem 1 Martii p. 70. und Mabillon in actis S. S. ord. s. Benedicti III, 234. Dann Cramer de veterum Ripuariorum et praecipue eorum Metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico p. 97 und v. Bün in die cönische Kirche S. 79. Hinterim Denkwürdigkeiten V, I. S. 336. Für die Aechtheit der Marckelmschen Vita sind: Gelenius: clypeus Suibertinus adversus jacula, quae in scriptorem s. Suiberti contorquentur und Baronius martyrol. Rom. 1 Mart. der die acta a Marcellino presbytero fidelissime scripta nennt. Die Ungeschicklichkeit des betrüglichen Compilators, der sich überall als Marcellinus für einen Begleiter des heil. Ludger ausgibt und das Erzählte zum Theile selbst erlebt haben will, stellt sich unabweisbar durch heraus, daß er die Papstwahl durch Karbinale und die Universitat Bologna kennt, (p. 252) daß er Münster schon Monasterium nennt, (p. 233) der Städte Bielefeld und Braunschweig erwähnt (p. 233 und 234) und mehrere Personen mit Tauf- und Familiennamen nennt z. B. Theodorich Eyburg (p. 244) Lambert von Lemgamen und Agellus Osterbach von Paderborn (p. 247) welches alles das Nachwerk zwischen das 11. und 13. Jahrh. stellt.

§. 5. Trotz dieser Unterbrechung seines segensreichen Wirkens, blieb der Saamen, den er durch Lehre und Beispiel ausgestreut, nicht ohne Früchte. Wie die Ewalde, so wirkte auch Suibert noch nach seinem Tode durch Wunder für die Kirche Christi. Sein Biograph erzählt deren viele, von denen wir nur des einen erwähnen wollen, welches er an der harten Ungläubigkeit der Soester bewirkte, indem er mehrere derselben, die durch grausame Verstümmelung eines seiner Schüler, Namens Sweber, Gottes schwere Rache verwirkt hatten, durch beschämende Fürbitte von der bereits eingetretenen Heimsuchung befreiend, zu reuiger Erkenntniß ihrer Bosheit brachte, welche dann die Bekehrung vieler anderen zur Folge hatte.⁴¹⁾ Sei dem wie ihm wolle; daß es wenigstens nicht an Veranlassung zu solch wunderbarem Einwirken auf die Umänderung der Gemüthsart unserer Landsleute gefehlt habe, geht urkundlich nicht nur daraus hervor, daß Erzbischof Conrad noch 1257 darüber klagt, die Güter des Patroclistikums zu Soest seien gelegen: in medio pravae et perversae nationis, sondern es spricht auch folgende Thatsache dafür. Nachdem Erzbischof Anno II. den Körper des heil. Cunibert, der in Soest begraben war, nebst denen der beiden Ewalde nach Eöln hatte bringen lassen, schenkte er 1074 zum Andenken daran, daß Cunibert die Soester Höfe der kölnischen Kirche erworben, die Abgaben davon dem st. Cuniberts Stifte in Eöln; dieses sah sich aber noch 1343 veranlaßt, die gedachten Abgaben dem Soester Stifte wieder zu überlassen, weil es sie von dem verkehrten Volke doch nicht zu erhalten wisse.⁴²⁾

Was übrigens der heil. Suibert und seine Gehülfen mit so vielversprechendem Erfolge unternommen, das setzte der heil. Bonifazius, von Thüringen aus, mit größtem Eifer fort und Papst Gregor III. unterließ nicht, seine Bemühungen durch Ermahnungsschreiben, eins an die Altsachsen, das andere von 738 an die Thüringer, Hessen, Bructerer, Wetterauer,

lahngauer, Süderländer und Grabfelder kräftig zu unterstützen, indem er die ostfränkischen Völker dringend ermahnte, allen Aberglauben und alle heidnische Gebräuche völlig abzu thun.⁴³⁾ Der Erfolg so vielseitiger, immer wiederholter, Bestrebungen für eine so gute Sache, konnte auf die Dauer nicht zweifelhaft sein; besonders nachdem Pippin der jüngere, der glückliche Erbe 150 jährigen Ruhms eines Geschlechts von Helden, Befehlgebern, Richtern und Freunden der Kirche, durch die Liebe und Dankbarkeit der Franken 751 auch zu der königln. Würde gerufen, dieser Ruf vom Papste Zacharias genehmigt und er hierauf im folgenden Jahre durch Bonifazius im st. Medarduskloster zu Soissons als König gesalbt war.

§. 6. Gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen.

Nachdem die früher (§. 4) beschriebenen Grundlagen der gesellschaftlichen Einrichtungen einmal befestigt waren, schritt die Entwicklung derselben immer weiter. Der Anstoß, den die Bekanntschaft mit den Römern gegeben, wirkte fort, abgleich aus den Sigambrenn, Bructerern und Marfen nun Franken und Sachsen wurden. Jedoch ist nicht zu verkennen, daß die westlichen Franken durch christliche Gesittung raschere Fortschritte machten, als die östlichen durch ihre Verbindung mit den heidnischen Sachsen.

Um dieses in seinen Gründen und Folgen besser übersehen zu können, ist erforderlich, daß wir den am Schluß der vorigen Periode vorbehaltenen Bericht über die religiösen Anschauungen der heidnischen Ostfranken und Sachsen, und ihr desfallsiges Verhältniß zu den christlichen Westfranken erstatten. In erster Beziehung sind wir auf sparsame Quellen beschränkt; theils weil es bei den alten Germanen eine eigentl. Priesterkaste nicht gab (§. 4), diese also über ihre äußere und innere

⁴³⁾ Das Schreiben: Universo populo provinciae Altsaxonum bei Leibnitz S. R. Br. I, 68, und das andere: Optimatus et populo provinciarum germaniae: Thuringis et Hassis, Borthariis, Wedrevis et Lognais, Suduosis et Grabfeldis, vel omnibus in orientali plaga constitutis, bei Krömer origines Nassoicae. Urk. 2. Die Epistol. Bonifacii ap. Othlon. L. I, cap. 37. Ueber des h. Bonifaz und seiner Helfer Leistungen in Norddeutschland, vergl. Seiters Bonifazius der Apostel der Deutschen, Mainz 1845.

⁴¹⁾ Marcellini vita s. Suiberti cap. 30. Stangefol op. chronol. circuli Westphal. L. II, 45.

⁴²⁾ Seibert Urk. Buch I, Nr. 305 und 31. Die Urk. v. 1343 in der Zeitschr. Westphalia p. 1825. St. 33. S. 62.

§. 6. Hierarchie keine besondere Monumente hinterließ, theils weil die christlichen Priester das untergehende Heidenthum gestiftentlich in Schatten stellten,¹⁾ so daß nur hier und da eine einzelne Spur rührender Klagen über den Verlust der alten Götter oder ehrenwerthen Widerstandes gegen die von Außen aufgedrungenen religiösen Neuerungen, auf uns gekommen. Nichts desto weniger ist es möglich geworden, die mythologischen Begriffe der heidnischen Deutschen und insbesondere der Sachsen, durch den überall nachweisbaren Zusammenhang derselben mit der nordischen Mythologie, in solcher Umfänglichkeit aufzuhellen, daß uns hier sogar zu einem vollständigen Abriß derselben der Raum gebietet.²⁾ Wir beschränken uns auf Andeutungen in Auszügen.

Der Gottesdienst unserer heidnischen Väter beschränkte sich meist auf Opfer zur Dankagung für die von den Göttern erhaltenen Wohlthaten, zur Versöhnung ihres Zorns bei allgemeinen Calamitäten und zur Erlehung ihres Bestandes bei vorhabenden Unternehmungen. Es gab Menschen-, Thier- und Pflanzen-Opfer. Die ersten waren sehr selten,³⁾ die Thier-

1) Sie schämten sich des Heidenthums ihrer Väter und würden es für Sünde gehalten haben, durch Erhaltung der Lehren desselben, den Neubekehrten Aergerniß zu geben. Kemble, die Sachsen in England S. 272.

2) Außer Mone Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa, II. Bd. Darmstadt 1823, und Grimm deutsche Mythologie überhaupt, insbesondere S. 8 vergl. mit den Nachrichten, welche Kemble a. D. S. 268—367 über das Heidenthum der Angelsachsen mittheilt. Was Mone S. 94—117 hierüber sagt, ist minder bedeutend.

3) Sie bestanden hauptsächlich darin, daß man gefangene Feinde den Göttern, zum Danke für verliehenen Sieg, opferte. Mone a. D. S. 20. Zu diesen Molochs-Göttern gehörte der Sage nach auch der Göze Erubo, dessen Bild auf der Harzburg Karl d. Gr. 780 zerstörte und dann auf der Stelle wo es gestanden, einen Tempel baute. Witiuss in seiner Historia Westphaliae p. 112 erzählt die Geschichte und gibt eine Beschreibung des Gözen, wozu Stages folop. chronolog. L. 2. p. 3. einen sprechenden Holzschnitt liefert. Das Gözen-Bild in Stein gehauen, ist noch jetzt im Dome zu Goslar. Ein alter härtiger Mann auf einem Fische stehend, in der Rechten ein Gefäß mit Wasser, in der Linken ein Rad haltend; nebenan in einem andern Felde, eine Menge Affen mit Wächstappen, vielleicht zum Spott der fränkischen Rinde. Der Altar des Gözen ist ein eherner Kasten von durchbrochener Arbeit, innen mit Stacheln; woran die Kinder angeblich gespießt wurden, die man dort den Flammen opferte. Nach Außen waren viele Edelsteine angebracht, die durch kleine Schieber verdeckt wurden, bis die Priester sie, nach

Opfer dagegen desto häufiger und durch das Lebens-Blut, §. 6. was auf dem Opfersteine vergossen wurde, kräftiger als die aus dem Pflanzenreiche, welche sich jedoch, weil sie heiterer und unschuldiger, auch nach Einführung des Christenthums, zum Theil bis auf unsere Tage, in vielerlei Kränzen, Maibäumen, Blumensträußen u. s. w. erhalten haben. Abwesende und Verstorbene, wurden durch einen Trunk geehrt.⁴⁾

Die Tempel worin unsere Väter ihre Götter verehrten, bestanden in geheiligten Wäldern. In den rauschenden Blättern der Zweige, verbarg die Gottheit ihr Bild. Hohe Bäume erhoben das Gemüth des Sachsen mehr zur Andacht, als die armseligen Räume, welche seine rohe Baukunst schaffen konnte.⁵⁾ Ja die spätere Vollenbung deutscher Baukunst, hat in ihren kühnsten Schöpfungen der Gothik, das Aufstreben der Bäume des Waldes, mit Glück nachzuahmen gewußt. Unter den Sachsen und Friesen, dauerte die Verehrung der Haine am längsten.⁶⁾

angezündetem Feuer, sichtbar machten, um durch das überraschende Farbenpiel, Erubos Besfall ausfällig zu machen. Der eigentliche, zu Goslar noch lange gebrauchte Altar, ist einige Ellen hoch, über viere lang, rings durch Metallplatten, von einem halben Kubfuß Dicke, geschlossen; das ganze ungeheure Stück ist aus einem Gusse und ungemein hart. Napoleon schickte das alte Denkmal nach Paris, von wo es später zurückgekommen ist. Auf einem Pergamentblatt im Stadtbüchse zu Goslar steht folgendes Geßübde, angeblich 782, nach Ermordung der 4500 Sachsen an der Aller gemacht:

Helli krotti Woudena ilp osk un osken Pana Wetachin heiliger großer Wodan hilf uns und unserem Heerführer Wibefind, ok Kielta (kelte) of ten aiskena Karel; vi ten slaktonera! Ik auch Bergeltung über den garstigen Karl; pfui dem Schlächter! Ich kitt ti in ur un two scapa un tet rof, ik slakte gebe dir einen Auerochsen und zwei Schafe und den Raub, Ich schlachte ti all franke up tinen hiliken Arisberka. dir alle Franken auf deinem heiligen Harzberge.

Troß Westphalia von 1824, S. 1856. Mone a. D. S. 61 hält das Geßübde für unächt.

4) Grimm Myth. 26 fg.

5) Tacit. germ. 9, 39, 43, annal. I, 61, II, 25, IV, 73. hist. IV, 14. Lingard Gesch. von England I, 17. Der sogenannte Heidentempel zu Driggelle, ist ein christliches Gebäude, höchstens aus dem 11ten Jahrh. Troß Westphalia p. 1826 St. 17, vergl. mit Giefers drei merkwürdige Capellen Westfalens, Faderborn, Eternstein und Driggelle. 2te Aufl. Paderb. 1854. S. 17.

6) Vita Meinverei Cap. 22. Jedoch findet sich in dem Indulus superstitionum hinter dem Capitular Carlmanns von 743 schon eine Ruhr: de casulis id est fanis, woraus hervorzugehen scheint, daß man damals kleine Gebäude (casulae) zur Gottesverehrung gebrauchte;

8. 6. Belege dafür sind die heilige Eiche bei Geismar, welche Bonifazius niederhieb; die Irmen säule, ein geheiligter Baum, und der Tanfanentempel, der aus einem geweihten Haine (§. 23) bestand. Länze um geheiligte Bäume — das heilige Holt — haben sich in verschiedenen Theilen Westfalens, bis zur jüngsten Zeit erhalten.⁷⁾

Das Wenige, was wir von den altgermanischen Priestern oder Druiden wissen, ist schon am Schluß der vorigen Periode mitgetheilt. Außer den dort genannten priesterlichen Frauen Aurinnia und Belleba, war später noch eine andere Wahrsagerin: Ganna bekannt⁸⁾ und sogar die fränkischen Könige zogen dergleichen noch zu Rathe.⁹⁾

Die aus der Mythologie des Nordens bekannten Götter waren auch die der Sachsen, wie sich schon aus dem Verbot ihrer Verehrung ergibt.¹⁰⁾ In diesen Verböten werden die Namen der deutschen Götter nicht ausgesprochen, weil man sie in Vergessenheit zu bringen strebte, man bezeichnete sie im Allgemeinen nur als Dämonen oder Teufel. Auch von den Römern erfahren wir jene Namen nicht. Cäsar beschränkt die Personification aller deutschen Götter auf Sonne, Mond und Feuer, welches letzte er mit dem römischen Namen Vulkan bezeichnet. Die Identifizierung der weiblichen Sonne mit dem

wiewohl es eben daselbst auch heißt: de sacris sylvarum, quae Nimidas vocant. Walter corp. jur. germ. II, 23, mit einem Commentar in Zbeler Karls d. Gr. Leben und Wandel von Einhard II, 45. Der Indulus wurde vom Bischof zu Paderborn und Münster, Ferd. v. Fürstenberg, in einer vaticanischen Handschrift entdeckt, zuerst in den Monum. Paderb. p. 336 und dann in mehreren and. Quellenwerken abgedruckt. Zbeler 162.

7) Webbigen weiff. Magazin III, 712. Spilcker Beiträge II, 121. Kindlinger Beitr. III, 638. Grimm Myth. 39 fg. Mone a. D. S. 18, 49.

8) Dio Cassius 67, 5. Ueber die deutsche Priesterschaft überhaupt Mone a. D. S. 10 fg.

9) Z. B. 577 König Guntram. Greg. Tur. V, 14. Eine andere: Thia war 847 zu Mainz, Pertz Monum. I, 366 und auch Saxogram. 121 kennt eine perita augurii femina. Grimm Myth. 5, 8, fg. Mone a. D. S. 15.

10) Capitulat. de partib. Saxoniae Cap. 9, 21. Greg. Turon. II, 10. Rudolf von Fulda bei Pertz II, 676. Helmold I, 47. Grimm Mythol. S. 67. Remble I, 271.

männlichen Apoll und des männlichen Mondes mit der weiblichen Diana, mochte ihm bedenklich scheinen.¹¹⁾

Tacitus nennt als deutsche Götter den erdgeborenen Tuisto, dessen Sohn Mannus, den Vater der Stammväter von den Ingäbonen, Herminonen und Istäbonen; den Hercules und Mars und die Hertha, deren Cultus er beschreibt.¹²⁾ Er kennt keine simulacra der Götter, kein nach menschlicher Gestalt geformtes Bild derselben, sondern nur signa et formas d. h. Abbildungen der den Göttern geheiligten Thiere.¹³⁾ Götterbildsäulen und Tempel gab es damals noch nicht. Erst später findet man Imagines et idola deorum, wogegen die christlichen Priester eiferten.¹⁴⁾ Daß auch die Sachsen dergleichen hatten, geht aus der Erzählung Widukinds von Corvei über die Schlacht an der Unstrut (um 530) hervor.¹⁵⁾ In wiefern die Irmen säule hieher gehört, wird sich aus dem, was in der folgenden Periode darüber zu sagen, ergeben.

Nach den deutschen Namen der Götter, sind die der Wochentage gebildet: Sonnendach; Manendach; Tiesdach, Tuisto; Gudensdach, Woban; Thunresdach, Thor; Friunddach, Freia; Saterdach, Satur; Sonnabend, Vorabend des Sonntags.¹⁶⁾ — Wuotan, Woban, in nordischer Form Odin,

11) Deorum numero eos solum ducunt, quos cernunt et quorum opibus aperte juvantur: Solem et Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt. Cäsar de bello gallico VI, 21.

12) Tacit. germ. cap. 2, 9 und 40. Mone a. D. S. 4 fg.

13) Tacit. cap. 9 und 45; was er cap. 43 sagt, beschränkt er auf einen besondern Fall.

14) Grimm S. 67—78. Im Indulus superstitionum von 743 ist die Rede de simulacris de consparsa farina, de simulacris de pannis factis, de simulacro quod per campos portant und de lignis pedibus vel manibus pagano ritu. Walter II, 24.

15) Signum quod apud eos habebatur sacrum, leonis atque draconis, atque desuper aquilae volantis insignium effigie. — Secundum errorem patrum sacra sua propria veneratione venerati sunt: nomine Martem effigie columnarum innitentes, Herculem loco solis, quem Graeci appellant Apollinem. Ex hoc estimationem illorum apparet probabilem, qui Saxones originem duxisse putant de Graecis quia Hirmin vel Hermes, graecis Mars dicitur: quo vocabulo vel ad laudem vel ad vituperium usque hodie etiam ignorantes utimur. Meibom S. R. G. I, 633. Ueber die Stammfagen der Sachsen Mone S. 40, ihre Religion S. 46.

16) Grimm S. 82. Die Angelfachsen nannten auch einzelne Monate nach ihren Gottheiten. Remble I, 273, über den Saetresbaeg das. S. 305.

§. 6. ist das allmächtige alles durchbringende Wesen. Er verleiht Sieg und wird daher Mars übersetzt. Er ist einäugig, wohnt in Walhalla und trägt einen breiten Gurt. Er reitet den Sleipnir, das beste aller Rosse. Die Sachsen verehrten ihn, wie alle nordische Völker.¹⁷⁾ — Thor, Thunar, Donner. Er reitet und fährt wie Jupiter tonans. Von ihm tragen mehrere geheiligte Berge den Namen. In unserm Sachsen besonders der Donnersberg bei Warburg; ein uralter Gerichtplatz für das allgemeine placitum, an welchem der Graf von Arnberg den Vorsitz führte.¹⁸⁾ Thor hatte im Norden einen langen Bart, machte Regen und Donnerkeile, die noch bisweilen gefunden werden. Von seinem Hammer stammen die Hammerzeichen; im altdeutschen Rechte heiligt Hammerwurf den Erwerb. Meister Hämmerlein ist ein böser Geist; Donner und Teufel! Donnerbesen! sind Flüche. Er ist nach Odin der stärkste Gott.¹⁹⁾ — Tius, Tys, Gott des Krieges, Mars. Von ihm der Dinstag, der von Ares auch Ertag genannt wird. Daher Aresburg, Marsberg, Marsberg, mons martis.²⁰⁾ — Freyr, wovon Freia. Frohe, erfreuende Liebe. Adam von Bremen schilbert ihn als Gott des Friedens und der Liebe.²¹⁾

Die wichtigsten Götinnen sind: Nerthus, Nertha die mütterliche Erbe. — Tanfana bekannt durch die Nachricht von Zerstörung ihres Tempels; die sie betreffende Mythie fehlt; wenn nicht etwa das, was Tacitus von Verehrung der deutschen Isis sagt, auf sie Anwendung findet. — Holda, die freundliche milde Göttin. Frau Holle wird als eine spinnende Frau dargestellt, die den fleißigen Dirnen Spindeln schenkt,

¹⁷⁾ Grimm, S. 94. Remble I, 275. Mone S. 28.

¹⁸⁾ Dynastengeschichte S. 350, 333. In der Nähe desselben stand die oben (S. 86) gedachte heil. Eiche bei Geismar. Mone S. 154.

¹⁹⁾ Grimm S. 122—128. Remble I, 284. Mone S. 158.

²⁰⁾ Grimm S. 134. Remble I, 288, 290.

²¹⁾ Adam. Bremensis ex edit. Mader, p. 152, bei Beschreibung des Tempels von Upsala: Tertius est Fricco, pacem voluptatemaque largiens mortalibus, cujus etiam simulachrum fingunt ingenti priapo; si nuptiae celebranda sunt (sacrificia offerrunt) Fricconi. Grimm S. 138. Remble I, 292 und 295, wo über den Anfang der mit dem Freir'schen Priapismus, noch in der 2ten Hälfte des 13. Jahrh. von christlichen Priestern in England getrieben wurde, interessante Notizen mitgeteilt werden.

den faulen aber die Knochen ansteckt oder besudelt. — Perachta §. 6. Frau Berchta ein ernsteres Wesen, das besonders durch die christliche Volksansicht, Spinnerinnen und Kindern grauenhaft geworden. Die weiße Frau ist Ahnmutter eines Geschlechts. Sie tritt leuchtend, weiß, als gutes warnendes Wesen auf. — Frigg Odins Gemahlin und Frehjn Frehs Schwester, sind abgeleitet von Freyr, wie Herrin von Herr. Frau bezeichnet weibliche Würde, wie Herrin, Weib dagegen mehr das Geschlecht. Frau, Freude, Friggedag.²²⁾

Helben. Die Götter verkehren immer mit Menschen und vermischen sich mit ihnen, indem sie sich entweder in Helben oder diese in Götter verwandeln. Sage, Glaube und Poesie schöpfen aus diesem Verhältniß Wärme und Leben; die irdische Kraft wird durch göttliches Wesen verklärt. Ohne Helben, aus denen noch der göttliche Funke sprüht, thut es das Epos nicht. Solche Halbgötter hatten die Deutschen so gut wie die Römer. Der übermenschliche Glanz Siegfrieds, erklärt sich aus seiner Abkunft von Sigmunt, Sigi und Wuotan. Valder, im Norden voller Gott, war als Valdag in Sachsen nur Halbgott.²³⁾ Siegfried, Rübiger und Hagen in den Nibelungen, lassen göttlichen Anflug vermuthen, während Dietrich und Eckel die Grenze des Menschlichen inne halten. Halbgötter sind den Menschen vertraulicher. Zu ihnen gehören die von Tacitus genannten: Hercules Saxanus; so genannt von seinen harten Steinwaffen, später Hammer, Schwerdt und Metallmesser, Sachs, wovon der Name der Sachsen; — Mann des Luisco Sohn — dessen Söhne: Jng, Jse und Irmin, Stammväter der Jngabonen, Istävonen und Herminonen. Von Irman, Erman die Irmenensäule. Wilekind von Corvei bezeugt Hirmins persönliche Gottheit; Er war Halbgott.

Die Lieber, womit die Deutschen zu Tacitus Zeit das Andenken Hermanns feierten, galten vermuthlich mehr dem Halbgott Irmin, als dem Helben Arminius. Ob dies auch

²²⁾ Grimm S. 157, 164, 168, 172, 189, 193. Remble I, 308. Ueber den Hertzabienst Mone S. 25.

²³⁾ Den Angelsachsen war er kaum bekannt. Remble I, 302.

§. 6. mit dem schon oben (S. 34) angeführten Reime: Herman sla Verm an zc. der Fall, mag dahin gestellt bleiben; gewiß aber gehört er in seiner jetzigen Wortfassung, weder der römischen noch der fränkischen Zeit an; wenn auch dem Sinne nach schon damals ein Lied gesungen sein mag, um Irmin gegen den, sein Bild stürmenden, Kaiser aufzurufen. Die Trommeln und Pfeifen sind eingeschwärzte Wort-Affonanzen aus späterer Zeit. Widu- kind von Corbei nennt die Milchstraße Irmins- Straße.²⁴⁾ — Westfalah, der göttliche Held der Westfalen, taucht nur in einzelnen Anführungen auf. Aber der nordische Himmel wimmelt von Helden.²⁵⁾

Die vorhin namentlich schon angeführten weisen Frauen (magæ mulieres) hießen Akrunen, so daß die Akrinia oder Murinia des Tacitus²⁶⁾ mehr ein Gattung-Name zu sein scheint. Nornen waren die Schicksalsgöttinnen, Walkyren Schlachtgöttinnen.²⁷⁾ Außerdem sind die Schwan- und Walbungfrauen bekannt.²⁸⁾

Wichte und Elben sind das, was man heutzutage Geister nennt. Alle Elben sind klein, die lichten wohlgebildet, die schwarzen häßlich und mißgestalt; kaum 3 Spannen lang, daher Däumlinge. Zwerge sind meist diebisch und böshaft, die Hollenmännchen, von Holba, jedoch gutmüthig. Die Nixen, Wassergeister sitzen in der Sonne, ihre langen Haare kämmend. Tanz, Gesang und Musik sind die Freude aller Wassergeister, wie der Elben. Durch die Sagen der Wassergeister geht ein Zug von Grausamkeit und Blutdurst.²⁹⁾ Kobolde sind Hausgeister, eine Art vertraulicher Wesen, wie die

24) In der Erzählung vom Siege der Sachsen über die Thüringer. — Grimm S. 214.

25) Grimm S. 202, 204, 208, 211, 214, 219. Ueber die deutsche Glaubenslehre in der Helbenfage Mone S. 273, 280 fg.

26) Tacit. de morib. germ. cap. 8.

27) Bei den Angelsachsen waren sie auch nur untergeordnete göttliche Wesen. Kemble I, 326—333.

28) Grimm S. 228, 235, 241.

29) In der Vaterstadt des Verf. lebt in den Brunnen ein eigener Wassergeist: Blutnase genannt; der die hineinschenden Kinder an sich lockt und tödtet. Er erinnert an den angelsächsischen Neck, der wie die Nixe den Jüngling, so das Mädchen ins Wasser zieht und tödtet. Old Nick ist in England der Name des Teufels. Kemble I, 320.

lares familiares der Römer; sie haben wunderliche Namen: §. 6. Buck, Katermann, Hinzelmann, (von Katzen) Eickerten, Mummelmann, Buzemummel u. dgl. Sie leben in Küche und Stall, helfen den Dienstboten das Vieh füttern, sind auch wohl durch ihre Neckereien als Polter- und Plagegeister bekannt. Es wird ihnen ein Maßpfeifen voll bei Seite gesetzt.³⁰⁾

Riesen, Hünen, Hünenbetten und Burgen sind vorzüglich in Westfalen zu Hause; sie stehen zu Göttern und Menschen bald freundlich bald feindlich. Thor ist der größte Riesenfeind; Riesengebirge; ihre Namen sind hart, ihre Sagen mitunter schön. Die Riesen sind übrigens keine Schmiede, wie die Cyclophen. Das Schmieden verrichten die Zwerge.³¹⁾

Elemente. Einfache Naturerscheinungen üben durch ihre stille Größe, unvermeidliche Gewalt auf das Gemüth. Die alles in sich aufnehmenden, alles zersetzenden und daher überall erscheinenden Urstoffe, müssen ihm auch ohne nähere Beziehung zum göttlichen Wesen heilig sein. Eine solche Beziehung fehlt zwar in der deutschen Mythologie nicht, hinderte jedoch nicht, daß den Elementen eine gewissermaßen unabhängige, eigene Verehrung gewidmet wurde, wenn gleich solcher Elementardienst nicht zu eigentlicher Volksreligion erwuchs. Eben deshalb konnte sich der Glaube daran erhalten, wenn jene auch untergieng. Der gemeine Haufen läßt erst seine großen Gottheiten fahren und wendet sich desto vertraulicher zu seinen Hausgöttern, dann entsagt er auch diesen, behält aber seine Scheu vor den Elementen, die sich noch heute in einzelnen abergläubischen Gebräuchen, als der letzte kaum vertilgbare Rest des Heidenthums, manifestirt. Das quellende, rinnende und versiegende klare Wasser, das leuchtende, dann ganz erlöschende Feuer, die dem Ohr und Gefühl so deutlich vernehmbare und doch unsichtbare Luft, die nährende Erde, woraus alles wächst und worin alles Gewachsene wieder aufgelöst wird, erscheinen dem menschlichen Geschlechte von frühesten Zeit an heilig und hehr. Alle Geschäfte und Ereignisse des Lebens, erhalten durch sie

30) Grimm S. 246, 253, 262, 265, 277, 280, 283, 290.

31) Mone S. 47. Grimm S. 296, 299, 304, 312, 316.

s. 6. eine feierliche Weihe. Noch heute erweckt die Herrlichkeit und Macht dieser Urstoffe unsere Bewunderung; wie hätte sich der Mensch in seiner Kindheit, dem Staunen und der Anbetung gegen sie erwehren können? Solch' ein Cultus ist seiner Natur nach erhebender und würdiger, als das dumpfe Niederknien vor Bildern und Götzen. Dieselben Elemente gewährten Reinigung, Heilung; der Beweis durch die späteren Gottesurtheile beruht größtentheils auf ihnen.³²⁾ Betrachten wir sie einzeln etwas genauer.

Wasser. Quellen und Flüsse sind heilig; am Rande der Quellen wurde geopfert.³³⁾ Daher Mitternachtswasser, Heil- und Heiligenbrunnen.³⁴⁾ Hungerquellen versiegen von Zeit zu Zeit, wie der in der westfälischen Geschichte bekannte Bullerborn bei Altenbeken und die in der Geschichte weiter nicht bekannte Wäster bei Warstein. Das Mühlenwasser hat eine abprallende Kraft, Regenwasser die fruchtbarste. Bäder und Untertauchen sind von besonderer Heilsamkeit oder Vorbedeutung. Während die Römer ihre Flüsse durch alte Männer mit langen Bärten personifisirten, dachten sich die Deutschen ihre Flußgötter weiblich. Daher auch alle ursprünglich deutsche Flußnamen weiblichen Geschlechts.³⁵⁾ Die fast einzige Ausnahme hievon macht der von den Römern übernommene Name Rhenus, wiewohl auch dieser in seinem Gattungsbegriffe als Ruhr, Roer, Röhre, (von rinnen, rieren) sonst überall weiblich personifizirt wird.³⁶⁾

Feuer. Das reinste war das durch Reibung aus Holz und Funken hervorgelockte, dagegen das durch Menschen von Brand zu Brand fortgepflanzte unrein. Jenes hieß Nothfeuer, zu dessen Hervorbringung allerlei Handgriffe und Ceremonien

³²⁾ Grimm S. 325.

³³⁾ Der Indiculus superstitionum spricht: de fontibus sacrificiorum. Walter II, 23.

³⁴⁾ Man vergl. was Petrarca de rebus familiaribus L. 1. ep. 4. über den Rhein bei Cöln sagt.

³⁵⁾ Grimm S. 326, 336, 338.

³⁶⁾ Die französische Rhone und die spanische Rios passen auch unter diesen Gattungsbegriff.

erforderlich waren.³⁷⁾ Im nördlichen Deutschlande, namentlich in Westfalen, sind die Osterfeuer, im südlichen die Johannisfeuer üblich; jene beziehen sich auf die Tag- und Nachtgleiche, diese auf die Sonnenwende; beide sind Freudenfeuer, zur Begrüßung der Blüten des Frühlings oder des Segens der Erndte. Für besondere freudige Ereignisse, machen wir Illuminationen.

Luft. Wind und Wetter sind verwandte Begriffe, personifizirt durch lebende bewegliche Wesen mit blasenden Gesichtern. Eine Art Sturmwind ist die Windsbraut; das Volk stellt ihn sich als ein gefräßiges Wesen vor. Hagel und Nebel wurden von boshaften tempestariis und incantatoribus gemacht, wogegen schon Karl d. Gr. im Capitul. von 789 Cap. 63 vergebens eiferte; denn noch im 17. Jahrh. trieben Hexen und Zauberer dieses undankbare Gewerbe.³⁸⁾

Erde. Ihre mütterliche Nährkraft verschaffte ihr vorzugsweise Aufnahme im Kreise der Götter, wo wir sie als Göttin Nerthus, Erda, Hērtha schon kennen gelernt haben.

Bäume und Thiere. Die ganze Natur ist lebendig. Das Heidenthum glaubte an vielfachen Wechsel und Uebergang der Geschöpfe, aus einer Gestalt in die andere. Darum hatten einzelne höheren Werth und da man nicht zweifelte, daß auch Götter und Menschen sich in Thiere und Pflanzen verwandelten, so lag es nahe, jenen auch in solcher Verwandlung den gebührenden Cultus nicht zu entziehen. Von göttlichen Pflanzen und Thieren unterschied man solche, die heilig gehalten wurden, weil sie in näherem Bezuge zu Göttern und Geistern standen, zu Opfern dienten u. dglu. Vor allen standen in

³⁷⁾ Dergleichen waren schon bei den Römern, zur Reproduction des Feuers der Vesta vorgeschrieben, wenn es erlosch. Grimm S. 340, 348, 360. Im Indiculus superstitionum heißt es: de igne fricato de ligno, id est Nothfyr. Walter c. j. g. II, 23. Remble I, 296. Er erzählt, daß noch 1826 in Hertshire, bei Gelegenheit einer Viehseuche, das Nothfeuer als probates Mittel gegen dieselbe, von einem wohlhabenden alten Gutsbesitzer angewendet worden. — Ueber das Licht Mone S. 160.

³⁸⁾ Walter Corp. jur. germ. II, 93. Grimm S. 360, 363, 365. Bodinus de magorum demonomania seu detestando lamiarum ac magorum cum satana commercio. L. II, C. 8.

s. 6. hohem Ansehen Wälder und Bäume; die Götter wohnten in und unter ihnen; auch Dämonen und Elben hielten sich hier gern auf. Unter den heiligen Bäumen steht oben an die Eiche, dann der Hollunder.³⁹⁾ In der Capitulatio de partibus Saxoniarum von 789 werden diejenigen, welche an Quellen, Bäume oder Haine, Gebete oder Opfer darbringen, nach Standesgebühr, mit schwerer Strafe angesehen.⁴⁰⁾ Unter den heiligen Thieren sind vor allen zu nennen die Pferde. Schon zu Tacitus Zeiten war ihr Wiehern bedeutungsvoll.⁴¹⁾ Pferde- und Kuhköpfe steckte man gern auf Zaunstaken. Solche Pagenköpfe waren in der späteren Hergenzzeit ein beliebtes musicalisches Instrument. Pferdeopfer waren schon in der ältesten deutschen Zeit bekannt und mit ihnen der Genuß des Pferdefleisches. Es gab heilige Rinder; Eber und Bock waren geheiligte Opfertiere. Unter den wilden Thieren standen Bär, Wolf und Fuchs sehr hoch. Erster war in Deutschland König der Thiere des Waldes. Wurmölse haben sich noch unter den Hexen in Ansehen erhalten. Unter den Vögeln war besonders der Hahn beliebtes Opfertier, wie er überhaupt im Haushalt durch seine Wachsamkeit von größter Bedeutung war. Er beherrschte den Hof. Die Dachfirsten der Strohdächer in Westfalen, sind alle als Hahnenköpfe zugespitzt und auf den Kirchtürmen regelt der Hahn noch immer Wind und Wetter. König der wilden Vögel war der Adler, der Kabe hatte die Rolle des Fuchses und Wolfs. Der Kuckuck ist ein weissagender Vogel; indem er durch Wiederholung seines Rufes, von ihm erfragte Zahlen verkündet, z. B. Kuckuck vamme Hiäven nu lange fall ik liäden? — Wer Geld in der Tasche hat, wenn er im Frühlinge den Kuckuck zum ersten male hört, der hat das ganze Jahr welches. Schlangen gebieten Ehrfurcht durch ihre schlange Form und durch die Giftigkeit ihres Bisses. Unken zu tödten bringt Unglück.⁴²⁾

39) Frau Elhorn, gib mir was von deinem Holz. De sacris silvarum quæ Nimidas vocant heißt es im Indiciulus superstitionum. Mone S. 159.

40) Capitul. de partib. Saxon. c. 21. Walter II, 107.

41) Auch der Indiciulus superstitionum kennt auguria avium vel eorum, vel bovum stercore vel sternutatione.

42) Grimm S. 371, 374, 376, 383, 386.

Himmel und Gestirne. In Westfalen heißt der s. 6. Himmel Hiäven. Herr Mond und Frau Sonne sind die beiden Hauptgestirne. In der mittelalterlichen Zeit, wo alles zu Lehn genommen werden mußte, nahmen diejenigen, welche keinen anderen Herrn anerkennen mochten, ihr Gut von der Sonne; daher Sonnenlehne. Sonnen- und Mondfinsternisse waren den Heiden immer erschreckend. Neumond, holder Herr, ist eine heilbringende Zeit; im abnehmenden Lichte sind solche Geschäfte zu verrichten, die Trennung, Fällung oder Auflösung bezwecken.⁴³⁾ Darauf beruht auch der Holzwadel; diese Art Aberglauben ist ganz in die Schranken des Ackerbaus und der Viehzucht zurückgetreten. Die Mondflecken bilden den Mann im Monde, der als Dieb, unter dem Schutze eines über sich gehaltenen Fisches stiehlt, einen Hasen oder ein Kind fortträgt. Die Sonnenwende ist entscheidend; manches muß vor Sonnenaufgang geschehen, z. B. das Suchen heilender Kräuter, das Schöpfen heilbringenden s. g. Mitternachtswassers. Die Sterne sind Himmelsaugen, halb hold halb feindlich.⁴⁴⁾

Tag und Nacht sind göttliche Wesen; die Ebba läßt den Tag von der Nacht erzeugt werden. Sie bilden ähnlichen Gegensatz wie Sommer und Winter, die im Frühling und Herbst eben so miteinander kämpfen, wie Morgens und Abends der anbrechende Tag und die einbrechende Nacht. Den jungen Tag begrüßen die Morgenlieber der Vögel, den Frühling die Freubengesänge der Jugend, welche dann an manchen Orten papierne Sommervögel auf Stöcken herumträgt,⁴⁵⁾ den Winter aber in Gestalt einer Stroh- oder Holzpuppe ins Wasser wirft. Mairreiten, Maibäume.⁴⁶⁾

Die Welt, Wert, Wäralt, von lange wahren. Eine Schlange liegt um die Welt. Niflheim, Nibelheim heißt das kalte Schattenland der Verstorbenen; Gehenna, Hella ist

43) Im Indiciulus superstitionum heißt es: de lunæ defectione, quod dicunt Vinceluna. Walter II, 24.

44) Grimm S. 398, 407, 408, 413.

45) Sei überz alte Gewohnheiten und Gebräuche, in der Zeitschrift für westf. Gesch. B. 15. S. 298.

46) Grimm S. 424, 435, 439.

§. 6. die Hölle.⁴⁷⁾ Widukind von Corvei berichtet von einem Siege der Sachsen über die Franken, den sie mit Hella besangen. Westfälische Weisthümer nennen den Todtenweg auch Helliweg,⁴⁸⁾ wo aber dann Hella nur die Todtenwelt überhaupt bezeichnet. Die Hölle lag tief nach Norden, in trüber dunkler Nacht, daher Niflheim, im Gegensatz der südlichen Flammenwelt Muspelheim. Heiden und Christen betrachteten die vergangene Welterschütterung als Sündflut im Wasser, den künftigen Untergang als ein Aufgehen im Feuer; Erdbeben. Wodan lebt in Walhalla auf grünen Wiesenmatten, d. h. im Paradiese.⁴⁹⁾

Seelen. Die lebende und belebende Seele ist in allen Sprachen ein sanftes weibliches Wesen; der männliche Geist, spiritus ist davon so verschieden, wie animus von anima. Die aus den Banden des Körpers gelösete Seele entschwebt mit Leichtigkeit und nimmt verschiedene Gestalten an, worin sie eine Zeitlang zu verharren gezwungen ist. Sie wird sinnbildlich geflügelt, als Taube oder Schmetterling, gedacht.⁵⁰⁾

Der Tod war den alten Heiden nicht tödtend, sondern ein die Seele in die Unterwelt geleitendes Wesen. Der Jude wurde in Abrahams Schooß getragen. Auch die Göttin der sächsischen Unterwelt: Hel, Haila bringt nicht um, sondern empfängt die Seelen in ihrem Hause. Die Valkyren holen die im Kampf gefallenen Helden nach Walhalla. Unser Tod als Gerippe, war den Alten unbekannt. Er ist Nachäffung des Lebens und spätere Erfindung der sogenannten Todtentänze. Freund Hain und Gevatter Tod sind noch jünger.⁵¹⁾

Das Schicksal hat es hauptsächlich mit Geburt und Tod der Menschen zu schaffen; wer dem Tode verfallen ist, den nennt man in Westfalen feig. Sonntagskinder sind Glückskinder. Irriichter sind Seelen ungetaufter Kinder. Sie kommen alle ins wüthende Heer des wilden Jägers, personifizirt durch

47) Die angelsächsischen Begriffe von Hel als Hades und als Herrin desselben, bei Remble I, 323, als Hölle 325.

48) Grimm Rechtsalterthümer S. 552.

49) Grimm Mythol. S. 457, 463, 472, 473.

50) Grimm 477.

51) Aus der Mitte des vor. Jahrh. besonders durch Aemius den Wandbeder Boten von Claudius eingeführt. Grimm S. 486, 495.

einen Junker Hans von Hackelberg, der sogar Sonntags jagte. §. 6. Er wird auch Junker Marten, Berchtold, der Eckhard und Jageteufel genannt. Mehrere Mitglieder der Ministerialfamilie von Helben bei Attendorf, führten von ihrer Jagdleidenschaft den Beinamen: Jagedüvel.⁵²⁾ Der wilde Jäger rennt oft kopflos.⁵³⁾

Ein unserer heidnischen Mythologie eigenthümlicher Zustand ist die Verrückung oder Verwünschung, welche ihren Gegenstand unserer Wahrnehmung blos entzieht, während die Verwandlung ihn in eine andere Form umändert. Verwünschte Personen werden in Berge unter die Erde versetzt, wie Karl d. Gr. in den Odenberg, Friedrich der Rothbart in den Kiffhäuser, wo ihm, an einen steinernen Tisch gebannt, der Bart durch denselben gewachsen ist. Verwünschte Schätze werden von Drachen bewacht, wie der Nibelungenhort, der Drachensfels.⁵⁴⁾ Einzelne Orte und Klöster sind versunken, wie das Nonnenkloster im Glockenborn bei Brilon.⁵⁵⁾

Teufel, das Wort ist zwar schon dem Uffilas bekannt, aber doch nicht ursprünglich deutsch, sondern eine Nachbildung von diabolus. Neben dem einigen Gott der Juden, hatte er nur die Nebenrolle des Versuchers. In unserer Mythologie ist er positiver, herbe und grauig; gewissermaßen ein dualistisch-böses Prinzip gegen das Gute. Er heißt auch der Böse, Unhold oder Junker Volland von sahl, falland, böse, betrüglich. Er ist finster, daher der Schwarze, thierisch, sinnlich, daher seine Hockgestalt. Die Juden kannten nur den Teufel, wir kennen auch seine Großmutter.⁵⁶⁾

Zaubererei besteht im Mißbrauch höherer geheimer Kräfte, um Schaden zu üben; sie setzt Verbindung mit dem Bösen, dem Teufel voraus.⁵⁷⁾ Wahrsagen oder wie man in Westfalen sagt: wicken, beschwören, berufen, ist eine Zweigbeschäftigung davon, besonders für Frauen. Der Indiculus su-

52) Seibertz Urk. Buch III, Nr. 941.

53) Grimm, S. 500, 514, 521.

54) Grimm, S. 535, 542, 545.

55) Seibertz, Quellen der westf. Geschichte II, 25.

56) Grimm, S. 549. Remble I, 311.

57) Remble, I, 358.

§. 6. perstitionum von 743 kennt schon incantationes, sortilegos und spricht de eo quod credunt, quia feminae lunam commendent, quod possint corda hominum tollere juxta paganos.⁵⁸⁾ Karl d. Gr. im Capitular de partibus Saxoniae von 789 verbietet bei Todesstrafe, Leute, die man thörriger Weise für Zauberer und Hexen halte, zu tödten.⁵⁹⁾ Nichts desto weniger erhielt sich der Glaube daran, bis er später sogar systematisch ausgebildet, die Veranlassung zu den unbegreiflichsten Verirrungen des menschlichen Geistes wurde. Was man zu verschiedenen Zeiten unter saga, strix, venefica, lamia, furia, masca, verstanden hat, das ist nämlich alles in unserer Hexe enthalten. Die Hexenfahrt in der Walpurgisnacht, hängt mit dem alten Gerichtswesen zusammen. Die ungebotenen Dinge, placita communia, wurden am 1. Mai, zu Pfingsten oder Mittsommer und im Herbst gehalten; daher die Maivitte, Maifahrten u. s. w. Zu Walpurgis, Johannis und Bartholomei, fanden auch die Hexenfahrten statt. Sie versammelten sich an alten Gerichtsplätzen, auf einer Wiese, unter einer Linde oder Eiche. In den Zweigen des Baums saß der Spielmann zu ihren Tänzchen, die sie oft auf dem Halsgerichtsplatze oder unter dem Galgen hielten. Die Berge worauf die Hexen oft zusammenkamen, sind meist alte Opfer- und Malberge; sie ritten dahin auf Kälbern, Böcken und Besen. Ursprünglich vertrat Frau Holde das böse Prinzip. Alles was man sündliches von ihr wußte, übertrug man später auf den christlichen männlichen Teufel, den man sich nun in einem buhlerischen Verhältnis zu allen einzelnen Hexen dachte;

⁵⁸⁾ Walter C. J. G. II, 23. Interessante Parallelen zu dem Indiculus superstitionum Karls d. Gr. liefert das Buch des Erzbischofs Theodor v. Canterbury. *B. D.* si qua mulier filium suum vel filiam super tectum pro sanitate posuerit, vel in fornace. — Si quis in Kalendas Januarii in cervulo aut vetula vadit i. e. in ferarum habitus se commutat et vestiuntur pellibus pecudum et assumunt capita bestiarum; qui vero taliter in ferinas species se transformant etc. quia hoc daemoniacum est — si quis mathematicus est, i. e. per invocationem daemonum hominis mentem converterit — si quis emissor tempestatis fuerit — qui kalendas Januarii more paganorum honorat etc. Remble I, 433. Alles schon damals so, wie es später unsere Hexen trieben.

⁵⁹⁾ Walter II, 105. Wie christlich milde man damals solchen Aberglauben behandelte, darüber vergl. Böbel Gregor v. Tours. S. 299.

denen er unter verschiedenen Namen hofirte. Er hieß Junker §. 6. Hans, Schönhans, Grünhans, Merten, Hemmerlin, Wegetritt, Grünewald, Stugebusch, Macheleid, Bolland, Junker Stof,⁶⁰⁾ in Westfalen meist Hans Federbusch, Federhans, Fleberwisch, Fiest in de Wschen, Robehose, Rubell, Junker Stert⁶¹⁾ und im Salzburg'schen: Stöpel. — Wir werden später hierauf zurückkommen.

Die Zustände der Westfranken so wie der Deutschen überhaupt, werden uns nun schon viel klarer durch die alten Volksrechte, wiewohl die der Sachsen und Thüringer, erst in der folgenden Periode gesammelt wurden. Franken und Sachsen wohnten nämlich zu nahe beisammen, die Grundlagen, worauf ihre gesellschaftlichen Zustände beruhten, waren zu gemeinsam deutsch, als daß nicht Rückschlüsse von den einen auf die anderen erlaubt wären. Die Sprache in so manchen alten Wortbedeutungen und die Zustände der folgenden Periode, geben schon ziemlich reichliche Anhaltspunkte auch für die vorliegende.

Der Stand der Freien, welcher den Kern des Volks ausmachte, bestand aus Grundbesitzern, die als solche im Frieden dem Ackerbau und der Jagd lebten. Das in Besitz genommene Land, war vertheilt nach Bedarf der erwerbenden Geschlechter, welche ihre Antheile bald von einzelnen, bald von zusammen liegenden Höfen aus bearbeiteten. Jeder Hof hatte Acker und Wiesen aus der gemeinen Mark, als besonderes Loos (sors) erhalten.⁶²⁾ Was an Wald und Weideland ungetheilt blieb, führte den Namen der Mark fort; die getheilten Hölse wurden Mansus genannt, weil sie der ständige Aufenthalt (mansio) der Einzelnen waren.⁶³⁾ Zu dem Gute eines Freien gehörten gewöhnlich viele mansi, deren jeder eine eigene Hofstat, eine Hofreithe, area⁶⁴⁾ oder wie man in Sachsen sagte, eine Wurtz

⁶⁰⁾ Grimm S. 579, 581, 585, 591, 598.

⁶¹⁾ Seibert Urk. Buch III, Nr. 1051.

⁶²⁾ Terra sortis titulo acquisita sagt die Lex Burgundionum Tit. 1. §. 1.

⁶³⁾ Dies ist sehr deutlich ausgedrückt in einer Urk. Pippins. Wulfuin et mansum 1, in quo ipse manet, cum sorte sua h. e. cum terris, campis, siluis, ædificiis, pascuis etc. Cod. Lauresham. I, 619.

⁶⁴⁾ Homines — et in curiis infra legitimas areas domuum quæ hostevete vulgo vocamus, a. 1103. Pertz monum. Legg. II, 61. — area que vulgo dicitur Houereide Lacomblet Urk. B. II, 149. —

s. 6. ober Wort enthielt, wovon Wortgeld als Zins entrichtet werden mußte.⁶⁵⁾ Das als Hauptsache dazu gehörige Pflugland betrug, je nach den örtlichen Verhältnissen von 5, bis zu 30 Morgen. Letzteres war das gewöhnliche Maaß in unserem Westfalen.⁶⁶⁾ Außerdem war in der Regel auch Garten- und Wiesenland damit verbunden.⁶⁷⁾ Solche mansi oder Hufen waren, wie die Curtes, bald Einhöfe, halb bildeten sie, zusammen liegend, Weiler und Dörfer; in ebenen Gegenden waren die Mansen meist von gleicher, in gebirgigen von sehr ungleicher Größe. Die aus Waldstücken (Hagen) gerodeten Hagenhufen, wurden später in Mecklenburg, Pommern, Rügen u. s. w. westfälische (mansus indaginaris seu westphalicus) genannt.⁶⁸⁾ Der Reichthum bestand nicht mehr in Vieh allein, sondern auch in der Menge bebauter Aecker und der Menschen, die darauf lebten. Dasjenige Ackerland, was der Freie nicht an Hörige austhat, sondern für sich behielt und durch Dienste der Hörigen bestellen ließ, wurde Saalland, Herrenland (terra salica, indomnicata) genannt.⁶⁹⁾

Die ersten Theilungen im größten Maaßstabe wurden durch Erbhäufen, Wälle, Landwehren bezeichnet,⁷⁰⁾ die späteren durch Feldraine, deren Tacitus schon erwähnt, zuletzt als sie

V. libras soluendas de areis vel de curtulis Susazie, sagt Ebfisch. Anno 1074. Seibert u. B. I, Nr. 31.

65) Possessiones que teutonice Wuorthe vocantur, que infra fossam vestram continentur, unius juris sunt, sagt Ebfisch. Rainald im Mebebacher Stadtrecht v. 1165. Seibert u. B. I, Nr. 55. Census areales, ib. Nr. 113. Quod pensatione de area supradicte domus solvere tenebuntur, que vulgo Vuortpennige dicitur. ib. Nr. 316, und an mehren Stellen in 484.

66) Seiffenschmidt Gesch. der Uentropfer Mark; in der Zeitschrift für messl. Gesch. XVIII, 193.

67) Meichelbeck historia Frisingensis I, Urk. Nr. 984.

68) Ueber die verschiedenen Arten der Hufen Landau Territorien S. 15 fg.

69) Mansum indomnicatum cum omni edificio superposito et quidquid habere visus sum in mansis, pratis, silvis etc. Cod. Laurish. III, 1. Später wurden sie Tafelgüter, Dominien, Mundgüter genannt. Sala hieß das Herrenhaus, daher das dazu gehörige Land terra salica. — Decimas ad dominicatos mansos, quod vulgo dicitur selchova pertinentes. Urkunde v. 1068. Seibert u. B. III, Nr. 1065.

70) Aggerem terræ, quem propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse ingestum. L. Bajuv. T. XI, C. 2, Nr. 1.

noch mehr ins Einzelne giengen, durch Steine, die wegen ihrer s. 6. üblichen viereckigen Form Quadrate genannt⁷¹⁾ und durch eingehauene oder untergelegte Merkmale als Grenzsteine bezeichnet wurden.⁷²⁾ Im Walde vertreten Bäume ihre Stelle, die man an einer Seite durch Weghauen der Rinde plättete, um sie durch Zeichen, gewöhnlich Kreuze oder eingeschlagene Nägel, als Malbäume bemerklich zu machen. Im lateinischen nannte man sie decurias⁷³⁾ oder decoriatis, im deutschen Schneide⁷⁴⁾ oder Lachbäume.⁷⁵⁾ Zur Sicherheit wurden auch wohl mehrere Grenzzeichen zugleich angebracht.⁷⁶⁾ Die Verrückung der Grenzen war in sämmtlichen alten Volksrechten schwer verpönt⁷⁷⁾ und das Verfahren für die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten durch Richter, Kampf und Gottesurtheil, mitunter sehr umständlich vorgezeichnet.⁷⁸⁾ Ein Beweis, welchen Werth man auf Grundeigenthum legte; daher auch so zahlreiche Sagen von gespenstlich umgehenden Grenzverrückern.

Aus dem ungetheilt gebliebenen gemeinen Mark, besonders aus dem Walde, Neuland zu roden, wurde nicht verwehrt, so lange der Wald die Bau-, Brand- und Weidebedürfnisse der darauf Angewiesenen reichlich deckte. Um aber den Erwerb solchen Neulandes gegen Anfechtung zu sichern, mußte derjenige, der es gerodet hatte, sich darüber mit Zeugnissen von Salmannen, d. h. von Besitzern freier Höfe, (Salhöfe) als vollberechtigten Markgenossen, versehen.⁷⁹⁾ Auch von dem

71) Ubi illa petra pro quadrata est; heißt es in einer Urk. R. Sieberts um 645 in Martene collect. II, 6.

72) Lapides etiam, quos propter indicia terminorum notis evidentibus sculptos constituit esse defixos. L. Wisig. X, Tit. 3. C. 3.

73) In arboribus notas quas decurias vocant, convenit observari L. Wisig. a. D.

74) Gudenus Cod. diplom. II, 304.

75) Incisio arborum in ipsa die facta fuit quæ vulgo lachus (lacha) appellatur. Cod. Lauresh. I, 24.

76) Cruces in arboribus, sed et clavos et lapides subter figere jussimus — arbor valde grandis, sub ipsa arbore lapides grandes figere jussimus, sub ipsos lapides sunt signa posita. Diploma Childeberti.

77) L. Wisig. L. X, Tit. 3, Cap. 2. L. Bajuv. Tit. XI, Cap. 1. L. Burg. 55, 3.

78) L. Alem. T. 84.

79) Anton Gesch. d. Landwirthschaft I, 69.

§. 6. Herr eines Haupthofes wurde wohl gestattet, von dem dazu gehörigen Saallande, gegen eine Abgabe zu roden.⁸⁰⁾

§. 7. Hauswirthschaft. Gebäude.

Die Hauswirthschaft auf besondern Gütern machte mehr Gebäude nöthig als früher. Aus den Volksrechten lernen wir folgende kennen. Das Wohnhaus auf dem Wirthschaftshofe, Sala, Saal, domus infra curtem, das Haus worin der Herr wohnte. Es war von den umliegenden Wirthschaftgebäuden getrennt und wurde später zur Burg. Es war selten von Stein, meist aus geschrotenem und verklebtem Holze. Ammianus Marcellinus, der um 370 also noch in der vorigen Periode lebte, nennt die deutschen Wohnhäuser gebrechliche Penatensitze.¹⁾ Das scheinen sie auch noch in dieser gewesen zu sein, weil das alemannische Gesetz, obgleich es das Herrenhaus von den übrigen Gebäuden unterscheidet, zum Beweise des Lebens eines Kindes doch fordert, daß es das Dach und die vier Wände des Hauses gesehen habe.²⁾ Das Ganze war also wohl nur ein Raum. In unserem Lande war es gewiß nicht besser damit beschaffen, weil die spätere Lex Saxonum noch eine besondere Strafe darauf setzt, wenn der Dieb, um zu stehlen, das Haus untergräbt,³⁾ welches also leicht und nicht ungewöhnlich war. Das bairische Gesetz bestraft denjenigen, der Jemanden das Dach (Culmen) des Hauses abwirft, oder die Säule wegwirft, worauf das Dach ruht (Firstsul) oder die Säule im Inneren des Hauses (Winchilsul), oder eine Wandsäule oder eine Ecksäule wegnimmt, verschieden.⁴⁾ Ein Zeichen, daß das alles leicht von Statten gieng. Das Gesetz kennt auch innere Balken (trabes) und äußere (spangas) welche die Wände zusammenhalten, Dachlatten (asseres) Schindeln (laterculos) und Spindeln (axes) das ist aber auch alles, was

80) Seiberh Urk. B. I, Nr. 54. Es mußte von solchem Kottlande ein Markenzehnte entrichtet werden. Dasselb II, S. 533. Seiffenschnid a. D. S. 207.

1) Sæpimenta fragillum penatium. XVIII, 2.

2) L. Alem. T. 92.

3) L. Saxonum. T. IV, §. 4.

4) L. Baju. T. IX. C. 6.

es von Bestandtheilen eines Hauses nennt.⁵⁾ — Die Frau, §. 7. Töchter und Mägde wohnten in besonderen, geschlossenen Gemächern, die man in Sachsen Schreine (Screona, Screuna) nannte;⁶⁾ worin sie ihre Spinn- und Webearbeiten verrichteten. — Das Viehhaus oder die Scheuer (scuria) worin das Vieh schauer gestellt wurde. — Der Schaffstall (ovile). — Der Schweinestall (porcaritia domus). — Die Scheune mit dem Speicher, Parch (Granarium et spicarium) zur Aufbewahrung des gedroschenen und ungedroschenen Kornes, zu letzterem Zwecke diente auch eine offene Kornseime, Mita (machale) und der Heuschuppen, Scot (Scopar, fenile). — Das Kellerhaus (cellaria) zur Bergung von Gemüsen und Getränken vor Frost. — Außerdem hatte man auch häufig ein besonderes Badehaus (stuba) und Backhaus.

Alle diese Gebäude waren ihrer hölzernen Leichtfertigkeit wegen, den Beschädigungen durch Feuer oder anderen Muthwillen sehr ausgesetzt; dergleichen wurde daher ungemein hart bestraft und am härtesten in Sachsen, wo sie wohl des Schutzes am meisten bedurften. Das ganze Gehöfte war mit einem Zaune umgeben, dessen Planken oben durch Flechtwerk zusammen gehalten wurden, wie noch heute im gebirgigen Süderlande. Das Gesetz, welches die Verletzung eines solchen Zauns bestraft, nennt ihn: Ezzisczun und das Flechtwerk: Etarchartea;⁷⁾ welche Laute noch im Landsrieden Erzbischof Friedrichs III. von 1385 in dem Worte: Ebertuene und Ebertuine, nachhallen.⁸⁾ Es ist noch heute im Niederdeutschen Plat gebräuchlich. Die Wache auf den Höfen war Hundem anvertraut.⁹⁾

Eine so vollständige Einrichtung hatten jedoch nur Haupthöfe curtes. Sie lagen entweder allein als Einhöfe oder in Gruppen mit anderen zusammen als Dörfer. Nur die kleineren curtes erhielten sich als Einhöfe. Die größeren wurden von dem Herrn in einzelnen Hufen (mansis) und Hütten (casis)

5) L. Baju. T. IX. C. 7, 8, 9.

6) L. Saxon. IV, 5, vergl. mit L. Sal. XIV, 1.

7) L. Baju. T. IX, 11.

8) Seiberh Urk. B. II, Nr. 870, 872. v. Maurer, 23.

9) Si quis villam adalierit alienam et ibidem ostia fregerit, canes occiderit etc. L. Sal. XVIII, 2.

§. 7. gegen Abgaben und Dienste ausgethan, so daß er nur das Beste und Gelegenste als Saalland beim Herrenhause behielt. Eine solche Gruppe, bestehend aus der Curtis mit den dazu gehörigen mansis und casis bildete einen Weiler (villa), der dann entweder allein oder in Verbindung mit mehreren¹⁰⁾ eine Dorfgemeinde (vicus) ausmachte, deren vollberechtigte Einsassen zugleich die Markbeerbten oder Markgenossen waren. Aus der Gesammtheit dieser Genossenschaften bestand der Gau, das Land.

Zur Regelung des Haushalts diente zunächst als Zeitmesser der Kalender. Die Woche bestand ursprünglich aus sechs Tagen, der Monat aus fünf Wochen oder dreißig Tagen, das Jahr aus zwölf Monaten mit Hinzufügung von fünf Tagen. Die Bekanntschaft mit den Römern änderte diese unpassende Einteilung. Die Woche hatte dann sieben Tage, wovon die ersten sechs nach den Hauptgottheiten der Deutschen benannt wurden. (§. 6.) Ihnen kam als siebenter hinzu der Saterdach, der Tag vor dem Sonntag, daher Sonnabend.¹¹⁾ Während die Namen der sechs ersten Wochentage bei allen deutschen Stämmen übereinstimmend sind, wechselt der des letzten sehr, welches in Verbindung mit dem Umstande, daß er eigentlich keinen selbstständigen Namen hat, sondern nur als ein Vortag des Sonntags betrachtet wird, ein Beweis für seine spätere Einschaltung ist.¹²⁾ Die Monate hatten uralte deutsche Namen, die schon den Angelsachsen bekannt waren, aber von Karl d. Gr. mit einigen Abänderungen erneuert wurden. Nämlich Frostmonat, Hornung,¹³⁾ Lenzmonat, Ostermonat, Wonnemonat, Brachmonat, Heumonat, Erndtmonat, Herbstmonat, Weinmonat, Wintermonat, Christmonat. Sie haben später den römischen unchristlichen Benennungen wieder weichen müssen. Man rechnete früher nach Nächten, z. B.

¹⁰⁾ Tacitus giebt ihre Zahl auf 100, Centena, Hundreda an. Das mag Regel gewesen sein; aber gewiß nicht ohne vielfache Ausnahmen.

¹¹⁾ Grimm deutsche Mythologie 88—135.

¹²⁾ Im deutschen heißt er meist Samstag, engl. Saturday, dän. Lørdag, schwed. Lordach, holl. Zaturdach.

¹³⁾ Versuche zur Deutung dieses Namens bei Anton I, 43.

nach 14 Nächten, seit dem 15. Jahrh. wurden Tagesfristen §. 7. üblich.

Die materielle Führung des Haushalts lag zunächst den Frauen und ihrem Gesinde ob. Der Landbau wurde zwar von dem Freien und seinen Hörigen besorgt und die Beschäftigung damit war so ehrenhaft, daß sie keinen Stand schänden konnte;¹⁴⁾ allein so wie sich mit der Zeit aus dem Stande der Freien eine bevorzugte Klasse von Reicheren hervorhob, welche es vorzog, die schwerere Arbeit des Landbau's den Händen ihrer Pflichtigen zu überlassen, während sie die Zeit im Frieden mit jagen und nichtsthun hinbrachten, so bildeten sich auch allmählig Begriffe von der Unschicklichkeit einzelner Geschäfte, welche nicht für den vornehmeren Herrn, sondern nur für seine pflichtigen Hörigen paßten; z. B. Ochsen kupfeln, den Wagen führen, Zäune besseren, Getreide schneiden, Dreschen, kurz alle solche Arbeiten, die nach biblischen Vorschriften als knechtliche am Sabbath nicht verrichtet werden sollen.¹⁵⁾ Bei Zertheilung der freien Güter in einzelne pflichtige Höfe wurde daher dafür gesorgt, daß die mansionarii durch Abgaben und Dienste, den Besitzer des Saalhofes der Last des persönlichen Landbaues enthoben. Die niedrigsten Dienste fielen dabei der unfreien Klasse der Laten zu, die wir schon im vorigen Abschnitt als den Stamm der späteren Leibeigenen kennen gelernt haben. Die Weiber derselben waren besonders auf Weben und Wirken angewiesen; jede mußte jährlich ein Stück, welches Camisalis (Kamisol) hieß, als Abgabe liefern. Die auf den Herrenhöfen wohnenden hießen Mägde, mußten das Vieh besorgen, und andere häusliche Arbeit z. B. mahlen, backen, verrichten oder im Weiberhause arbeiten. Männer und Weiber dieser Klasse, die im Haushalt dienten, wurden Gasindi, Gesinde genannt.

¹⁴⁾ Cicero sagt sehr wahr: Omnium rerum ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil dulcius, nihil uberius, nihil homine libero dignius.

¹⁵⁾ L. Baj. Tit. 6, C. 2. Die L. Alem. Tit. 38, §. 1—4, stößt sogar den Freien, der sich bergleichen Entbeßigung des Sonntages zum fünftenmale zu Schulden kommen läßt, für immer aus seinem Stande heraus.

§. 8. Landwirtschaft. Ackerbau.

§. 8.

Das einzelne Stück Land wurde ein Acker (petia) genannt.¹⁶⁾ In Westfalen heißt jedes Ackerstück ein Land.¹⁷⁾ Zur Bezeichnung seiner Größe dienten verschiedene Benennungen, hergenommen von dem Maße derselben. Zum messen diente der Fuß, entweder an der Schnur (funiculus) oder an der Stange, Gerthe oder Ruthe (pertica, virga),¹⁸⁾ wonach auch das geringste Ackermaß eine Ruthe, ein Gart oder Quart d. h. der vierte Theil von einem Morgen, genannt wurde.¹⁹⁾ Ein Morgen oder Tagewerk ist soviel, als mit einem Joch Ochsen in einem Tage (diurnalis, jurnalis) bearbeitet werden kann,²⁰⁾ in einzelnen Gegenden wird danach der Morgen ein Zuchart (jugum) genannt.²¹⁾ Die Ruthe war 10 Fuß lang und breit, hielt also 100 Quadratfuß. Zwölf Ruthen machten ein Arpen (arapennis) also 1200 Quadr. Fuß oder einen kleinen Morgen;²²⁾ 50 Arpen wurden auf einen Pflug gerechnet.²³⁾ Felder und Wiesen wurden durch Gräben oder

16) Duae petias agri, quod vulgo dicitur twe Stac landes. v. Hohenberg Diepholzer Urkunden Nr. 330. Item peciam terre in Heldene. Seiberh u. B. I. Nr. 484, S. 607. Davon das franz. piege.

17) Landau Territorien S. 49 sagt, daß dies auch an der Niederrhefer der Fall.

18) Daselbst S. 44.

19) An der Saar ist der Ausdruck Drigart, Bisgart, Sesgart noch gebräuchlich. Nach Landau a. D. S. 49, auch an der Diemel.

20) Schon Plinius (hist. nat. XVIII, 3) sagt: Jugum vocabatur, quod uno jugo boum in die exarari posset und Varro (de re rustica I, 10.) Jugum vocant, quod juncti hoves uno die exarare possint. Aus jugum wurde jugerum gebildet. — Sex jurnales ville etc. Seiberh u. B. I. Nr. 173.

21) Landau a. D. S. 46.

22) Der preuß. Morgen hält 18,000 Quadr. Fuß. Die franz. Perche (pertica) hielt 18–22 Qu. F. und danach der Arpent (arapennis) d'ordonnance 100 Qu. perches also 32,400 pariser Qu. Fuß; der arpent des-eaux et fruits 48,400 pariser Qu. Fuß; der gemeine arpent in den alten Provinzen 40,000 pariser Qu. Fuß.

23) Es geht dies aus L. Wisig. L. X, T. 1. C. 14, hervor, worin es heißt, wenn Jemanden Acker eingeräumt ist und es entsteht ein Streit über das Maß, der nicht durch Nachweisung des letzten geführt werden kann, dann sollen ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra quinquagenos aripennes gegeben werden. Anton I, 93, berechnet danach auf jeden Pflug 300 Arpen, was nach den Worten des Gesetzes unrichtig und außerdem weit zu viel ist.

Zäune eingefriedigt. Diese dienten zugleich als Beweis, daß der Platz in Besitz genommen war. Deshalb wurde besonders Neuland gleich eingefriedigt, um den Besitz desselben zu sichern. Die Volksrechte nennen das conceptio, captura, oder proprium; in Sachsen nannte man es Bifang.²⁴⁾ Es gab Zäune von Latten (sepis assiata) und von Pfählen, Stützen (s. stantaria) welche durch Querbalken (perticas transversales) verbunden waren, woran man die einzelnen Planken mit Vinde = Borten (vimen, retorta) befestigte. Man ersieht dies aus den Bestimmungen der Volksrechte, worin die Verletzung aller dieser Einzelheiten umständlich verpönt ist.²⁵⁾

Das älteste Ackerwerkzeug, der Pflug, unter diesem Namen (Ploum) auch den Longobarden bekannt,²⁶⁾ war geheizt;²⁷⁾ das Sech (cultellum) daran, wird besonders genannt.²⁸⁾ Im Juni wurde gebracht; er hieß deshalb Brachmonat. Es wurde meist mit Röhren, weniger mit Ochsen, nicht mit Pferden gepflügt.²⁹⁾ Der Hengste und verschnittenen Ochsen bediente man sich mehr zum Kriege und zum Fuhrwerke. Ein alter angelsächsischer Kalender, der in Bildern alle landwirthschaftlichen Geschäfte von Monat zu Monat darstellt, zeigt uns nur Röhren und Ochsen eingespannt, während allein der Herr, zur

24) Dieses bezeugt Karl d. Gr. selbst in einer Urkunde v. 811, worin er sagt, ein Sachse Amelung »proprisit sibi partem quandam de silua que vocatur Bochohia;« den Sohn desselben habe er im Besitze dieses »proprisi, quod in lingua eorum dicitur bianc« bestätigt. Dronke cod. diplom. Fuldens. N. 261. Dann in einer ferneren v. 813, worin er von einem anderen Sachsen sagt, derselbe habe »ad locum qui dicitur Hauocabrunno inter Wiseraa (Werra) et Fuldaa occupavit sibi partem quandam de silua que vocatur Bocchohia.« Der Besitz sei ihm später entzogen worden, deshalb stelle er »illud proprium, quod in eorum lingua Bianc dicitur« nun dem Sohne wieder zurück. Falcke tradit. corbej. p. 377. (f. unten S. 27.)

25) L. Bajuv. XIII, 1, bestimmt die Höhe des Zauns; L. Roth. 290; L. Burg. XXVII, 1, 2; L. Wisig. VIII, 7; L. Sal. X, 8; XIX, 11; XXXVII, 1; L. Sal. Rev. XXXVI, 1; L. Ripuar. T. 43.

26) L. Rothar. 293.

27) Wer ihn stahl, sollte nach dem Sachf. Spiegel gerädert werden. II, 15.

28) L. Sal. XXVII, 20, 25.

29) Ueber das Pflügen in Rücken oder Satteln, welches auch schon den Römern bekannt war (Varro de re rustica I, 29) und besonders in den ostfriesischen Marschen sehr gebräuchlich ist, das Nähere bei Landau S. 48.

8. Jagd ziehend, mit seinem Falken zu Pferde reitet.³⁰⁾ Diesen Bildern zufolge, wurde das Getreide mit Sicheln (sikle) geschnitten; sie waren größer³¹⁾ als die zum Grasschneiden gebräuchlichen. Außerdem hatte man Grassensen, Spitzhacken und Grabeschaufeln. Das in Garben gebundene Getreide wurde auf Karren eingefahren, mit Flegeln gedroschen; seltener durch Vieh ausgetreten.³²⁾

Das Getreide wurde auf Wasser-Mühlen gemahlen, die an der Mosel schon im 4. Jahrh. bekannt waren.³³⁾ Sie waren ebenfalls befriedet, wie aus den Strafbestimmungen gegen diejenigen hervorgeht, die sich daran oder an ihren Utensilien vergriffen.³⁴⁾ Das älteste Getreidemaß war der Modius, Müdde und ein größeres Maldrun, Malter. Die Verhältnisse und Unterabtheilungen derselben haben später sehr gewechselt.³⁵⁾ Außer dem gewöhnlichen Brodmehle gab es nun auch feinere Sorten zu Semmeln (semalmelo, farina polenta).

Die Fruchtzeugnisse des Bodens vermehrten sich durch den Anbau des Weizens (Whete), so genannt von dem weißeren Mehl was er lieferte und dann auch der Gerste. Man nannte die eblernen Getreide-Arten nach ihrer Körnerfrucht mit dem gemeinsamen Namen Korn. Daß auch der Flachsbau nun allgemein betrieben wurde, geht aus den Strafbestimmungen der Volksrechte hervor.³⁶⁾

Das berauschende Getränk, welches zu Tacitus Zeiten aus Korn gemacht wurde, gestaltet sich nun bestimmter zu Bier. Den Galliern war die Malzbereitung aus Gerste (brace)

³⁰⁾ Anton I, hat auf 4 Tafeln Nachbildungen dieser interessanten Antiquität mitgetheilt.

³¹⁾ Falx major in einer Urk. aus dem 8. Jahrh. bei Meichelbeck hist. frising. I, p. 126, wo auch ein Pflugchar (vomer) erwähnt wird.

³²⁾ L. Wisig. VIII, T. 4. §. 10.

³³⁾ Ausonii Mosella. In einer Freisinger Urk. aus d. 8. Jahrh. heißt es: molentinam — et ipsum servum qui eam custodit cum omni familia. Meichelbeck I, Instr. p. 49.

³⁴⁾ L. Wisig. VII, T. 2. §. 12. L. Sal. XXV. handelt de furtis in molino, von Durchbrechung der Schleuse (sclusa) und von Anwendung des Mühlen-Eisens (serramentum de molino).

³⁵⁾ Man vergleiche d. Art. Maldrum im Wortregistrar zum III. Bde. des Urk. Buchs.

³⁶⁾ L. Sal. XXVII, 28, und L. Sal. ref. XXIX, 14, 15.

schon früher bekannt.³⁷⁾ Die Deutschen scheinen sie von ihnen s. 8. bald gelernt zu haben. Die Volksrechte führen eine Zehlsiclas de cerevisia (Seidel Bier) unter den Abgaben an die Kirche auf³⁸⁾ und in der schon angeführten Freisinger Urkunde aus dem 8. Jahrhundert, werden ausdrücklich genannt 1 cuba (Kufe) et alia vasa ad cervisia.³⁹⁾ Was die mitteldeutschen Volksrechte vom Weinbau berichten, findet natürlich auf das damalige Sachsen keine Anwendung.

Der Wiesenbau kam zunächst durch Hege des Grasschwesses in Aufnahme. Die Verletzung derselben wurde bestraft.⁴⁰⁾ Man berechnete den Werth der Wiesen nach ihrem Ertrage d. h. nach Karren (carra); sie waren mitunter sehr groß.⁴¹⁾

Mit dem Gartenbau war es noch nicht viel besser beschaffen als früher. Von Küchengewächsen bauete man vorzüglich Rüben, Bohnen, Erbsen (araviz), Linsen und benannte danach die dazu eingezäunten Plätze napina, fabaria, pisaria, lenticularia; auch werden Knoblauch (chlovolouch) und Gurken (churpiz, cucumer) genannt.⁴²⁾ Daß man die Obstzucht sehr hoch hielt, geht aus den schweren Strafen hervor, die auf Obstdiebstahl aller Art gesetzt waren;⁴³⁾ das Obst beschränkte sich jedoch hauptsächlich auf Äpfel und Birnen, weshalb jeder Obstgarten ein Apfelpfad (pomerium, pomarium) genannt wurde. Man veredelte die Bäume durch Pfropfreiser (potus, Poten) deren Abreißen hoch verpönt war.⁴⁴⁾ Auch gab es jetzt Kirschen (cerasus) und Pflaumen oder Prumen (prunus) deren lateinische Stammmamen verrathen, daß sie Ausländer waren.

³⁷⁾ Plinius hist. nat. XVIII, Cap. 11.

³⁸⁾ L. Alem. Tit. 22.

³⁹⁾ Meichelbeck hist. fris. I, p. 126.

⁴⁰⁾ L. Wisig. VIII, T. 3. C. 12; L. Roth. 355; L. Sal. XXVII, 9, 10.

⁴¹⁾ pratum ad . . . caradas. In einer Urk. bei Schöpflin Alsat. dipl. I, 41 v. 768 kommt eine Wiese von mehr als 130 Fudern vor.

⁴²⁾ L. Sal. 27, 6. Anton I, 140.

⁴³⁾ L. Baju. VIII, C. 12, 13; XX; XXI; L. Sal. VIII, 1, 2, 12; XXVII, 23, 24; L. Wisig. VIII, T. 3, §. 2.

⁴⁴⁾ Si quis potus de pomario aut de pirario diruperit sagt die L. Sal. XXVII, 21, 22. In Westfalen werden Pfropfreiser noch heute Poten genannt.

§. 9. Viehzucht.

§. 9.

Die Zahl des Viehes auf einem Hofe war verhältnißmäßig noch immer geringe;¹⁾ obgleich es den Hauptreichtum des Besitzers ausmachte und bei dem Mangel des Geldes, selbst als Haupttauschmittel im Verkehr diente. Das Geld identificirte sich daher mit dem Vieh so sehr, daß der Name des Lehten (Fe), die Stammsilbe des Fening oder Pfennigs wurde. Eine Heerde Vieh wurde Trupp (Tropus) genannt²⁾ und so zur Weide getrieben. Pferde, Rinder, Schafe und Schweine trugen eine Schelle (Skella) oder eine Klingel (tinnum) um die verlorenen Stücke in den weitläufigen Hubebezirken wiederfinden zu können.³⁾ Außerdem wurden Pferde noch besonders gezeichnet. Jede Heerde hatte ein Leitstück (dux, ductrix) dessen Entwendung besonders gestraft wurde.⁴⁾ Krankheiten des Viehes schrieb man schon damals dem Behezen desselben zu.⁵⁾ Die Hirten genossen eines sehr geschützten Friedens; die Grundstücke, die sie verschonen sollten, mußten durch Wische (wiska) bezeichnet werden.⁶⁾ Außer der gemeinen Heerde eines Weilers (villa) oder eines Dorfs (vicus) hatte der Besitzer des Saalhofes in demselben auch häufig noch eine besondere für sich, die Selbstucht oder Selbdrift genannt wurde.⁷⁾

Die deutschen Pferde, früher von Cäsar und Tacitus sehr abschätzig beurtheilt, waren durch Pflege so verbessert, daß schon Flavius Vegetius, der um 380 über Kriegswesen schrieb, den Römern die Thüringer Pferde, wegen ihrer Dauerhaftigkeit empfahl.⁸⁾ Doch war es in dieser Periode noch immer Sitte, sich zu vornehmen Fahrten der Ochsen zu bedienen.

1) Im Jahre 755 befanden sich auf einem ansehnlichen bairischen Hofe 4 Zuchtstuten, 30 Schafe, 20 Schweine. Anton I, 109. In Westfalen war der Viehstand gewiß noch schwächer.

2) L. Alem. 72. In Westfalen heißt die Heerde noch: de Tropp.

3) Die Entwendung solcher Viehgloden wurde hart gestraft. L. Sal. ref. 29, 3. L. Sal. XXVII, 1, 4. L. Burg. T. 4, §. 5. L. Rothar. 294. L. Wisig. VII, T. 2, §. 11.

4) Der Tit. 72 der L. Alem. handelt nur de eo qui in troppo de jumentis (Zuchtstuten) ductricem involaverit.

5) Canciani Leg. Barbaror. III, 94.

6) L. Bajuv. T. 9, C. 12.

7) Seibergh Urk. B. I, Nr. 223, 330.

8) Vegetius de re militari; mulomedicina L. 3.

Einhard macht es dem letzten merovingischen Könige Chloderich III. zum Vorwurfe, daß er sich überall hin in einem Wagen begeben, der von Ochsen gezogen worden, die ein Ochsenknecht (bubulcus) nach Bauern Art getrieben habe.⁹⁾ Die Franken rechneten auf 12 Stuten (jumenta) einen Beschäler (amissarius). Außerdem unterschied man das Fuhrpferd (chanio) den Wallach (chengisto) den Streithengst (waranto) das Fohlen (poledrum) und das Mutterpferd (Marach) Märe, daher Marstall und der Knecht desselben Marshalf.¹⁰⁾ Das ripuarische Gesetz fordert zu einem guten Pferde, daß es sehe und gesund sei;¹¹⁾ auf der Weide wurden die Pferde durch eine Fessel (pedica, pastoria) gespannt.¹²⁾ Die Thüringischen Pferde waren die berühmtesten. König Hermannfried schenkte seiner Braut, der fränkischen Prinzessin Amalberge silberweiße Hochzeitpferde, die sich durch eine breite Brust, volle Schenkel, schlanken Hinterleib, Hirschhals, Schnelligkeit, Ausdauer und zugleich durch solche Sanftheit in der Bewegung auszeichneten, daß der Reiter statt zu ermüden, auf ihnen ausruhete.¹³⁾ Der heil. Bonifaz fragte bei dem Papste Zacharias an, ob seinen Neubekehrten der Genuß des Pferdefleisches, der Biber und Hasen fortgestattet werden dürfe.¹⁴⁾

Das Rindvieh war im nördl. Deutschlande kleiner als im südlichen; das auf den norischen Alpen am größten.¹⁵⁾

9) Einhard vita Caroli M. Cap. 1, mit Commentar von Zbeler I, 52. Quocunq; eundem erat, carpento ibat, quod bubus junctis et bubulco rustico more agente, trahatur etc. Es war diese Art zu reisen aber keine verächtliche, sondern uraltes Attribut der königl. Würde, welches die Merovinger vielleicht vermöge priesterlichen Characters beibehielten. Kemble II, 50. Grimm Rechts-Alterthümer I, 262.

10) L. Ripuar. Tit. 18. Die Namen waren in einzelnen Volkstheilen verschoben, L. Sal. T. 41; L. Alem. T. 69, 79, C. 4 und 29. C. 4. Das sächsische Gesetz strafte den Pferde Dieb am härtesten; mit dem Tode, L. Sax. T. 4.

11) L. Ripuar. XXXVI, 11. Die L. Bajuv. XV, 9, unterscheidet als Hauptfehler schon Blindheit, Bruch, Steifheit und Hoß.

12) L. Sal. XXVII, 23. L. Rothar. 302, 303. L. Wisig. L. VIII. T. 4. C. 1.

13) Ekhard commentar. de reb. Franc. oriental. I, 47.

14) Schmidt Gesch. d. Deutsch. I, 385. Der Papst untersagte den Genuß, der aber wohl nur aufhörte, weil er bei Pferden zu theuer, bei Bibern zu selten wurde.

15) Cassiodor III, 50.

§. 9. Auf eine ordentliche Ruchwirthschaft (*vaccaritia legitima*) rechnete man zwölf Kühe und einen Ochsen.¹⁶⁾ Der nächtliche Diebstahl eines groß ausgewachsenen Ochsen (*bos cornutus videns et sanus*) wurde bei den Sachsen mit dem Tode bestraft.¹⁷⁾ Des Butter- und Käsemachens wird selten gedacht; beide Erzeugnisse kommen aber früh als Hofesabgaben vor.

Die Schweinezucht war die beliebteste von allen. Sämmtliche Volksrechte erschöpfen sich in umständlichen Strafbestimmungen gegen die Frevler an der Integrität dieser Nationalieblinge¹⁸⁾ und ihrer Hirten, die mit abgerichteten Hunden und einem Horn (*buccina porcilis*) versehen waren.¹⁹⁾ Man unterschied die Ferkel vom ersten und zweiten Wurfe (*de prima et mediana rhanne*) als minder gut von den der folgenden.²⁰⁾ Ueberhaupt ist die sonst noch wortarme Sprache, in Bezeichnung der Schweinesorten und ihres Werths unerschöpflich. Man findet da *porcellus*, *scrofa*, *verres*, *majalis*, *vara* (Ferkel) *frieskinga* (Frischling) u. s. w. alles mit so feiner Unterscheidung, als man es von der Zartheit des Gegenstandes nur erwarten mag. Auf einen Bork wurden nur 6 Schweine gerechnet.²¹⁾ Größere Heerden hatten der Bork mehrere; der Vornehmste unter ihnen war durch den Titel *Sonopair* und ein höheres Wehrgeld ausgezeichnet. Er mußte dann aber mindestens einer Heerde von 30 Stück vorstehen.²²⁾ Den Schweinestall nannten die sächsischen Franken: *Suden*.²³⁾ Die Eichelmast hieß *esca*, Ähung; später *saginalio*, Mästung; von *saginum*, Fett, Schmeer. Es stand genau fest, wieviel Schweine jeder freie Markgenosse und seine Hürden zur Mast austreiben durften.²⁴⁾ Geräucherter Speck und Schinken, wurden sowohl roh als gekocht genossen. Dies ergibt sich aus einer Anfrage

des um seiner Neubekehrten Seelenheil besorgten heil. Bonifaz §. 9. bei dem Papste Zacharias, der ihm dann mit weiser Unterscheidung antwortete, daß beide nur gekocht oder wohl durchröchert auch roh, aber dann erst nach dem Osterfeste genossen werden dürften.²⁵⁾ Diese Vorschrift wird noch jetzt in Westfalen befolgt, weil erfahrungsmäßig die Märzkluft dem Röchelungsprozeß am gedeihlichsten ist.

Die Schafe heißen in den Volksrechten *pecora* und werden nach Häuptern gezählt. Zu einer Schäferei gehörten 80 Stück.²⁶⁾ Die Schäfer hatten Hunde, welche die Heerde gegen den Wolf schützten.²⁷⁾ Sie wurde im August geschoren, wie sich aus den vorhin angeführten Bildern des angelsächsischen Kalenders ergibt.²⁸⁾ Bei den Sachsen stand ein Schaf mit dem Lamme, einem jährigen Ochsen an Werthe gleich.²⁹⁾

Als häusliches Federvieh finden sich in den Volksrechten Tauben (*columba*) Hühner (*gallina*) Enten (*aneta*) und Gänse (*auca*). Kraniche und Schwäne, welche das alte sächsische Gesetz ebenfalls nennt, blieben bei der Reformation desselben durch Karl d. Gr. weil sie wohl zu selten waren, weg.³⁰⁾

§. 10. Waldwirthschaft.

An eine wirthschaftliche Benutzung und Cultur des Waldes, in der Art wie dies mit Aekern und Wiesen der Fall, dachte man noch nicht. Der Wald cultivirte sich in Sachsen selbst, wie er es überall mit größtem Erfolge thut, wenn er nicht zu sehr von Menschen und Vieh belästigt wird. Letzteres war bei der unverhältnißmäßigen Ausdehnung des Waldbodens gegen die damalige Bevölkerung, nicht zu befürchten. Es lag also kein Grund vor, den Wald eben so unter die Markgenossen zu vertheilen, wie das Land. Er sicherte unvertheilt die Holz- und Weide-Bedürfnisse am ausreichendsten und blieb daher der

25) Eckhard de reb. Franc. orient. I, 506.

26) L. Alam. 79, 2.

27) L. Alam. 82, 5.

28) Canciani LL. barb. IV, 242.

29) L. Saxon, 19, 1.

30) L. Sal. VII, 7. L. Alam. 99, 17.

16) L. Ripuar. 18; L. Sal. III, 12; L. Alem. T. 73.

17) L. Rip. XVIII, XXXVI, 11. L. Sax. IV, 6. XIV, 1.

18) L. Sal. II, 1; XXVII, 1. L. Baj. XII, 4, N. 1, 2.

19) L. Alem. 79. L. Bajuv. T. 8. C. 10. L. Rothar. 357.

20) L. Sal. II, 1.

21) L. Ripuar. T. XVIII; L. Sal. II, 11; L. Baj. T. 3. C. 10. Man nannte einen solchen Trupp *Son*. L. Anglior. et Werinor. VII, 2.

22) L. Rothar. 356.

23) L. Sal. T. 19. Der Maststall im Freien hieß *burica*, L. Alem. 97, 1.

24) L. Wisig. L. 8. T. 5. §. 1, 2. L. Roth. 353, 356. L. Luitpr. VI, 98.

10. gemeinschaftliche Repräsentant der allen Genossen gehörenden Mark. Demzufolge war es in den Volksrechten zwar verboten, sich aus einem fremden Walde etwas zuzueignen; allein aus der gemeinen Mark zu nehmen was man bedurfte, war jeder Genosse so berechtigt, daß es sehr lange dauerte, bis man sich überhaupt nur an den Gedanken gewöhnte, der Wald könne auch einem Einzelnen als ausschließliches Eigenthum gehören. Da er nämlich nicht eingefriedigt und eben deshalb mit allem was er enthielt, nicht eigentlich in die Gewahrsam des Eigenthümers gebracht werden konnte, so hielt man auch den Besitz des Letzten für keinen vollständigen. Zwar hatten schon die merovingischen Könige, so wie auch andere Leute Privatwaldungen, die man *Sehege* (*Kaheio*) nannte,¹⁾ allein ein diebischer Vergriff daran, wurde aus dem angegebenen Grunde doch niemals so hart bestraft, als an anderem fremden Eigenthume; denn, sagen die Volksrechte, es handelt sich nicht von besessenen Sachen, sondern vom Holze. Ja eine solche mildere Strafe trat auch dann noch ein, wenn Bau- oder Brandholz bereits gehauen aber noch nicht in den Privatgewahrsam des Eigners gebracht war und zwar ganz consequent ohne Rücksicht darauf, ob es in einem Privat- oder Markenwalde geschah; denn wenn ein Genosse solches Holz im Markenwalde gehauen hatte, so brachte er es dadurch in dieselbe aneignende Beziehung zu sich, als der Privatmann, der es im eignen Walde hieb.²⁾ Im Ganzen blieb man also bei der Ansicht, die Waldungen seien ursprüngliches Gemeingut, zur Benutzung aller Menschen³⁾ und nur insofern jemand

1) L. Bajuv. Tit. 21, C. 6. Die L. Rothar. 324, nennt das *Sehege*: *Gaium regis*.

2) L. Ripuar. Tit. 76. *Si quis Ripuarius in silva communi, seu regis, vel alicujus locata, materiam vel ligna fissa, abstulerit XV sol. culpabil. judicetur — quia non res possessa est sed de ligno agitur.*

3) Daher heißt es in einer weiff. Urf. v. 1188: *quandiu durat communitas, que vulgariter dicitur Marka, pertinet ad curiam Stochem*. Kindlinger Beiträge III, 1. Urkunden S. 89, und noch 1331 in einer anderen: *in communitate nemorum et arborum dicta Hoenmarke — in communitatibus trium nemorum et arborum dictis u. f. w. Dasselbst I, 153, Note c. Eine Waldordnung v. 1400 spricht von einer „gemeinen, ungetheilten, Waldgüanerbschaft.“ Maurer Gesch. d. Markenerfass. S. 75. Note 35. Vergl. über die Waldmarken weiter unten S. 22.*

durch Roden, Hauen u. f. w. Waldboden oder Bäume in seinen ausschließlichen Besitz gebracht, könne er Schutz dieses besonderen Besitzes verlangen. Wenn daher auch einzelne Volksrechte schon anfangen, fruchtbares Holz (*si portat escam*) zu unterscheiden,⁴⁾ so geschah es doch gewiß mehr um der Nützung (Nesung) des Wildes, als um der Cultur des Waldes willen. In Sachsen war es sogar erlaubt, Holz um der Asche willen im Walde zu brennen.⁵⁾

§. 11. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

Die Jagd- und Fischereiproducte des Waldes und der Mark, wurden eben so angesehen wie das Holz.¹⁾ An Regalität der Jagd dachte niemand, man betrachtete sie ganz mit Recht als eine Nützung des echten Eigenthums, die in gleicher Art bezogen wurde, wie das Holz. Ein Wilddiebstahl im heutigen Sinne war daher undenkbar; deshalb strafte man zwar den Dieb, der aus fremden Districten Wild und Fische entwendete, aber geringe; eben weil nur das Occupationsrecht verletzt, nicht eigentlich aus fremdem Gewahrsam gestohlen wurde. Es handelte sich auch hier, wie die Volksrechte sagen, nicht um Entwendung aus fremdem Besitz, sondern nur um unbefugte Jagd.²⁾ Dazu kam, daß der Ueberfluß an Wild und die Nothwendigkeit, sich desselben zu erwehren, fast mehr noch zur Jagd drängte, als das Recht, dasselbe zu erlegen. Inzwischen entwickelte sich wohl grade dadurch, die leidenschaftliche Vorliebe unserer Väter für die Jagd und mit dieser eine besondere Jagdtechnik, die noch heute unter dem Namen *Jägerlatein* bekannt ist, wiewohl von uneingeweihten Pedanten mit sogenannten Jagdlügen nicht selten confundirt wird. Die wichtigsten Dienste leisteten dabei dem Jäger — der damals

4) L. Bajuv. T. 21. C. 2.

5) L. Saxon. XII, 1.

1) Vgl. überh. Seibertz, das westfälische Jagdrecht, rechtsgeschichtliche dogmatische Abhandlung in Ulrich und Sommer neues Archiv für preuß. Recht und Verfahren B. 14 und 15.

2) L. Ripuar. §. 1. *Si quis de diversis (fremden) venationibus furaverit aliquid et celaverit seu de piscationibus XV Sol. culpabil. judicetur; quia non est hæc res possessa, sed de venationibus agitur.*

§. 11. noch keine eigentliche Schußwaffe hatte — die Hunde, weshalb wir über diese sowohl, als über das jagdbare Wild, noch einiges bemerken müssen. Die Arten des letzten waren dieselben, die wir in der vorigen Periode kennen gelernt haben, wenn etwa noch Biber, Dachs und Fischotter hinzugefügt werden. Man unterschied im Ganzen Schwarz- und Rothwildpret.³⁾ Es wurde gefangen, gejagt, mit Stichwaffen erlegt, auch durch Pfeile erschossen.⁴⁾ Die Jagd blieb Hauptsache und der Hund war dabei ein so wichtiger Gehülfe, daß einzelne Klassen dieser Thiergattung, in höherem Preise standen als Pferde und Ochsen. Es wurden unterschieden der Leithund (Laitihunt) unser Spion,⁵⁾ dem der Jäger folgte; der Treibhund (Triphunt) unsere Bracke,⁶⁾ der Schweißhund (Spurihunt, qui ligamine vestigium tenet); er wurde an der Leine geführt.⁷⁾ Der Dachs (Bibarahunt), der unter der Erde jagt.⁸⁾ Das Windspiel (veltrus leporalis) Hasenfänger;⁹⁾ der Hühnerhund (Hapichhunt) der sich wohl dadurch vom Spion unterschied, daß er auf Raubvögel abgerichtet war.¹⁰⁾ Der Saufänger (canis porcaritius) unser Bullenbeißer, der sowohl zur Jagd auf Eber, als auf Bären und Büffel gebraucht wurde,¹¹⁾ der Schäferhund (canis pastoralis) der den Wolf

3) L. Bajuv. T. 19, C. 7, ursos vel bubalos i. e. majores feras quod Suuarzuuuld dicimus.

4) Die L. Burg. T. 46 und 72 kennt sogar Selbstschüsse (tensuras) von Vögeln und Fußschlingen oder Fußangeln (pedicas), aber nur zur Verteilung der Wölfe und anderer Raubthiere. Die L. Saxon. spricht von Gruben und Schlingen.

5) Illum ductorem qui hominem sequentem ducit, quem Laitihunt dicunt, L. Alam. T. 82, C. 2. Si quis canem seucem quem Leithunt vocant, L. Bajuv. T. 19, C. 1.

6) Seucem doctum, quem Triphunt vocant L. Baj. 19, 2. Die L. Alem. 82, 1, nennt ihn can. seusium secundum.

7) L. Bajuv. 19, 3.

8) L. Baj. 19, 4, Bibarahunt, qui sub terra venatur.

9) L. Alam. 82, 4. L. Bajuv. XIX, 5, nennt ihn canis veltrix, qui leporem non persequitur sed sua velocitate comprehendit.

10) Daher nennt ihn b. L. Baj. 19, 6, Hapichhunt, b. L. Fris. T. 4, C. 4, sagt: Canem acceptoricium vel braconem parvum, quem barnbraccum vocant. Vielleicht sind unter letzteren unsere kleinen Steinbracken zu verstehen. In der L. Burg. T. 58, heißt die Steinbracke petrunculus.

11) L. Alam. 82, 3. Canem porcaritium (ursaritium) vel qui vaccam et taurum prendit. L. Bajuv. qui ursos vel bubalos i. e. majores feras quod Suuarzuuuld dicimus persequuntur.

zerreißt und ihm die Schafe nimmt,¹²⁾ der Viehhund (canis §. 11. custos pecoris) der gewöhnliche Hirtenhund, Fir,¹³⁾ der Haus- oder Hofhund (Hovawarth) der angebunden auf dem Hofe lag.¹⁴⁾ Er hatte das geringste Wehrgeld; weil man annahm, er sei eigentlich ein Nichtsthuer. Die Jagdhunde wurden auch nach dem Grade ihrer practischen Fähigkeiten als gelernte (docti) und als Meisterhunde (magistri) unterschieden. Von Hundswuth findet man in keinem Volksrechte eine Spur.

Man hatte auch gezähmtes Wild, welches gebraucht wurde, das ungezähmte durch Jagen und Kufen (qui prugit) zu berücken; namentlich Hirsche und Büffel; die dann mit besonderen Zeichen versehen und durch ein höheres Wehrgeld gesichert wurden als anderes Wild, wiewohl durch niedrigeres als eigentliche Hausthiere; eben weil der Besitz solch gezähmten Wildes doch immer ein sehr problematischer blieb.¹⁵⁾ Eben so waren zur Vogeljagd (dies besonders noble Vergnügen nannte man später Feder-Spiel) einzelne gezähmte Raubvögel abgerichtet, namentlich Falken, Habichte und Sperber, die man nach ihrer Bestimmung sehr genau unterschied.¹⁶⁾ Es gab Kranichhabichte (chranochari), Ganshabichte (Ganshapuch) Entenhabichte (Anothapuch) und Sperber (Sparvarius) junge Falken (acceptor non domitus) und eingeübte (acc. mutatus). Sogar Tauben waren zur Raubvogeljagd abgerichtet; ihre Entwendung von der Falle (trappa, acfalla) wurde besonders bestraft.¹⁷⁾

Die Fischerei stand unter gleichen Bedingungen wie die Jagd; sie wurde mit Netzen und Körben in fließendem Wasser und in Teichen ausgeübt.¹⁸⁾

12) L. Alam. 82, 5. L. Baj. 19, 8, und L. Fris. IV, 5 und 6. Hier wird unterschieden zwischen Schäferhunden, die den Wolf tödten und solchen, die ihn nur zerbeißen.

13) L. Fris. IV, 7.

14) L. Baj. XIX, 4. Can. qui curtem domini sui defendit, quem houauarth dicunt.

15) L. Alam. Tit. 99, C. 1—3. Si quis bisontem, bubalum vel cervum qui prugit, furaverit.

16) L. Baj. T. 20. L. Alam. T. 99, C. 20. L. Sal. T. 7.

17) L. Sal. T. 7, C. 9.

18) L. Ripuar. T. 42, 1. L. Sal. T. 27, 14 und 36, 2. L. Roth. 304.

Die Bienenzucht erscheint in den Volksrechten sehr geregelt; ein Zeichen, daß sie stark betrieben wurde. Bei der wilden kam es vorzüglich darauf an, die Reviere der einzelnen Zeidler und die mit ihren Bienen besetzten Zeibelbäume zu bezeichnen, um sich den ausschließlichen Besitz der Zucht zu sichern.¹⁹⁾ Die zahme Bienenzucht wurde in eigenen verschließbaren Bienenhäusern betrieben; die Stöcke waren entweder von Holz, oder von Baumrinden oder von geflochtenen Ruthen.²⁰⁾ Die Sachsen straften den Dieb eines Stocks aus dem geschlossenen Bienenhause, mit dem Tode.²¹⁾

§. 12. Industrie.

Wie Jagd und Fischerei, so gehörten auch die Metalle dem Grund-Eigenthümer; an Regalität derselben dachte man nicht. Dasselbe war mit Salzfiedereien, Kalkgruben, Steinbrüchen u. s. w. der Fall.¹⁾ Von einem besonderen technischen Betriebe dieser Industriezweige, ist aus jener Zeit nichts bekannt; namentlich mochte das Salz wohl noch immer auf dem alten einfachen Wege gewonnen werden. (S. 44.) Bei der Heiligkeit jedoch, die man den Salzquellen beilegte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie von Alters her unter den Schutz der Priesterschaft gestellt waren, aus deren Händen sie dann, bei Einführung des Christenthums, von selbst in die der Könige übergiengen und dadurch die sonst schwer zu erklärende Eigenschaft der Regalität²⁾ gewannen. Viele königliche Vorrechte wurden ohne Frage von der heidnischen Priesterschaft ererbt.³⁾ Ob es in Sachsen schon öffentliche Wege gab, ist ungewiß; in einzelnen anderen Volksrechten, war die Breite der Landstraßen auf einen Aripennis festgesetzt,⁴⁾ wozu jeder anliegende

¹⁹⁾ L. Rothar. 324. L. Bajuv. T. 21. L. Wisig. VIII. T. 6, 1.

²⁰⁾ L. Roth. 323; L. Baj. T. 21, 8; L. Wis. VIII, T. 6, 2.

²¹⁾ L. Sax. T. IV, 2, 3.

¹⁾ Noch 1273 rechnete man zu Marsberg die utilitates subterraneas zu denen des Grundeigenthums. Seibertz II. B. I, Nr. 358, obgleich R. Conrab III. dem Abte zu Corvei schon 1150 das Recht gegeben hatte, zu Marsberg alle Metalle zu graben. Das. Nr. 51.

²⁾ Eichhorn R. Gesch. II, §. 297.

³⁾ Remble II, 60.

⁴⁾ Also 120 Fuß, weil im Längenmaaße 1 pertica 10 Fuß und 1 aripennis 12 perticas hielt.

Besitzer die Hälfte liegen lassen mußte, auch war die Sperrung anderer gemeiner Wege verboten.⁵⁾ Die Länge der Wege wurde in Sachsen, wie in Deutschland überhaupt, nach Rasten (Meilen) berechnet; die Rasta hielt zwei Leuken, jede Leuke bei den Franken 1½ Milliarin, d. h. 1500 Schritte; also die Meile 3000 Schritte.⁶⁾

Der Münzwert wurde nach Schillingen (solidus) berechnet, die man bald in mehr oder weniger Pfennige (denarius) theilte. In Sachsen gab es große und kleine Schillinge; der erste war der gewöhnliche, fast überall geltende und hielt 12 Denare, die in 1 und 4 Pfennigstücken (tremissus) ausgeprägt waren. Drei Tremissen (12 Pf.) machten einen großen, zwei Tremissen (8 Pf.) einen kleinen Schilling.⁷⁾ Die Prägung der Münzen vindizirten die fränkischen Könige für sich.

B. Rechtsgeschichte.

§. 13. Quellen und System des Rechts.

Quellen. Sehr bald nach Gründung der neuen Staaten auf dem von den Römern verlassenen deutschen Boden, finden sich auch geschriebene Gesetze deutscher Völker.¹⁾ Wie dieselben entstanden, darüber fehlt es außer demjenigen, was die später hinzugefügten Vorreden angeben, eigentlich an zuverlässiger Nachricht. Gewiß ist, daß diese Gesetze, bekannt unter dem Namen Volksrechte, nicht in ihrer ursprünglichen, sondern in der Gestalt auf uns gekommen sind, welche sie durch spätere Revisionen und Zusätze erhalten haben. Nichts desto weniger bleiben sie die reichste und zuverlässigste Rechtsquelle dieser Periode, weil ihre Vergleichung untereinander, so wie

⁵⁾ L. Wisig. VIII, T. 4, C. 24, 25. L. Baj. T. IX, C. 13–15. L. Burg. 2, 1, 3.

⁶⁾ Dufresne Gloss. voc. Rasta giebt die Belege aus mehreren Urkunden dieser Zeit. Papst Leo III. verlieh dem Kloster zu Eresburg 799 die Zehnten per duas saxonicas rastas in der Kunde. Seibertz II. B. I, Nr. 1.

⁷⁾ L. Saxon. XIX, 4. In anderen Volksrechten war es theilweise anders, L. Alam. VI, 3. L. Bajuv. VIII, 2. L. Rothar. 258. Die Griechen rechneten auch nach Pfunden. L. Fris. XIV, 7, und XV, 1.

¹⁾ Eichhorn R. G. I, §. 29.

§. 13. mit den Zuständen späterer Perioden in Deutschland, wo das älteste Recht nicht so veränderlich war als auf römischem Boden, hinreichend sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung bieten. Ohne dieses Hülfsmittel würde es namentlich für Altsachsen an allen Rechtsquellen in dieser Periode fehlen, weil die Aufzeichnung der Lex Saxonum erst in die folgende fällt. Es muß daher noch einiges über die deutschen Rechtsbücher im Ganzen gesagt werden.

Nach den Vorreden des salischen Gesetzes, ist dasselbe aus dem Munde rechtsverfahrener Männer niedergeschrieben; also seinem Inhalte nach aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht, unter Hinzufügung einzelner Bestimmungen (Willkühren) die mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse beliebt wurden und denen sich das Volk mit seinen erwählten Vorständen unterwarf.²⁾ In gleicher Art wurde das Gesetz der Ripuarier entworfen, mit dem Unterschiede, daß hier der König die Rechtskundigen ernannte, die dann zugleich auf die Lehren des Christenthums Rücksicht nahmen, was bei der ersten Abfassung des salischen Gesetzes noch nicht der Fall gewesen. In den Gesetzen der Burgunder und Westgothen ist der königl. Einfluß in Uebnahme der Initiative zu denselben, noch sichtbarer.³⁾

Den Hauptinhalt aller im fränkischen Reiche entstandenen Gesetze, bilden die Bestimmungen über das Wehrgeld und die an den Kläger, den König oder den Richter zu zahlenden Bußen. Hiernächst berühren sie einzelnes vom Personen-, Eigenthums-, Familien- und Erbrechte, so wie vom gerichtl. Verfahren; das wenigste vom Recht der Verträge.⁴⁾

Die Deutschen betrachteten ihr gewohnheitliches Recht so sehr als ihr eigenes, daß sie es zwar unter den Schutz des Königs stellten, aber zu Abänderungen desselben sich ihre Mitwirkung eben so vorbehielten, wie sie solche bei dessen Fassung

als geschriebenes Recht, geübt hatten.⁵⁾ Daher wurden diese § 13. alten Gesetze in Franken auch Pactus genannt: Pactus legis Salicae, Ripuariorum. Der Ausdruck Lex bezeichnet eben deshalb in Franken vorzugsweise diese volksthümlichen Gesetze, die wir ganz richtig Volksrechte nennen, im Gegenfaze anderer Verordnungen, die der König mit seinen Räten und Reichsständen erließ.

Die deutschen Volksrechte sind sämmtlich in lateinischer Sprache aufgezeichnet,⁶⁾ weil sich die deutsche als Schriftsprache noch nicht ausgebildet hatte und die lateinische im fränkischen Reiche überhaupt die Sprache der Gesetzgebung war. Wegen der Schwierigkeit, deutsche Rechtsbegriffe lateinisch auszubringen, war es dabei unvermeidlich, daß in die Volksrechte deutsche Worte, die einmal technische Bedeutung hatten, aufgenommen und etwa nur mit lateinischer Endung versehen wurden, die ihnen die Einbürgerung in den neu-romanischen Sprachen bereits verschafft hatte.⁷⁾ Bisweilen wird die gesetzliche Bestimmung lateinisch gegeben und durch das technische deutsche Wort⁸⁾ oder dieses, wenn es zuerst gesetzt worden, durch Beispiele erläutert; bisweilen ist der unerklärt gebliebene deutsche Ausdruck, später durch einen lateinischen Zusatz im Texte oder als Glosse erläutert; bisweilen hat man aber auch, glaubend der Zusammenhang werde alles deutlich machen, die Ueberschriften der Titel deutsch, den Inhalt lateinisch gegeben.

Das älteste der deutschen Volksrechte scheint das westgotische zu sein, weil schon König Eurich (466—484) eine Aufzeichnung der gotischen Rechte veranstaltete. Die jetzt vorliegende Lex Wisigothorum ist aber aus der Zeit des Königs Egica (687—701); sie kömmt der Form eines Gesetzbuchs im neueren Sinne am nächsten und ist in 12 Bücher mit Titeln

2) Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, sagt die längere und: Gens Francorum — dum adhuc ritu teneretur barbaries — dictavit Salicam legem, per proceres illius gentis, qui tunc temporis ejusdem aderant rectores, sagt die längere Vorrede des salischen Gesetzes. Walter Corp. jur. germ. I, 2.

3) Eichhorn I, §. 30.

4) Eichhorn I, §. 31.

5) Clodoveus — postea una cum Francis pertractavit ut ad titulos aliquid amplius adderet, sagt der Epilog der L. Sal. Vergl. die Vorrede zur L. Burgundion. Walter Cap. jur. germ. I, 302.

6) Eichhorn I, §. 33.

7) J. B. Bannus, L. Rip. T. 65. Werigeldum, Morgengeba. forbannitus. L. Rip. Tit. 87.

8) Si ingenuus servum ictu percusserit ut sanguis non exeat, usque ternos colpos, quod nos dicimus puni slegi. L. Ripuar. Tit. 19.

§. 13. getheilt. Sie enthält viele neuere Bestimmungen und ist daher für diese Periode nur mit Vorsicht zu benutzen.⁹⁾ Auf sie folgt die *Lex Salica*, das Volksrecht der salischen Franken. Ihre Aufzeichnung geschah unter Chlodwig (481—511) und zwar in der ersten Form vor seinem Uebertritt zum Christenthume (496), in einer revidirten nach diesem Zeitpunkte. Sie ist in mehreren alten Handschriften auf uns gekommen, die hie und da durch Anordnung des Inhalts, besonders aber durch die Zahl der Titel, worin der Inhalt vertheilt worden, von einander abweichen. Im allgemeinen ist der Text derjenigen Handschriften, welche 70 Titel zählen, am wenigsten verborben, weshalb man diese die *L. Sal. emendata* oder *reformata* zu nennen pflegt. Einige Zusätze, die von den Königen Childebert II. und Chlotar II. herrühren, sind als besondere Constitutionen, in den gedruckten Ausgaben, unter den Capitularien aufgeführt. In dem lateinischen Texte der *L. Sal.* finden sich auch einzelne deutsche Worte mit dem Zusätze: *mal* oder *malb.* welche nicht zum Texte gehören. Man nennt sie *Malbergische Glossen*; in der wohl richtigen Voraussetzung, daß der gebachte Zusatz eine Abkürzung von *Malberg*, Gerichts-Ort und die an solchem übliche technische Bezeichnung des jedesmaligen Gegenstandes, als deutsche Erklärung des letztern hinzugefügt sei. Die meisten derselben sind aber durch Nachlässigkeit oder Unbekanntheit der Schreiber mit der deutschen Sprache, unverständlich geworden.¹⁰⁾

Das burgundische Gesetzbuch, *Lex Burgundionum*, ist unter dem Könige Gundobald († um 515) verfaßt und wahrscheinlich 517 unter König Siegmund in seine jetzige Form gebracht. Es gehören dazu zwei *Addimenta*. Die Sprache darin ist reiner als in der *L. Salica*, aber der Inhalt auch römischer.¹¹⁾

Das Gesetzbuch der Uferfranken, der nächsten Nachbarn unserer sächsischen Vorfahren, die *Lex Ripuariorum*, wurde in ihrer jetzigen Form, nebst dem alemannischen und bairischen

⁹⁾ Eichhorn I, §. 34.

¹⁰⁾ Eichhorn I, §. 35 und 36 a, b.

¹¹⁾ Eichhorn I, §. 37.

Volksrechte, unter Dagobert II. (622—638) revidirt; die erste Abfassung fällt in die Zeit Theodorichs I. (511—534.) Diese beschränkte sich wahrscheinlich auf die ersten 33 Titel. Bei der Revision wurde die *L. Salica* stark benutzt, weshalb sich die Haupt-Abweichungen des salisch- und ripuarisch-fränkischen Rechts, auf die Verschiedenheit der Diebstahlsbußen beschränken.¹²⁾ Die *Lex Alamannorum* wurde unter Chlotar II. (613—628) aufgezeichnet. Sie erhielt Zusätze bei der Revision unter Dagobert und bei einer zweiten unter Herzog Lantfrid im Anf. des 8. Jahrh.¹³⁾

Die *L. Bajuvariorum* wurde erst geraume Zeit nach der Vereinigung Baierns mit dem fränkischen Reiche abgefaßt und zwar am wahrscheinlichsten unter Dagobert (622—638) gleich in ihrer jetzigen Ordnung, die keine Spur einer eigentlichen Revision verräth. Sie scheint für die *L. Alam.* als Muster, bei deren Revision, gebient zu haben. Herzog Thassilo machte einige Zusätze dazu.¹⁴⁾

Von diesen Volksrechten unterscheidet sich das *Edict* des Königs Theodorich v. J. 500 dadurch, daß es nur aus römischem Rechte geschöpft, jedoch nicht dazu bestimmt ist, das gothische Gewohnheitsrecht aufzuheben. Für die Römer, denen in den germanischen Staaten verstattet war, nach ihren bisherigen Gesetzen zu leben, waren durch die germanischen zwar Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen ihnen und den Deutschen gegeben; aber da sie bald in Barbarei und Unwissenheit ihres eigenen Rechts versielen, so wurde auch in dieser Hinsicht durch besondere Gesetzbücher, wie das *Breviarium Alarici*, die *Lex Romana Theodosii* für sie gesorgt, die hier nur zu erwähnen sind.¹⁵⁾

Rechtssystem. Sämmtliche Volksrechte ergeben eine auffallende Uebereinstimmung in den meisten Gegenständen. Deshalb darf ein darin ausgebrückter Rechtsatz, seinem Princip nach, so lange für allgemein germanisch gehalten werden, als

¹²⁾ Eichhorn I, §. 38.

¹³⁾ Eichhorn I, §. 39.

¹⁴⁾ Eichhorn I, §. 40.

¹⁵⁾ Eichhorn I, §. 41—44.

§. 13. nicht erhellt, daß derselbe entweder durch ein besonderes Verhältniß des einzelnen Volkes bedingt wird, dessen Gesetzbuch er angehört oder daß er aus einer gleichzeitigen fremden Gesetzquelle geflossen ist. Eben deshalb können die zur Bildung des Rechtssystems erforderlichen Rechtsfäße, nicht nur aus den Quellen dieser, sondern sie müssen, namentlich für unser Sachsen, auch aus den Volksrechten der folgenden Periode geschöpft werden, indem diese kein neues Recht gemacht, sondern das bestandene uralte Volksrecht nur etwas später ausgesprochen haben. Sogar die noch späteren Formelbücher, können aus diesem Grunde dann und wann mit Nutzen gebraucht werden.

Hienach wollen wir die Rechtsgeschichte unseres Heimathlandes in allgemeinen Umrissen, mit besonderer Hindeutung auf die Eigenthümlichkeiten des Sachsenlandes, versuchen.

1. Privatrecht.

§ 14. Standesverhältnisse.

Nothwendige Bedingung für selbstständige Rechtsfähigkeit war persönliche Freiheit.¹⁾ Das fränkische Reich vereinigte, wie schon aus den gedachten Rechtsbüchern zu ersehen, mehrere Völker mit besonderem Nationalrecht. Jeder einem solchen Volke angehörige Freie, lebte nun nach dem ihm damit angeborenen oder seinem persönlichen Rechte. Als Territorialrecht hatte daher kein Volksrecht Geltung und für diejenigen, welche nicht zu einem der reichsgenossen Völker gehörten, galt der alte Grundsatz, daß sie um ein Recht zu gewinnen, einen Schutz zu erlangen suchen mußten. Garantie für die Rechtssphäre des Privaten leistete das ihm bewilligte Wehrgeld, welches der Verlezer derselben zahlen mußte.²⁾ Bei allen Streitigkeiten, welche nach deutschem Rechte zur Fehde Veranlassung geben konnten, erhielt der Kläger die nach seinem Rechte festzu-

1) Vergl. überhaupt Eichhorn S. 46, und bezüglich der Sachsen insbes. Remble I. 104 fg.

2) Eine Vergleichung der verschiedenen Wehrgeldsbeträge bei den einzelnen deutschen Stämmen, gibt Grimm N. Alteth. I. 272. Bei den Angelsachsen hatte sogar der König sein Wehrgeld, Remble I. 227; woraus zu folgen scheint, daß die Sachsen ihre Könige nur als die Ersten unter den Freien betrachteten. Diese waren daher auch nur Könige der einzelnen Stämme, nicht der Länder worin sie wohnten. Dasselbst S. 122.

setzende Buße. Deshalb verordnen, die Capitularien³⁾ alle §. 14. in salischen Gesetze verordneten Compositionen (Strafen) würden nach Schillingen zu 12 Denaren berechnet, wenn aber die Zahlung von einem Sachsen oder Friesen an einen Franken gesehen müsse, so solle der Schill. zu 40 Denaren berechnet werden. Ohne diese Bestimmung hätte es zweifelhaft sein können, ob der Franke sich in leichten sächsischen Schillingen für das ihm gebührende Wehrgeld abfinden lassen müsse. Im Uebrigen vertheidigte sich der Verklagte nach seinem Rechte; jeder erwarb nach seinem Rechte, namentlich in Bezug auf Verjährung; vorausgesetzt, daß der Veräußerer gültig gehandelt hatte. Jeder wurde nach seinem Rechte beerbt. Eine Ausnahme von dieser Regel machten, 1. die Geistlichen, welche zur Corporation der Kirche gehörend, mit dieser nach römischem Rechte lebten.⁴⁾ 2. In ähnlicher Art, wie Geistliche durch Empfang der Weihen in die Genossenschaft der Kirche traten, konnte auch Jemand durch Aufnahme in eine bürgerliche Genossenschaft treten und dadurch die Rechte, wonach diese lebte, erlangen. Ohne das wäre die Entstehung städtischer Verfassung, worin das Weichbildrecht für alle Mitglieder gleich war, unmöglich gewesen. Solcher Uebergang der persönlichen Rechte in Localrechte, bereitete den in Territorialrechte vor.⁵⁾ Die Regel vom persönlichen Rechte, bezieht sich übrigens nur auf Freie, wobei das Kind dem Vater, die ebenbürtige Frau dem Manne folgte, so jedoch daß Letztere, wenn sie durch den Tod des Mannes aus dessen mundio getreten war, zu ihrem angeborenen Rechte zurückgehen konnte. Unfreie wurden nach dem

3) Capitularium Karoli magni et Ludovici pii Lib. 4. Cap. 75. (Walter II. 484.)

4) Secundum legem romanam, qua ecclesia vivit. L. Ripuar. Tit. 58. Cap. 1. Daher kam es hauptsächlich, daß das römische Recht neben den deutschen Rechtsbüchern in Geltung blieb. Phillips deutsche Gesch. I. 493.

5) Die Ansicht, daß es jedem unbedingt frei gestanden, sich das Recht, wonach er leben wolle, zu wählen, ist irrig. Die professiones juris die unter Umständen von Einzelnen gefordert wurden, unterstellten nur die Angabe des Rechts, wozu sie geboren waren. Jedoch wurde später, zur Erleichterung des Verkehrs unter Contrahenten verschiedenen Rechts, gestattet, durch Uebereinkunft festzusetzen, nach welchem Rechte das einzelne Geschäft beurtheilt werden solle. Leg. Luitprandi Cap. 90.

§. 14. Rechte der Nation beurtheilt, deren Schutzgenossen sie waren. Unter sich jedoch und wenn sie einem Herrn gehörten auch in Verhältniß zu diesem, lebten sie nach dem Rechte des Hofes, wozu sie hörig waren, nach Hofrecht, *jus curtis seu curiae*. Dies führt zu einer näheren Betrachtung der Stände.⁶⁾

Wie in der vorigen Periode, so gab es auch in dieser bei den Sachsen nur zwei Stände, Freie und Unfreie. Die Chronisten unterscheiden zwar, in verschiedener Weise von einander abweichend, bei beiden noch mehrere Unterabtheilungen, wodurch dann Abelige, Freie, Hörige und Leibeigene, wie sie die spätere Zeit kannte, schon in den allerältesten ur- und vorkundlichen Perioden nachgewiesen und dem Abel gar mythische Götterabstammungen vindicirt werden.⁷⁾ Allein schon die Abweichungen der Chronisten untereinander und der Umstand, daß keiner von ihnen gleichzeitig war, daß vielmehr alle in einer Zeit schrieben, wo fränkische Staats-Einrichtungen ihre Anschauung der ursächlichen Nationalverhältnisse bereits trübten und verwirrten, muß Mißtrauen gegen solche Inductionen erwecken. Am sichersten hält man an den ältesten Zuständen fest und nimmt nur da Abänderungen derselben an, wo sie Geseze oder gleichzeitige Urkunden wirklich nachweisen.

Wir haben in der vorigen Periode gesehen, (§. 4) daß alle freie Sachsen, welche an der ersten Eroberung und Vertheilung des Landes Theil genommen hatten, mit ihren Nachkommen vollberechtigte Grundbesitzer und als solche frei d. h. edel waren, indem beide Begriffe zusammenfielen. War dies nun sogar noch in späteren Perioden, wo sich durch das Venzifial- und Lehnwesen bereits die Anfänge unseres heutigen niederen d. h. des Ministerial-Abels ausgeprägt hatten, der Fall, so unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, daß er es auch in der hier fraglichen sein mußte. Jenes wird aber durch eine ganze Reihe Urkunden unseres Herzogthums⁸⁾ aus dem

letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts klar erwiesen, welche alle die Benennungen frei und edel als synonym betrachten, während sie die, durch ihr Dienstverhältniß minder freien Ministerialen davon unterscheiden. Wir wollen einzelne Beispiele hervorheben. In Nr. 63 der in der Note genannten Urkunden, nennt Erzbischof Philipp 1173 von den Zeugen erst die Geistlichen; dann folgen: *liberi homines et nobiles* bestehend aus Grafen, Edelherren und gewöhnlichen Freien; zuletzt als *ministeriales*: Mitglieder des niederen Adels und Bürgerliche. In Nr. 67 werden nach derselben Ordnung erst Geistliche, dann Grafen, Edelherren und simple Freie, namentlich der Freigraf Gevehard, Wicelin mit einer Hand (*unimanus*) Luitfried, Tiemo, Kenezo, Rothhinc, Holo und Luitbert mit der Bezeichnung: *hi omnes nobiles seu liberi* und endlich wieder Mitglieder des niederen Adels und Bürgerliche: *hii ministeriales* genannt. In Nr. 74 sagt Erzbischof Philipp, *quidam liber homo* Hezelinus nomine habe seine Acker zu Meiningsen dem Patrocliffste vor dem Freigrafen, der *super liberos et liberorum agros positus* sei, verkauft und er Bischof habe, ob *petitionem prefati nobilis* den Verkauf genehmigt. In Nr. 82 schenkt Graf Heinrich von Arnberg 1181 dem Kloster Liesborn eine Ministerialin (*dominam Godam*) und sagt, das Geschäft sei *civili jure, consensu condomesticorum suorum et judiciali sententia, tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum*. In Nr. 83 endlich werden als weltliche Zeugen nur Grafen und Edelherren genannt und blos als *liberi homines* bezeichnet, was wohl nicht geschehen sein würde, wenn liber nicht gleiche Geltung mit nobilis gehabt hätte. War also das noch in dieser späteren Zeit der Fall, so mußte es um so mehr in der früheren Periode der Fall sein, wovon wir hier reden. Dies verbürgt dann auch namentlich die *Lex Saxonum* dadurch, daß sie im Wehrgebe nur einen Unterschied, nämlich zwischen *nobiles* oder *liberi* und *liti* oder *servi* macht. Wenn daher Karl d. Gr. in dem Capitular *de parlibus Saxoniae* cap. 15 bestimmt, daß je 120 Menschen *nobiles et ingenui, similiter et liti*, einen

6) Eichhorn §. 47. Der aber wesentlich anderer Meinung ist.
7) v. Saxhausen, über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Wabernborn und Corvei und deren Consilie in der gegenwärtigen Zeit. Berlin 1829.
8) Seiberg Urk. Buch I, Nr. 63, 65, 66, 67, 69, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 86 und 108.

§. 14. *servum et ancillam* der Kirche geben sollen, dann im Cap. 17 daß alle Sachsen *tam nobiles quam liberi similiter et liti* den Zehnten von ihrem Eigen (*substantia*) oder Erwerbe (*labor*) geben und im Cap. 21 daß der *nobilis* doppelt soviel Strafe zahlen sollte als der *ingenuus* und dieser doppelt so viel als der *litus*; oder wenn das *Capitulare Saxonum* von 797, wodurch die Strafe des verletzten Königsbanns, für die Sachsen wie für die Franken, eingeführt wurde, die *nobiliores Saxones* vor den *ingenuis* und diese vor den *litis* mit höhern Straffsätzen bedroht, so wurde dadurch an dem Wehrgelde, was allein den Stand bestimmte, nichts geändert, sondern die Strafe nur nach dem Vermögen ermessen, das allerdings bei dem *nobilior* d. h. bei dem reicheren Grundbesitzer größer war, als bei dem einfachen *liber*, auf welchen, nach den in vielen Geschlechtsfolgen statt gehaltenen Erbtheilungen, nur wenig oder gar kein freier Grundbesitz gekommen war.⁹⁾

Hienach sind dann auch allein die Ausdrücke zu verstehen, womit die ältesten Chronisten den Standes-Unterschied bei den Sachsen bezeichnen. So sagt Hucbald: *sunt — in Saxonum gente — qui illorum lingua: edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur; quod in latina sonat lingua: nobiles, ingenuiles atque serviles.*¹⁰⁾ Nithard, Carl's d. Gr. Enkel nennt sie: *edhilingi s. nobiles, frilingi s. ingenuiles, lazzi s. serviles.*¹¹⁾ Dadurch sind aber nicht drei verschiedene Stände, sondern nur drei verschiedene Klassen nach Verhältniß ihres Vermögens bezeichnet. Nämlich 1. Edelinge, Adalinge, Besitzer eines Allods; *nobiles s. boni* oder *meliores homines*; wie auch im Mittel-Alter noch gute Leute (und gute Städte) die Grundbesitzenden genannt werden;¹²⁾

⁹⁾ Diese Klasse bestand hauptsächlich aus den jüngeren Söhnen, die bei dem Fortgange der Theilungen, nicht mehr mit Grundvermögen abgefunden werden konnten und daher entweder im elterlichen Hause blieben, oder ihr Glück in Gefolgschaften, kurz auf fremdem Boden versuchten. Ihre Anzahl war bedeutend und wurde immer größer.

¹⁰⁾ Hucbald in *vita s. Leubini* bei Pertz monum. II, 361.

¹¹⁾ Nithard *hist.* IV, 2, Pertz II, 663.

¹²⁾ v. Savigny *Rechtsgesch.* I, 219 fg. (2. Ausg.) Der König von Schweden redet sie noch heute an: gute schwedische Männer.

2. *ingenui* oder *ingenuiles, frilingi qui super alterius terram* §. 14. resident d. h. Freie, die zwar mit den vorigen gleichen Stand aber kein Grundvermögen haben; 3. *lazzi*, Laten, die bei der Eroberung um ihr Eigen gekommen waren und die man nur gegen Dienste und Abgaben im Besitze gelassen hatte, (daher Laten). Diesen kamen noch hinzu 4. die eigentlichen *servi*, oder *mancipia*; die von *mancipare*, zueignen, im Deutschen gewöhnlich eigene Leute genannt und als eigentliche Knechte und Mägde willkürlich zu Hausdiensten verwendet wurden. Diese vier Klassen sind wieder dieselben, deren das Cap. 15 des *Capitulars de partibus Saxoniae* erwähnt; dieselben, von denen Adamus *Bremensis* ganz bezeichnend sagt: *quatuor differentiis gens Saxonum consistit; nobilium scilicet et liberorum, libertorumque atque servorum.*¹³⁾ Das waren vier verschiedene Klassen (*differentiae*) aber keine vier verschiedene Stände (*status*); weshalb dann auch ein *Capitular* von 803 ganz einfach sagt: *non est amplius nisi liber et servus.*¹⁴⁾ Es gab nur Freie und Unfreie, aber in jedem dieser beiden Stände vermögende und unvermögende. Für diese Auffassung spricht auch noch eine andere Stelle der *L. Saxon.* ganz unzweideutig. Der *Tit. XVII de exilibus* sagt nämlich unbeschränkt: *liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit offerat tutori suo etc.* Aus allen Bestimmungen des *Tit. VII de heredibus* ist aber nun gewiß, daß zum Tutor immer der nächste Verwandte aus der väterlichen Parentel berufen war. Wenn also der Tutor des *homo liber* ein *nobilis* war, so mußte es der *liber homo* auch sein und der *proximus* dem er vor dem Tutor seine *hereditas* anbieten sollte, war ebenfalls ein *nobilis*, gleichwie der Tutor zu der väterlichen Verwandtschaft des *exul* gehören mußte, wenn die *hereditas* durch Ueberlassung an ihr

¹³⁾ Adam. *Bremens. histor. ecclesiastica* lib. 1. cap. 5. Von diesen vier Klassen kann auch nur verstanden werden, was Widukind. *Annal.* I. sagt: *usque hodie gens Saxonum trifurmi genero ac lege præter conditionem servilem dividitur.*

¹⁴⁾ *Capitul.* VI, anni 803, Cap. 1.

beim Geschlechte erhalten werden sollte. Der liber war auch nobilis; aber nobilior wenn er reicheren Besitz hatte; dadurch unterschied er sich allein von dem einfachen liber, der nur seine freie Geburt, die Ingenuität hatte.

Es gab demnach bei den Sachsen keinen Abel als bevorrechteten Stand unter den freien Grundbesitzern und es ist eine reine Begriffsverwechslung, wenn man in dieser Periode mit dem Worte nobilis dasjenige verbinden will, was in späteren Zeiten, nach Ausbildung des Lehns- und Ministerialabfels, darunter verstanden wurde. Dieses würde nothwendig auch bestimmte Vorrechte jenes alten Abfels voraussetzen, welche aber bis jetzt noch niemand nachzuweisen vermocht hat.¹⁵⁾ Es gab nur Freie und Unfreie; Jene konnten allein echtes Eigen besitzen und insofern bedingten Freiheit und Besitz von Aoden sich wechselseitig, freier Besitz und Geburt machten den nobilis, der aber keinen höheren Stand vor dem ingenulis hatte, indem dieser nur echtes Eigen zu erwerben brauchte, um eben so abelig zu sein, als der nobilis. Wie sehr hier alles vom vollberechtigten Besitze in der Mark abhing, das ist schon deutlich ausgesprochen in der Benennung desselben. Es gab mansi indomicali, ingenuales et serviles.

Bei den Franken war es in dieser Zeit schon etwas anders. Man ist so ziemlich einig darüber, daß sie ursprünglich auch keinen Abel gehabt,¹⁶⁾ daß sich aber dieser aus den Antrustionen, den Lebensgenossen des Königs (convivæ regis) d. h. aus den durch Aemter- und Gutsbesitz ausgezeichneten Freien bald entwickelt habe.¹⁷⁾ Diese genossen nämlich Benefizien vom Könige, wofür sie sich denselben zu besonderem Dienste verpflichteten. Das dadurch begründete Verhältniß, war nicht bloß ein persönliches, wie bei unseren besoldeten Beamten, sondern zugleich ein sachliches, weil es zugleich mit Grundbesitz verbunden war und daher nicht so leicht auflösllich; besonders wenn dem Benefizialbesitz zugleich ein bedeutender eigener Allodialbesitz hinzukam. Am meisten war dieses bei

15) Landau, die Territorien S. 332.

16) Perz merovingische Hausmeier S. 117.

17) Loebell, Gregor v. Tours S. 171.

den höheren Beamten, den Lebensgenossen des Königs der Fall, §. 14. die gewöhnlich aus den reichsten und mächtigsten (potentioribus et nobilioribus) der Freien gewählt wurden,¹⁸⁾ und die dann, einmal in solchem Verhältniß befestigt, nicht so leicht wieder herauszubringen waren. Wir werden in den folgenden Perioden sehen, wie sich aus der Erblichkeit der Benefizien, allmählig auch in Sachsen das erbliche Lehnswesen entwickelte, welches in seiner Verbreitung über alle Klassen der Freien, die Umgestaltung der ganzen Staatsverfassung und damit auch die Ausbildung eines besonderen Adelstandes zur Folge hatte. Wenn uns aber Gregor von Tours erzählt, wie zu seiner Zeit († 595) noch in Franken ein leibeigener Küchenjunge, der den Rauch nicht vertragen konnte und daher anders verwendet wurde, zuletzt durch Gunst der Königin es bis zum Grafen brachte, obgleich er vorher unter anderen Züchtigungen auch den Verlust eines Ohrs erlitten hatte,¹⁹⁾ so dürfen wir wohl voraussetzen, daß damals in Sachsen der Grafenstand noch viel weniger ein erblicher Geburtstand, sondern nur eine, jedem zugängliche, Amtswürde war.²⁰⁾ Unsere Grafen, Edel-

18) In dem Capitulare von 613 Cap. 12, spricht Chlotar II. sogar den Grundsatz aus, daß nur Eingeseffene als Grafen (judices) bestellt werden sollen, damit sie für den Schaben, den sie verüben, mit ihrem Vermögen haften.

19) Er hatte sich dem früheren niedrigen Dienste mehrmals durch die Flucht zu entziehen versucht. Cumque his aut tertio reductus a fugæ lapsu teneri non posset, auris unius incisione mutilatur. Greg. Turon. hist. Francor. V, 48, 49. Noch einen ähnlichen Fall erzählt er L. IV, Cap. 42, (de la Bigne magna bibliotheca. T. VI. P. II. pag. 461 und 448.)

20) Eichhorn R. G. §. 47, ist zwar der Meinung, man müsse annehmen, daß die Grafen-Aemter ursprünglich nur dem Abel zu Theil geworden, weil sonst das Wehrgeß der Grafen und Sagibaronen nicht so hoch würde gegriffen sein. Die in Not. q. bezogene Bestimmung der Lex Ripuariorum, welche das Wehrgeß des Grafen und Sagibaronen auf die Hälfte herabsetze, wenn er als regius puer oder ex tabulario ad eum gradum ascenderit, müßte als Ausnahme betrachtet werden. Dieses letzte ist wohl unzweifelhaft richtig; denn die Grafenämter waren gewiß nicht regelmäßig für Gückstritter bestimmt. Daß sie aber auch nicht regelmäßig für den Abel, (wie ihn Eichhorn schon damals annimmt) bestimmt waren, geht darans hervor, daß die L. Salic. 57 das Wehrgeß des Sagibaronen, wenn er auch nur ingenuus (also nicht nobilis) war, nicht herabsetzt und daß die Lex Ripuar. Tit. 53, das Wehrgeß nur herabsetzt, wenn ein reg. puer oder tabular. also ein ursprünglich Unfreier Graf wurde; nicht aber wenn es ein Freier überhaupt, also ein nobilis oder ingenuus wurde

§. 14. herren und Herren, die wir als erbliche Nobiles kennen, sind viel späteren Ursprunges. — Aus solchem Sachverhalt erklärt sich auch am selbgerichtigsten der allgemein anerkannte Grundsatz, daß in der Volksgemeinde alle Freien gleich waren, ein Adelsstand also keine Geltung hatte.

Die vollkommene Freiheit hing noch immer von der Rechtsgenossenschaft in einer freien Volksgemeinde ab, weshalb der Volksname: ein Sachse, Franke, zugleich Bezeichnung der vollkommenen Freiheit war.²¹⁾ Der Nachweis solcher Rechtsgenossenschaft sicherte den Besitz der Freiheit; deren rechtliche Folgen, außer der allgemeinen Rechtsfähigkeit nach Vollerrecht, insbesondere noch den Anspruch auf ein höheres Wehrgeßel, als das des Aufreten, das Recht ächtes Eigenthum zu erwerben, in der Volksgemeinde für sich selbst oder als Vorsprecher anderer, als Zeuge oder Urtheiler aufzutreten, so wie die Waffenfähigkeit und damit das Fehderecht gewährten. Erworben wurde die vollkommene Freiheit durch eheliche Geburt von freien Eltern oder durch Aufnahme in eine freie Volksgemeinde, nicht aber durch jede Art von Freilassung. Man mußte auf die eine oder andere Weise in eine Gesamtbürgerschaft aufgenommen werden. Einen solchen Verein, Friedborg d. h. Friedensbürgerschaft, nannten die Angelsachsen Gildes²²⁾ unter welchem Namen sie sich als Bruderschaften verschiedener

Damit stimmt auch das Capit. II. von 813, Cap. 6. Si quis comes — geclius fuerit, in terra Werregildas, sicut sua natiuitas est, componere faciat; denn der einzige Geburtsunterschied war frei und unfrei. — Da wir übrigens nicht beabsichtigen, diesen Gegenstand hier durch eine Abhandlung zu erschöpfen, so verweisen wir auf die neueren Schriften darüber, welche sämmtlich ausführen, daß es zu der fräglichsten Zeit einen Abfallstand bei den Sachsen noch nicht gegeben habe. Vgl. d. h. Staatslexicon I. S. 357—354. Er führt den Beweis rücksichtlich aller deutschen Völker gegen Eichhorn, Haller und Savigny, Schwanmann Gesch. des sächsischen Volkes S. 79 fg. Landau, die Territorien, S. 391 fg. v. Manrer Einleitung zur Geschichte der Mark, Pomm. Pomm. und Stadtverfassung S. 13. Reithberg Kirchengeschichte Deutschlands II. 564 fg., der besonders Savigny's Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa (Berlin 1836. 4.) widerlegt.

21) Eichhorn §. 48. Es gab bei einzelnen deutschen Volkstämmen auch noch andere Bezeichnungen für die Volkfreiheit z. B. Arimanni, friborgi, meliores, honesti, optimates, boni homines.

22) Legg. Edwardi confessoris C. 20.

Art, namentlich in den Städten erhalten haben. Von ältester Zeit her hatten diese Gesamtbürgerschaften einen religios-politischen Character (§. 4. a. E.)²³⁾ der zur Zeit Karls d. Gr. eine demokratische Färbung annahm, weil die alten heidnischen Genossenschaften immer heimliche Opposition gegen den christlichen Aristokratismus der Franken machten. Sie waren mit Schmausereien und Trinkgelagen verbunden, als Reste heidnischer Opferfeste für die nationalen Gottheiten. Deshalb drang auch die Abchwörungformel des Heidenthums auf Aussagen von den Teufelsgilden, indem die Kirche das Wesen der heidnischen Götter nicht geradezu läugnete, sondern sie nur für Dämonen erklärte. Es wurde bei solchen Gelegenheiten getrunken auf des Gottes Minne, dessen Gedächtniß man feierte²⁴⁾ und um dies zu verschleiern, nannte man statt dessen: Karls, seiner Söhne oder auch wohl st. Stephans Namen. Diese Mystification entging jedoch dem Kaiser nicht und wie er im Cap. 6 des Capitulars von 779 verordnet hatte: de sacramentis pro gildonia inuicem coniurantibus ut nemo facere presumat,²⁵⁾ so verbot er auch im Cap. 10 des 3ten Capitulars von 789 alle solche Trinkgelage: omnino prohibendum est omnibus ebrietatis malum. Et istas conjurationes quas faciunt per s. Stephanum, aut per nos, aut per filios nostros prohibemus. Et praecipimus ut Episcopi vel abbates non vadant per casam miscendo.²⁶⁾ Allein so ernstlich der Kaiser diese Silbenschmausereien nicht nur, sondern auch die Theiligung der Geistlichen daran verbot, so waren sie doch nicht auszurufen; weshalb Gregor I. umsichtiger als Karl, seinem Missionar Augustin in England nur empfahl, dergleichen Volksfeste durch Unterschiebung christlicher Ideen zu vereiteln. Man brachte daher immer mehr christliche Heilige zu ihnen in Beziehung und in späterer Zeit wurde statt Woban's auf Christus Minne, statt Freia's auf Mariens Minne, auf Gertridis und

23) Remble I. 199 und 428.

24) Grimm deutsche Mythologie I, 53. Minne, memoria wurde irrig amor übersezt. Eckehard cas. s. Gall. Periz II, 84.

25) Capitul. a. 779. Cap. 16. Walter II, 60.

26) Capitul. III. a. 789. Cap. 10. Walter II, 100.

S. 14. Johannis Minne u. s. w. getrunken.²⁷⁾ Schon in der Mitte des neunten Jahrh. ist diese Umformung der heidnischen Teufelsgilden als ausgebildet zu betrachten; denn sie befinden sich ganz in den Händen der Geistlichkeit, welche sie unter dem Namen von Bruderschaften für fromme Zwecke, Oblationen, Todtenbestattungen, Almosen und sonstige Liebedienste benutzte.²⁸⁾ Daß es dabei fortwährend Schmausereien gab, beweisen namentlich die Kalandsbruderschaften, welche bis in die neueste Zeit gedauert haben. Auf solche Weise brachte die Kirche mit Glimpf zuwege, was Karl mit den härtesten Strafen durchzusetzen nicht im Stande war; die Umformung der heidnischen Opfergelage in harmlose christliche Bruderschaften und die Wegziehung der Unterlage für die, in jenen Gelagen wurzelnde, demokratische Opposition der alten Volksfreiheit gegen das fränkische Königthum. Dieses Letzte lag Karl vielleicht zu meist am Herzen. Denn schon 779 gestattet er wohl Vereinigungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken, aber keine eibliche Verpflichtung, 794 verbietet er wiederholt alle conjurationes et conspirationes²⁹⁾ und daß unter diesen beschworenen Conspirationen hauptsächlich Attentate gegen den König verstanden wurden, ergiebt sich ganz deutlich aus dem zweiten Capitular des Jahrs 805.³⁰⁾ Nur Staatsverräter konnten mit den hier gedachten grauenhaften Strafen bedroht werden. Die Treue, womit die Mitglieder der Gefolgschaften sich dem Herrn derselben verpflichteten, war nur persönlich und zeitweilig; daher der Freiheit unnachtheilig.

Im Stande der Unfreien³¹⁾ waren die servi und ancillae, die mancipia³²⁾ oder eigenen Leute, die Eigenbehörigen, am meisten beschränkt, weil sie sich zu allen häuslichen Diensten verwenden lassen mußten.³³⁾ Doch waren sie darum noch keine Sklaven, keine servi im römischen Sinne. Sie hatten mehr

27) Grimm I, 54.

28) Hincmar capitul. ad presbyter. I, 16. opera I, 715.

29) Capitul. a. 794. Cap. 29. Walter II, 119.

30) Capitul. II, a. 805. Cap. 9, 10. Walter II, 205.

31) Rittberg Deutschl. Kirchengesch. II, 573.

32) Deutsch übersezt Manahoupi. Grimm R. A. S. 301.

33) Mancipia, que facere debent quomocunque jubetur; sagt das Registrum Sarachonis sehr bezeichnend.

als sachlichen, nämlich einen persönlichen Werth und darum S. 14. in Sachsen, wie in den meisten übrigen deutschen Ländern, ihr eigenes Wehrgeld;³⁴⁾ sie gehörten mit zur familia. Da der servus kein Eigen besizen konnte und deshalb auch keine Stimme in der Volksversammlung hatte, so konnte er nur durch seinen Herrn, dem er hörig war, vertreten werden. Dieser war ihm durch den Schutz, den er ihm verdankte, eben so unentbehrlich, als er demselben durch seine Dienste und so bildete sich zwischen beiden ein häusliches Familienverhältniß, das sich wechselseitig durch Recht und Pflicht bedingte.

Die sächsischen liti, lazzi oder Laten standen den Freien viel näher. Sie hatten zwar auch kein echtes Eigen und keine andere Vertretung in der Volksgemeinde, als durch den Herrn, dem sie hörig waren. Allein diese Hörigkeit bezog sich weniger auf ihre Person, als auf den Boden den sie baueten, weshalb sie auch oft coloni genannt werden. Ihnen war bei der Eroberung ein Theil des Landes, gegen die Verpflichtung zu Abgaben oder auch einzelnen Ackerdiensten, gelassen worden, oder der Freie des Haupthofes hatte ihnen von diesem, unter solcher Verpflichtung, einzelne mansus eingeräumt, auf denen sie dann mit Vorbehalt jener Verpflichtungen, ziemlich unbeschränkt walteten.³⁵⁾ Dieses Letzte — ganz eigentliche — Colonatverhältniß, konnte auch mit einem Freien begründet werden, wo dann die dadurch eintretende Verminderung der Rechtsfähigkeit noch geringer war, als die bei dem eigentlichen Laten; wiewohl auch bei diesem die Erinnerung an seine ursprüngliche Freiheit, noch immer einige Anerkennung finden mochte. Dadurch ist das Verhältniß der Litonen überhaupt nicht so ganz klar. Sie hatten aber ein höheres Wehrgeld als der servus; von dem sie das Gesetz genau unterscheidet;³⁶⁾ ob dasselbe dem Herrn oder dem litus zukam, ist nicht gesagt; nach der Fassung im Ganzen und nach der Analogie des benachbarten friesischen Gesetzes, scheint es zwischen beiden getheilt worden zu sein.³⁷⁾

34) Lex Saxon. II, 4.

35) Widukind I, 14. Pertz V, 424. Albertus Stadensis Chronic. Kulpis. p. 209.

36) L. Saxon. II, 3 und 4.

37) L. Frision. I, 4.

§. 14. Wenigstens brauchte nach sächsischem Rechte der Herr nicht unbedingt für den Liten zu haften, sondern konnte unter Umständen sein Schutzrecht aufgeben.³⁸⁾

Im Ganzen ist Dinglichkeit in dem Verhältniß der Liten vorherrschend, darum folgten sie später ganz dem Hofrechte, dem Recht der Curia wozu sie gehörten und verloren dadurch ihre unmittelbare Vertretung nach Außen.³⁹⁾ Nichts desto weniger scheint ihr Recht an den Höfen, welche sie unter hatten, ein erbliches und das Maaß ihrer Abgaben ein fixirtes gewesen zu sein, wie dann namentlich in unserem Westfalen, so lange nicht ein Streben nach ungebührlicher Ausdehnung der gutsherrlichen Rechte hervortrat, z. B. bei Verkäufen von Colonatrechten, immer genau angegeben wurde, was der Colon zu leisten schuldig war; der Preis wurde augenscheinlich danach berechnet.⁴⁰⁾ Der Late gehörte mit seinem Gute immer zu einem Haupthofe (curtis) und wurde mit diesem veräußert, er war hofhörig, während eigene Leute mit und ohne Gut veräußert wurden. Der Late konnte seiner Stellung nach, selbst eigene Leute haben.

Schwankend zwischen Laten und Eigenen, war die Stellung der Ministerialen d. h. der unfreien Dienstkleute. Nach den Volksrechten gehörten sie den Sätzen ihres Wehrgeldes zufolge, damals zu den Eigenen. Die Lex Saxon. kennt zwar kein ministerium (Dienst) als geregeltes Verhältniß; es war jedoch praktisch in Sachsen eben so unvermeidlich als in Franken und daher dort wie hier, seit den ältesten Zeiten vorhanden. Die zu den vorzüglicheren Hausdiensten verwen-

38) L. Saxon. II, 5. Der Herr haftete auch nicht unbedingt für seinen litus und servus. ib. XI, 1—5.

39) Schön in dem Capitulare de villis Cap. 52, welches noch vor 800 erlassen wurde.

40) Man vergleiche beispielsweise im Urf. Buche II. Nr. 705 und 710, besonders aber I, Nr. 67, wo Eiganand v. Batthusen Ministerial des heil. Petrus, seine ererbten Güter zur Stiftung des Klosters Dellinghausen hergiebt cum mancipiis universis, sic temperata justitia servitii illorum, daß ihre Abgaben um $\frac{1}{2}$ verringert wurden. Ohne Voraussetzung der Unveränderlichkeit dieser Abgaben, hätte jene vom Erzbischofe genehmigte Bestimmung gar keinen Sinn und wenn die Unveränderlichkeit sogar den Manzipien zu Statten kam, wieviel mehr dann den Liten. Das Erbrecht der Hofhörigen ist deutlich anerkannt in den Urf. 90 und 91.

den eigenen Leute, traten zu der Familie des Herrn in nähere Beziehungen und wurden von diesem desto werthter gehalten, je willkommener die Dienste waren, die sie ihm persönlich durch ihre Geschicklichkeit als Handwerker, Guts-Verwalter (majores, Meier) u. s. w. leisteten. Der König ernannte aus diesen Dienstkleuten, zu Vorstehern seines Gesindes, den Marschall, Truchseß, Schenk und Kämmerer, deren Stellungen dadurch am Ende zu geehrten Hofämtern wurden. Wegen solcher Brauchbarkeit wurden dann auch die pueri regis, bald bis auf die Hälfte des Wehrgeldes der Freien herauf gesetzt. Die kleineren Herren ahmten das Beispiel des Königs so viel als thunlich nach, und so kam es in den folgenden Perioden allmählig dahin, daß nicht nur unfreie Laten, sondern sogar Freie keinen Anstand mehr nahmen, sich des Lohns und der Ehre wegen, den Ministerialen beizugesellen.

Die Unfreiheit entstand⁴¹⁾ zunächst 1. durch Geburt, wenn nämlich beide Eltern unfrei waren. War dies dagegen nur bei einem von ihnen der Fall, so galt zwar in Deutschland überhaupt der Grundsatz, das Kind folge der ärgeren Hand, weil auf dem Freien kein Matel der Geburt haften dürfe.⁴²⁾ Bei den Sachsen scheint jedoch dieser Grundsatz keine Geltung gehabt zu haben. Von den Angelsachsen wird wenigstens mit Bestimmtheit behauptet, daß nicht der Stand der Mutter, sondern nur der des Vaters für das Kind entscheidend gewesen sei, wenn nicht etwa der Freie, der eine Unfreie heirathete, sich in die Hörigkeit derselben begeben hatte, um ein Anrecht auf den damit verbundenen Gutsbesitz zu erwerben.⁴³⁾ Dieses war dann auch in unserem Westfalen nicht nur im Allgemeinen der Fall,⁴⁴⁾ sondern nach dem

41) Eichhorn §. 50, und besonders Kemble Buch I. Kap. 8, I, 150 fg.

42) Eichhorn §. 50. Grimm R. Alt. I, 324.

43) Kemble I, 166. In Schweden war das Kind immer frei, wenn auch nur einer der Eltern, gleichviel welcher, dem freien Stande angehörte.

44) Es geschah dies mit mannigfachen Modifikationen, z. B. nach dem Nietberger, Ewenter und Sandweller Hofrechte, wurde von Zwillingen der jüngste frei; nach der Osnabrücker Eigenth. Ordn. das erste Kind, nach dem Delbrücker Landrechte konnte der freie Vater, der sich durch Heirath in die Hörigkeit begeben, den ersten Sohn oder die erste Tochter wieder frei sprechen. Bisweilen wurde nur der älteste

§. 14. Soester. Hofrechte von 1186, welches sich dabei auf ältere Bestimmungen beruft, war sogar, um die Bevölkerung auf den Höfen zu mehren, festgesetzt, daß wenn die freie Mutter auch einen Unfreien geheirathet habe, dennoch die Kinder frei sein sollten.⁴⁵⁾ Waren beide Eltern unfrei und gehörten verschiedenen Herren, so folgten die Kinder bald dem Vater, bald wurden sie getheilt. 2. Durch Gefangenschaft im Kriege oder um Schuld. Nach Zahlung der Letzten wurde sie immer und nach Entrichtung eines Lösegeldes, hergebrachter maßen wieder aufgehoben. 3. Durch freiwillige Ergebung, wobei das Maas der Unfreiheit, von dem vertragsmäßigen Uebereinkommen abhieng.

Beendigt wurde die Hörigkeit durch Freilassung d. h. durch die Erklärung des Herrn, daß er seine Rechte aufgebe.⁴⁶⁾ Es geschah dies auf verschiedene Weise, entweder 1. vor dem Könige oder auch in einem Volksgerichte oder 2. in der Kirche. Die Lex Saxon. enthält darüber keine Bestimmung. So lange jedoch der Freigelassene nicht als Mitglied einer freien Volksgemeinde aufgenommen war, erlangte er nicht vollkommene Freiheit, sondern fiel dem Schutze des Königs oder der Kirche anheim, denen er dafür so lange zinspflichtig blieb, bis er diese Schutzpflicht abgekauft und sich dadurch die Möglichkeit gesichert hatte, vollkommene Freiheit zu erwerben.

§. 15. Familienrecht.

§. 15. Im Privatstande waren die Menschen entweder im Stande, sich selbst zu vertreten oder nicht. Im letzten Falle befanden sich, außer den Unfreien, alle unvollkommen Freie; das weibliche Geschlecht,¹⁾ Hauskinder und Unmündige. Sie standen daher unter dem Schutze eines anderen vollkommen Freien, dessen Rechte und Verbindlichkeiten gegen sie, mit dem Namen mun-

Sohn hörig und alle übrige Kinder waren frei. Grimm S. 224. Kinbinger Gesch. der deutschen Hörigkeit. S. 229, 236.

⁴⁵⁾ Seibert's Urk. Buch I, Nr. 90 et matris conditionem sequentur filii, nullam trahentes maculam de paterna servitute, si nati fuerint de libera matre.

⁴⁶⁾ Eichhorn §. 51. Kinbinger a. D. S. 109.

¹⁾ Ueber die Stellung der Frauen in der sächsischen Familie. Remble I, 190.

dium bezeichnet wurden. Der Umfang desselben war nach Verschiebenheit der Entstehung verschieden. In allen Fällen hatte der Schutzherr das Wehrgeld des Schützlings zu fordern.

Jede freie Familie bildete einen Verein zum Schutze ihrer Personen und ihres Vermögens. Man nannte sie Sippe d. h. Freundschaft, Verwandtschaft. Bei Verhandlungen über den wichtigsten Theil des Vermögens, das unbewegliche Gut, wurden daher die Männer der Familie zugezogen, welche auch das Wehrgeld und den Kauffchilling bei Verheirathung der Töchter, in derselben Ordnung zu fordern hatten, worin sie die Succession, als Folge der Familienverbindung traf.²⁾ Durch Entfugung giengen Familien-Rechte und Verbindlichkeiten verloren.

Die Ehe war an bestimmte rechtliche Formen gebunden. Das Wort kömmt von dem althochdeutschen Ewa, abgekürzt Ea, Gesetz, Bund, her und bedeutet innigste Verbindung.³⁾ Es gieng ihr die Verlobung, desponsatio vorher, welche unter Zustimmung der Eltern oder desjenigen, in dessen mundio die Braut stand, durch Erlegung eines Kaufpreises geschlossen wurde, um welchen der Ehemann das mundium erwarb. Dieser Kaufpreis wird in der Lex Saxonum pretium, sonst auch meta (Miethe) reipus (von Reip, Seil, zur Bezeichnung der Verbindung) oder auch willemo (Witthum) genannt, weil ein Theil desselben zum Brautschatz der Frau verwendet wurde; weshalb schon Tacitus als etwas Merkwürdiges von den Deutschen berichtete, daß bei ihnen nicht die Frau dem Manne, sondern dieser der Frau die dos bestelle.⁴⁾ Der Brautschatz hieß zur Unterscheidung vom übrigen Vermögen der Frau, dos legitima, deutsch Malschatz, weil die Verhandlung wodurch er constituirt wurde, ursprünglich eine gerichtliche, in mallo vollzogene war. Die Verlobung gab dem Bräutigam, der bey Malschatz gezahlt hatte, ein ausschließliches Recht auf seine Braut. Wurde sie ihm geraubt, so mußte der Räuber den vollen Malschatz (300 Solid.) dreifach zahlen, einmal dem

²⁾ Der Tit. 7 der Lex Saxonum enthält darüber die näheren Bestimmungen.

³⁾ Graff althochdeutscher Sprachschatz I, 510.

⁴⁾ Dotem non uxori marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui ac munera probant. Tacit. Germ. C. 18.

§. 15. Vater der Braut, dann dem Bräutigam und endlich als pretium für die Geraubte; geschah der Raub auf offener Straße, während die Braut mit der Mutter gieng, so mußten auch an die Mutter noch 300 Solidi gezahlt werden.⁵⁾

Aus dieser und einigen anderen Bestimmungen geht zugleich hervor, daß zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern nicht unbedingt erforderlich war. Nachdem nämlich die L. Saxon. erst allgemein bestimmt hat, daß der Malßschaz überhaupt mit 300 Soliden an die Eltern bezalt werden solle, fährt sie fort, wenn die Tochter ohne Einwilligung der Eltern, wiewohl mit ihrer eigenen Zustimmung entführt worden (ducta fuerit) so solle der Entführer zweimal 300 Soliden an die Eltern zahlen, wenn aber die Braut ohne der Eltern und ohne ihre eigene Zustimmung geraubt worden (rapta est) so solle er den Eltern 300 Solidos, der Braut 240 zur Strafe zahlen und das Mädchen den Eltern zurückgeben.⁶⁾ Also nur die Zustimmung der Braut, war wesentlich zur Gültigkeit der Ehe erforderlich.

Die rechtlichen Wirkungen der Ehe hingen von deren Vollziehung, durch feierliche Uebergabe der Braut an den Mann und durch Bettbeschreitung, ab. Weigerte der Mann die Vollziehung, so verlor er den versprochenen Preis als Buße; die Braut wurde wieder frei.

Zur Auflösung der Ehe genügte wechselseitige Einwilligung der Gatten. Einseitig konnte der Mann die Frau entlassen, wenn sie sich Ehebruchs oder anderer Verbrechen schuldig machte. Entließ er sie ohne Grund, so verlor er mindestens den bestellten Brautßschaz. — Bei der Reinheit der deutschen Sitten verstand sich von selbst, daß zwischen Ascendenten und Descendenten, so wie unter Geschwistern eine Ehe nicht statt fand. Besondere Eheverbote kannte man nicht; sie wurden erst nach Einführung des canonischen Rechts allmählig durchgesetzt. Concubinatus war wenigstens gesetzlich nicht verboten. Eine solche Verbindung wurde ohne Verlobung geschlossen; die Frau erhielt statt des Brautßschazes nur eine Morgengabe und nach Auflö-

⁵⁾ L. Saxon. Tit. X. Cap. 1, 2.

⁶⁾ L. Saxon. Tit. VI. C. 1, 2, 3.

sung des Verhältnisses, keinen Anspruch auf die gesetzlichen §. 15. Wirkungen der Ehe.⁷⁾

Das Mundium gab dem Manne ausgedehnte Gewalt über Person und Vermögen der Frau sowohl als der Kinder. Die Gewalt der Mutter über letztere beschränkte sich, da sie selbst im mundio des Mannes war, auf das Recht der elterlichen Zucht und nach dem Tode des Mannes, auf eine Art Besitz im Vermögen, wovon unten mehr. Das mundium über die Frau, dauerte so lange sie lebte; nach dem Tode des Mannes gieng es, wenn er einen Sohn aus früherer Ehe hatte, auf diesen als Nachfolger im Grundbesitze des Vaters über; fehlte ein solcher, auf den Bruder des Vaters und war auch kein solcher da, auf den nächsten männlichen Verwandten desselben.⁸⁾ Wollte jemand die Witwe wieder heirathen, so mußte er sie aus dem Mundium ihres Vormundes von neuem kaufen. Lehnte dieser es ab, so konnte er sie mit Bewilligung der nächsten Verwandten heimführen, mußte aber den Malßschaz mit 300 Soliden bereit halten, um den Einspruch des Vormundes damit sofort beseitigen zu können.⁹⁾

Das väterliche mundium hörte auf, durch Abschichtung der Söhne und Verheirathung der Töchter. Jene wurden dadurch selbstständig, diese traten in das mundium ihres Mannes über. Ueber uneheliche Kinder hatte der Vater kein mundium; sie waren entweder unfrei wie die Mutter oder wenn diese frei, im mundium des nächsten Verwandten oder wo der fehlte, des Fürsten. Eheliche vaterlose Kinder folgten bis zu ihrer Großjährigkeit der Mutter in das mundium des nächsten Verwandten, in welchem sie bis zur Großjährigkeit verblieben. Ueber den Termin derselben, hat die L. Saxonum keine Bestimmung. Solche Mündlinge hießen mundiati, der Vormund althochdeutsch foramanto, muntporo, woraus mundiburdus und zuletzt Womper wurde.

⁷⁾ Die L. Saxon. enthält nichts über den Concubinatus, also auch kein Verbot desselben; demnach wird er in Sachsen unter gleichen Bedingungen stattfindlich gewesen sein, wie im fränkischen Reiche überhaupt.

⁸⁾ L. Saxon. Tit. VII. Cap. 2.

⁹⁾ L. Sax. Tit. VII. C. 3, 4.

§. 16. Sachenrecht.¹⁾

§. 16.

Nur der Freie konnte echtes Eigenthum an Grundstücken erwerben; nur dieses wurde in der Volksgemeinde geschützt. Schutzpflichtige Freie oder auch Hörige, konnten zwar wohl zum Genuß der Rechte gelangen, welche echtes Eigen gewährte, wenn sie sich zum Erwerbe der Hand ihres Schutzherrn bedienten, aber dieser mußte sie dann auch bei Rechtsstreitigkeiten oder Veräußerungen, in der Volksgemeinde vertreten. Dagegen konnten bewegliche Sachen von Jedem, selbst von Unfreien, zu vollem Eigenthume erworben werden. Solche Erwerbung setzte nämlich keine Verhandlung in der Volksgemeinde voraus und genügte daher das Recht des Schutzherrn überall, zur Vertretung des Erworbenen.

Der Vermögensbegriff einer Person wird im Allgemeinen durch *Möbe* bezeichnet. Die Volksrechte brauchen dafür auch den als *universitas* gleichbedeutenden Ausdruck *hereditas*. Im Besondern aber verstand man unter *Möbe* das echte Eigen an Grundstücken, das *proprium*, wie die Volksrechte und Capitularien sagen. War es nun ererbt, *hereditas avialica*, so stand diesem Erbgute, das Erworbene, die Errungenschaft, das *acquisitum* oder *attractum* der Volksrechte, entgegen. Der Gegensatz sowohl des ererbten als des erworbenen *Möbe's*, war jeder abgeleitete Besitz, z. B. das *Benefizium* (*munus regium*) Lehn.

Ob und in welchem Maaße der Freie bei Veräußerung des *Möbes*, an die Zustimmung der nächsten Erben gebunden war, ist nicht ganz klar. Dürfte man aus der Sorgfalt, womit im späteren Mittelalter bei Veräußerungen immer die nächsten Erben, mit deren Einwilligung sie geschehen, namentlich aufgeführt werden, Rückschlüsse machen, so wäre das Widerspruchsrecht sehr ausgedehnt gewesen. Auf der andern Seite finden man in den alten Formelsammlungen nicht nur häufig, wie den Erben jegliche Anfechtung solcher Acte, sogar bei Buße unter sagt wurde, sondern einzelne Volksgesetze erkennen die unbedingte Dispositionsbefugniß des Freien auch ausdrücklich

1) Eichhorn R. G. §. 57.

an.²⁾ Jedenfalls scheint bei den Sachsen, zu Gunsten der nächsten männlichen Erben, eine Beschränkung in dem Veräußerungsrechte nur dahin bestanden zu haben, daß diese Erben unter allen Umständen ein Näherrecht hatten und daß die Veräußerung, den Fall echter Noth ausgenommen, nie dahin gehen durfte, den Erben von der Succession auszuschließen. Denn der Titel *de exilibus* verordnet, wenn der Freie durch Noth zur Veräußerung seines Erbes gezwungen werde, so solle er es vorab seinem nächsten Erben, dann seinem Tutor oder demjenigen, dem vom Könige der Schutz darüber angeschlossen sei, anbieten und erst wenn alle diese es nicht wollten, könne er es verkaufen wenn er wolle.³⁾ Eben so sagt der Titel *de traditionibus*, alle in gesetzlicher Form vollzogene Traditionen und Verkäufe, sollen Kraft haben, keiner aber soll dergleichen, außer an die Kirche oder dem Könige machen, noch auch dem Erben die Nachfolge entziehen, wenn er nicht etwa aus Hungersnoth veräußere, um dafür von dem Empfänger unterhalten zu werden.⁴⁾

Durch diese Bestimmungen über die Veräußerung der Proprietät, getroffen zu Gunsten der nächsten Geschlechts-Erben, war also nicht ausgeschlossen, daß z. B. kinderlose Ehegatten sich nach Leibzuchtsrecht zu Erben ernannten; wir werden vielmehr sehen, daß dies in Sachsen sogar gesetzlich war. Was übrigens unter echter Noth, sowohl in quali derselben, als in quanto der dadurch gerechtfertigten Veräußerung zu verstehen, darüber gebricht es an jeder näheren Bestimmung. Zu den Fällen echter Noth scheinen auch die Traditionen an

2) Die L. Anglor. et Werinor. Tit. 13, sagt ganz einfach: *libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.*3) L. Saxon. Tit. XVII. *Liber homo — in exilium missus, si hereditatem suam, necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit, offerat tutori suo vel ei, qui tunc a Rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque voluerit.*4) L. Sax. Tit. XV. 1. *Traditiones et venditiones omnes legitime, stabiles permanent.* 2. *Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam vel Regi, nec heredem suum exheredem faciat.* 3. *Nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo qui hoc acceperit sustentetur; mancipia liceat illi dare ac vendere.* Ueber die verschiedenen Lesarten der Stelle Georgisch p. 463 und Eichhorn §. 57, Note z.

§. 16. die Kirche, zum Seelenheil des Schenkers, gerechnet zu sein, wo sie dann aber sowohl nach dem Tit. 15 der L. Saxon. als nach dem Capitular Ludw. d. Frommen von 816, Cap. 6, immer auf ein Mäßiges zu beschränken waren. Das Schwankende oder Willkürliche, was hienach immer noch in den gedachten Bestimmungen bleibt, verschwand wohl im einzelnen Falle deswegen, weil jede Auflassung von echtem Eigenthume, vor Gericht im echten Ding geschehen mußte, wo also der nächste Erbe anwesend war und seinen Widerspruch entweder gleich geltend machen oder nach Lage der Sache auch unterstützen konnte. Wahrscheinlich sagt eben mit Bezug hierauf die L. Saxon. im Tit. 15: *traditiones et venditiones legitimæ, stabiles permaneant* und vielleicht wollte das vorhin gedachte Verbot der Aufsechtung durch die Erben nichts anderes sagen, als daß Traditionen, die im echten Ding, ohne Widerspruch der Erben, einmal vollzogen seien, durch verspäteten Widerspruch nicht mehr sollten entkräftet werden.

Gegenstand des echten Eigenthums⁵⁾ waren alle Arten von Grundvermögen und alle Nutzungen desselben, so daß also von Regalität einzelner Stücke damals noch keine Rede war. Namentlich waren alle Waldungen entweder als Sondereigen im ausschließlichen Eigenthume eines Einzelnen oder im gemeinschaftlichen der Markgenossen. Wie es im letzten Falle zu verwalten, wie die Nutzungen zu vertheilen, darüber erhalten wir erst in den folgenden Perioden bestimmteren Aufschluß. Salzquellen, Metalle, Jagd und Fischerei wurden, wie wir schon gesehen haben, lediglich als Nutzungen des echten Eigenthums an den Grundstücken betrachtet. (§. 11 und 12.) Dieses echte Eigen konnte nun erworben werden entweder durch Erbgang, wovon weiter unten (§. 18) oder durch Uebertragung vor dem Gerichte des Bezirks, worin es lag. Sie erfolgte durch eine Erklärung des bisherigen Eigenthümers, daß er sein Recht an der Sache aufgabe und es einem anderen übertrage (Auflassung) welchem eine andere Handlung des Empfängers entsprach, daß er es übernehme.

5) Eichhorn §. 58, 59a und 59b.

Dazu mußte die Uebergabe des Besitzes entweder vorhergegangen sein oder nachfolgen. Ein solcher Empfänger des Eigens, hieß gewert, *vestitus* und das Recht was er durch die ganze Verhandlung an der Sache erwarb, die Gewere, *investitura*. Die Uebertragung der Gewere geschah mittels einer symbolischen Handlung, indem der Aufgebende dem Erwerbenden entweder eine Erbscholle mit einem Baumzweige *terram cum cespide* (mit Torbe und Twige) oder einen Halm *festucam*, daher *effestucatio*, (mit Halme und Munde) übergab. Der Beweis eines solchen Acts, wurde zunächst durch die dazu gerufenen Zeugen, später durch eine darüber aufgenommene Urkunde erbracht. Bedurfte der Erwerber der Vertretung seines Auctors, so mußte ihm dieser die Gewähr der Were leisten. Die Verjährung als Erwerbart, war dem deutschen Rechte damals noch unbekannt.

Der Erwerb beweglicher Sachen konnte nicht unter den Schutz der Volksgemeinde gestellt werden; es fehlte dazu an den wesentlichsten Voraussetzungen. Hier schützte der Besitz und wenn dieser angefochten wurde, entweder a) der Nachweis einer Thatfache für den rechtlichen Erwerb des Besitzes, z. B. daß die Sache im Kriege als Beute gewonnen, daß sie in einer Erbschaft vorgefunden worden und dgl. so daß dies, genau genommen, nur ein Beweis für den zu vermuthenden Rechtsgrund des Erwerbes war oder b) die Gewährleistung des Auctors. Ueber das Verfahren in letzterem Falle, enthält die L. Saxonum keine Bestimmung, wohl aber der den späteren Perioden angehörige Sachsenspiegel, aus dem wir, in Verbindung mit den gleichzeitigen Volksrechten sächsischer Nachbarn, folgende Rückschlüsse für Sachsen machen dürfen. Wenn der Eigentümer seine Sache bei einem anderen fand, so suchte er sich derselben zu bemächtigen. Die Klage, die der Eigentümer hatte, hieß von jener Thatfache bei den Sachsen eine Klage mit *Auevang*. Weigerte der Besitzer die Herausgabe, so mußte er seinen Gewehren nennen, um nicht als Dieb oder Räuber zu haften. Von diesem Verufen auf einen Dritten, wird das Verfahren in den Volksrechten *interliare* genannt. Der Kläger schwur, daß die Sache sein

§. 16. Eigenthum, der Vrkte. daß er sie an die Hand ziehe, aus der er sie habe. Dann mußte der Vrkte. den Auctor bei den Franken vor Gericht stellen, bei den Sachsen brauchte er ihn nur zu nennen und der Kläger mußte ihm dann, jedoch nicht gar zu weit, nicht ultra tertium comitatum folgen. Erschien der Gewehre, so konnte dieser entweder seiner Seits wieder weiter auf seinen Vertreter zurückgehen oder die Sache gegen den Kläger übernehmen. Wollte er keines von beiden, so haftete der Vrkte. als Dieb, wenn er seinen Gewehren nicht durch ein Gottesurtheil als schuldig überführen konnte. Erschien der Auctor nicht, und der Vrkte. wies nach, daß er die Sache öffentlich von ihm erhalten, auch ihn gehörig geladen habe, so mußte er die Sache zwar herausgeben, aber der Gewehre haftete nun als Dieb. Für den Kläger bedurfte es in solchem Falle, außer dem von ihm abgelegten Eide, keines weiteren Beweises für sein Eigenthum. Konnte der Vrkte. seinen Gewehren nicht namhaft machen, so mußte er wenigstens dieses, obgleich zur Abtretung bereit, beschwören, um nicht als Dieb zu haften. Unterlag der Kläger, so wurde dieser gleichfalls als Dieb behandelt.

Servituten kommen in den Gesetzen dieser Periode eigentlich gar nicht vor.⁶⁾ Koppelhute und Koppeljagd sind Folgen des gemeinschaftlichen Eigenthums oder der aus dem echten Eigenthum entspringenden gutherrlichen Rechte.

Eben so findet man von Hypotheken keine Spur,⁷⁾ dagegen war ein Pfandrecht an beweglichen Gegenständen ohne Zweifel auch in Sachsen wohl bekannt, wenn gleich die L. Saxon. eines solchen nicht eben so erwähnt wie z. B. die benachbarte L. Frisionum. Es bewirkte ein dingliches Recht an der Sache, zur Sicherung einer Forderung und war mit dem Besitze des Pfandes (wadum, Wette) verbunden. Wurde solcher Besitz nicht freiwillig übergeben, so konnte das Pfandrecht auch durch Ergreifung des Pfandes, durch Pfändung (pignoratium) erworben werden a) wenn Vieh auf einer Be-

⁶⁾ Eichhorn §. 60.
⁷⁾ Eichhorn §. 61.

schädigung ertappt wurde, b) wenn der Schuldner zu gehöriger §. 16. Zeit nicht Zahlung leistete. Im letzten Falle mußte aber in der Regel die Autorität des Richters hinzutreten.

Was nun insbesondere noch das Sachenrecht der Unfreien betrifft, so ist schon zu Anfang dieses §. bemerkt, daß sie nur ein vom echten Eigenthum abgeleitetes Besitzrecht, ohne Schutz des Volksrechts, also auch ohne Gewehre haben konnten. Nichts desto weniger mußte es Normen geben, nach denen ihre Rechte zu beurtheilen. Diese basirten zwar auf den Verwilligungen des Herrn, zu dessen Hofe sie hörig waren, allein darum waren die Normen, welche das Hofrecht bildeten, (S. 135) noch keine willkürliche, weil sonst die Erblichkeit der Rechte der Unfreien, ohne Garantie gewesen sein würde. Daß es mit der Ausbildung dieser Rechte langsam gieng, ist eben so einleuchtend, als daß der Fortgang ein sehr stiller war, weshalb wir ihre Anfänge kaum nachweisen können und uns nicht zu wundern haben, wenn es sogar auf königlichen und kirchlichen Immunitätshöfen, wo sie doch wohl am ersten vorkommen mußten, noch im 9ten Jahrhundert an sicheren urkundlichen Spuren mangelt.⁸⁾ Nach den Hofrechten der folgenden Perioden, dürfen wir aber auch für diese wohl annehmen, daß wenigstens factisch der Umfang der abgeleiteten Besitzrechte, sich von dem echten Eigenthume nur durch Beschränkung auf eigentliche Fruchtnutzungen, mit Ausschluß von Jagd und dgl. und durch Einschränkung der Veräußerungsbefugniß, so wie theilweise der Successionfähigkeit der Erben beschränkte. Am übrigen Vermögen des Unfreien, hatte der Hofherr eigentlich kein Recht, wiewohl er später den Sterbfall, (mortuarium) dahin in Anspruch nahm, daß die Erben eines Hörigen, dessen Nachlaß, durch Hingebung eines Theils desselben, aus der Hand des Herrn lösen mußten; woraus dann das eventuelle Erbrecht des Letzten auf den ganzen Nachlaß von selbst folgte.

⁸⁾ Zur Zeit Karls d. Gr. hielt sich der König noch berechtigt, die Dienste der Fiscalinen-, Kirchen- und Lehnhörigen für einen ganzen Gau näher zu bestimmen. Capitul. pro pago Cenomannico. Pertz leg. I. p. 78.

§. 17. Güterrecht der Eheleute.

§. 17.

Die rechtlichen Vermögensverhältnisse der Eheleute, bestimmen sich theils nach dem verschiedenen Vermögen beider, theils nach dem mundium welches der Mann darüber ausübte. (§. 141.) Danach war das eheliche Güterrecht in den einzelnen deutschen Ländern mitunter sehr verschieden. Der Brautschatz, die dos, wie Tacitus sagt, bestand ursprünglich nur aus beweglichen Sachen und war auch in Sachsen ein Theil des pretii, wofür der Mann die Frau aus dem mundio des Vaters in das seinige kaufte. (§. 139.) In unserer Periode, wurde es nach einzelnen Volksrechten schon gewöhnlich, eine Urkunde darüber anzunehmen, worin man dann auch anfieng, unbewegliches Gut zu verschreiben; woraus sich namentlich in Sachsen das Wittthumsrecht der Frauen gebildet zu haben scheint. Das hohe pretium, welches die Lex Saxonum als Regel für den Ankauf der Frauen aller Freien festsetzt, scheint ein maximum zu unterstellen, welches sich im einzelnen Falle, von selbst nach den Vermögensverhältnissen der Contractanten modifizirte.¹⁾ So lange die Ehe dauerte, fiel dem Manne die Disposition über den Brautschatz, vermöge des mundii zu und wurde in diesem wohl ganz absorbiert, wenn die Frau zuerst starb. Es ist wenigstens in der L. Saxon. nur dann davon die Rede, wenn die Frau den Mann überlebte. Wie es in diesem Falle mit der dos zu halten, darüber waren die Rechtsgewohnheiten überall sehr verschieden und sogar innerhalb Sachsens selbst, unterscheidet die Lex Saxonum die Dotalrechte der Frauen in den westlichen Theilen des Landes, von denen in den östlichen und da die Lex nur als eine Aufzeichnung des alten Rechts zu betrachten, so ist anzunehmen, daß diese Verschiedenheit auch schon zu der Zeit, wovon hier die Rede, bestanden habe. Es heißt darin wörtlich:

¹⁾ Nach dem Tit. 19 der L. Saxon. gab es einen minor und major solidus in Sachsen; nach dem ersten wurden Tödtungen, nach dem letzten die übrigen Compositionen berechnet. Der solid. major hatte den Werth eines 16 monatlichen Dohsen. Das einfache pretium der sponsa war auf 300 solid. festgesetzt. Es kann also wohl nur als ein maximum allgemeine Geltung gehabt haben. A. W. ist Grimm R. Alt. S. 423, indem er aus der Höhe des pretii schließt, in Sachsen sei außer demselben keine andere dos gebräuchlich gewesen.

§. 17.

die Ostfalen und Engern wollen, daß die Frau, wenn sie Kinder habe, die Dos lebenslänglich behalte und demnächst auf ihre Kinder, wenn diese aber vor ihr sterben, auf ihre nächsten Angehörigen vererbe. Wenn sie dagegen keine Kinder habe, daß dann die dos auf denjenigen, der sie gegeben oder wenn dieser verstorben, auf die nächsten Verwandten zurückfalle. Bei den Westfalen soll die Frau, wenn sie Kinder geboren, die Dos verlieren, wenn sie aber keine geboren, solche lebenslänglich behalten und erst nach ihrem Tode soll die Dos an den Geber oder wenn der nicht mehr im Leben, an dessen nächste Erben zurückfallen.²⁾ — Diese Bestimmungen sind nach ihrem Wortlaute, einer mehrfachen Auslegung fähig, für deren jede sich scharfsinnige Gründe anführen lassen. Es lohnt aber die Mühe nicht, auf diese, jetzt so wenig practische Controversen einzugehen.³⁾ Es wird vielmehr genügen, zur Aufklärung der

²⁾ L. Saxon. Tit. 8. C. 1: Dotis ratio duplex est; Ostfalai et Angarii volunt: si femina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivat, filisque dimittat. C. 2: si vero filii matre superstitie moriuntur, ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant. C. 3: si autem filios non habuerit, dos ad dantem, si vivit, revertatur; si defunctus est, ad proximos heredes ejus. C. 4: Apud Westfalos postquam mulier filios genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit, ad suos dotem possideat, post decessum ejus, dos ad dantem vel si deest, ad proximos heredes ejus revertatur.

³⁾ Man könnte z. B. fragen: 1. Sind unter filii nur Söhne oder auch Töchter zu verstehen? Für das erste spräche der Umstand, daß in Sachsen nur Söhne das Grundvermögen erben (§. 18) und dergleichen doch auch zur dos hingegeben werden konnte. 2. Soll es einen Unterschied machen, wenn es in der einen Stelle heißt: filios genuerit und in der anderen wieder: habuerit? 3. Desgleichen, wenn es einmal heißt: dotem in hereditatem accipiant und dann wieder: dos revertatur? d. h. soll die dos erst nach dem Tode der Frau vererbt oder gleich zurückgegeben werden? letzteres wäre insofern denkbar, als die dos nach aufgelöseter Ehe ihren Zweck verlor und im Falle der Kinderlosigkeit auch niemand aus der Ehe Erb-Ansprüche daran machen konnte; die Frau aber, wenn sie wieder heirathen wollte, ihrem Tutor doch von neuem abgekauft werden mußte (§. 15). 4. Sind die proximi, welche die dos nach Cap. 2 erben sollen, in der Familie der Frau oder ihres Mannes zu suchen, der sie aus dem mundio ihrer Familie heraus, in das der seinigen gekauft hatte, in welchem sie auch blieb und aus dem sie bei der Wiederverheirathung abgekauft werden mußte? Dieser letzteren Meinung ist Schaumann S. 163, Note 22, weil sonst der Gegensatz des C. 3: si filios non habuerit &c. der sich auf die Familie der Frau beziehe, überflüssig gewesen. Wir bezweifeln aber, daß dies ein Gegensatz sein soll.

§. 17. auffallenden und bezüglich der Billigkeit scheinbar so geringe gestellten Rechte der Frauen in Westfalen zu bemerken, daß diese durch eine andere Bestimmung ausgeglichen wurden, wonach in Westfalen die Frau die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs, in Engern und Ostfalen aber außer dem ihr von der dos Zugebilligten nichts erhielt,⁴⁾ ferner daß der Verlust der dos im Fall wo Kinder vorhanden waren, auf eine Art von Beistz im Vermögen schließen läßt, die sich später in der Form fortgesetzter Gütergemeinschaft manifestirte, ohne daß wir uns das eigentliche Verhältniß in dieser Periode schon klar machen könnten. Nur soviel läßt sich im Ganzen als sicher annehmen, daß die Rechte der Frau an der dos, sofern sie in Grundvermögen bestand, sich hauptsächlich auf Nießbrauch oder Leibzucht beschränkten.

Von einer Morgengabe d. h. dem freiwilligen Geschenke, welches der Mann der Frau am Morgen nach vollzogener Ehe machte, um darüber nach ihrem Gefallen zu disponiren, kommt zwar in der L. Saxon. nichts vor. Sie ist aber den übrigen Volksrechten nicht unbekannt und das spätere sächsische Recht, unterscheidet in der damaligen Morgengabe deutlich die beweglichen Gegenstände der alten dos, von den zum Wittthum bestellten Grundstücken. Die Bestimmung der L. Saxon. über die Betheiligung der westfälischen Witwe am ehelichen Erwerbe, findet sich auch in der L. Ripuariorum. Sie scheint in der ehemaligen Nationalgemeinschaft der Westfalen und Uferfranken (§. 5) zu wurzeln.

Vermöge des mundii des Mannes (§. 15) stand das eheliche Vermögen unter seiner ausschließlichen Verwaltung, vermöge deren er das Seinige immer und fahrende Habe im

⁴⁾ L. Saxon. Tit. IX. de eo quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat: hoc apud Westfalao. Apud Ostfalao et Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua. Die hier für Westfalen functionirte uralte Rechtsgemohnheit, wonach die überlebende Frau statt ihrer eingebrachten dos, einen Theil des ehelichen Vermögens erhielt, findet sich als portio statutaria auch in späteren westfälischen Stadtrechten wieder, z. B. zu Ribben, Britton und Medebach. Seiberg Statutarrechte des Herzogthums Westfalen S. 13 und 139; 28 und 224; 31 und 242. Hierauf macht auch Schaumann S. 164, Nr. 24 aufmerksam.

Falle der Noth unbedingt, das eigene Vermögen der Frau §. 17. aber nur mit deren Genehmigung und diese selbst, ihr eigenes Vermögen nur mit Zustimmung des Mannes veräußern konnte. Insofern bildete in der Verwaltung, das Vermögen beider Ehegatten schon damals eine ungetheilte Masse; an ein gütergemeinschaftliches Eigenthum dachte man aber noch nicht.

Eben so gab das väterliche mundium dem Vater nur das Recht unbeschränkter Verwaltung über das besondere Vermögen der Kinder, welche mit der Großjährigkeit oder Abschichtung der letzten aufhörte. Von dieser erwähnt die Lex Saxon. nichts. Nach anderen Volksrechten aber fand sie durch Abfindung der Kinder aus dem Vermögen des Vaters statt, so daß dieser dann über den Rest frei disponiren konnte. An römische Personeneinheit dachte man in Deutschland nicht. Das vormundschaftliche mundium besaßte bloß das Recht und die Pflicht der Verwaltung, ohne Veräußerungsbefugniß.⁵⁾

§. 18. Erbrecht.

Das sächsische Erbrecht wird in der Lex Saxonum §. 18. mit wenigen Worten abgethan. Der Tit. 7 de hereditibus et viduis stellt als Hauptgrundsatz auf: Vater und Mutter hinterlassen bei ihrem Tode das Erbe dem Sohne, nicht der Tochter.¹⁾ Dem gemäß heißt es weiter: wenn jemand mit Hinterlassung einer Tochter und eines Enkels von einem verstorbenen Sohne stirbt, so fällt sein Nachlaß auf den Enkel, nicht auf die Tochter.²⁾ Hieraus folgt, daß die männliche Descendenz die weibliche immer ausschloß; so daß also die Tochter, wenn sie auf dem Hofe blieb, wohl vom Bruder oder Neffen Unterhalt erhielt, wenn sie aber heirathete, sich mit einer Abfindung als dos oder Brautsteuer begnügen mußte. Daß dagegen die männlichen Seitenverwandten durch die weibliche Descendenz ausgeschlossen

⁵⁾ Eichhorn §. 63 und 64.

¹⁾ L. Saxon. Tit. VII. C. 1. Pater aut mater defuncti, filio non filia hereditatem relinquit.

²⁾ L. Sax. Tit. VII. C. 8. Qui filiam ac filium habuerit et filius, uxore ducta, filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est nepotem, non ad filiam pertineat.

§. 18. wurden, ergiebt eine andere Stelle ³⁾ welche den Töchtern, wenn sie keine Brüder haben, das ganze Erbe, dagegen die Tutel, das Mundium über sie, dem Bruder oder sonst nächsten Verwandten des Vaters zuweist. (§. 15.)

So einfach dieses klingt, so unzureichend ist es doch für die verschiedenen Complicationen der einzelnen Erbfälle; die aber entweder durch Ueberträge der Eltern, mit Vorbehalt einer Leibzucht, umgangen wurden oder doch leicht zu beseitigen waren, so lange die den Geschlechtern bei der Theilung des eroberten Landes zugefallenen Loose noch hinreichende Massen darbieten, um durch weitere Theilungen neue Mansen und kleinere curles zu bilden. Dies war theilweise noch später ⁴⁾ also gewiß auch in dieser Periode der Fall; weshalb sich in der L. Saxon. keine Spur von einem Erstgeburtrechte und folgeweise von einer Untheilbarkeit des Erbes findet. Beide, sich wechselseitig bedingend, erscheinen erst in viel späterer Zeit, entweder in Folge besonderer Hofrechte oder contractlicher Bestimmungen, zwischen dem Hofherrn und seinen einzelnen Hbrigen (Laten oder Mancipien). In Gegenden aber, wo ein solches hofrechtliches Verhältniß sich nicht ausbildete, vielmehr die Freien ihre curtes in immer kleinere curtulas theilten, und nicht in pflichtigen mansis mit Hbrigen besetzten, ist auch niemals untheilbarer Besitz eingeführt und eben deshalb kein Junker entstanden. ⁵⁾

Das einzige was sich hienach über die Erbfolgeordnung in Sachsen mit Sicherheit sagen läßt, ist, daß sie sich nach der Nähe der Parentel oder Sippschaft richtete. Parentel besaß

³⁾ L. Saxon. Tit. IX. C. 5: qui defunctus non filios sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertineat, tutela vero earum vel fratri vel proximo paterni generis deputatur. Im C. 6 wird die Tutel über eine Tochter der Frau, welche in zweiter Ehe einen Sohn zeugt, diesem, im C. 7 aber, wenn sie aus erster Ehe einen Sohn und aus zweiter Ehe eine Tochter hat, die Tutel über diese nicht dem Sohne erster Ehe, sondern dem Vaterbruder überwiesen. Der Grund ist wohl, weil die Tochter der Mutter im mundio folgte, der Sohn aber nicht.

⁴⁾ Z. B. noch im 12. Jahrh. in der Gegend von Soest. Seibertz Urf. Buch I, Nr. 54, 56.

⁵⁾ Dies war namentlich in den Gerichten Drostshagen, Olpe und Wenden der Fall. Seibertz Statutarrechte S. 288.

die von einem gemeinschaftlichen Stammvater entsprungenen §. 18. Personen, also halb ein ganzes Geschlecht, halb nur einzelne Linien desselben, je nachdem der Stammvater mehr oder weniger weit zurück gesucht wird. Die Nähe des Grabes von dem nächsten Stammvater, in dessen Parentel (Descendenz) der Erbfall sich ereignet, begründet das nähere Erbrecht. ⁶⁾ An ein Repräsentationsrecht der verstorbenen Kinder durch die Enkel, zum Vortheil der letzten, wenn sie mit noch lebenden Kindern concurriren, wurde wohl nicht gedacht. Wenigstens wurden von den fränkischen Königen dieser Periode erst Versuche gemacht, den Enkeln mit den Söhnen ein Successionsrecht zu geben. ⁷⁾

§. 19. Recht der Forderungen.

Die Forderungen entspringen entweder aus erlaubten §. 19. Geschäften oder aus unerlaubten Handlungen. ¹⁾ Was in erster Beziehung die L. Saxon. als gesetzliche Verpflichtung an einzelne Verhältnisse knüpft, haben wir im Familien- und Erbrechte gesehen. Außerdem kommen noch die Verträge in Betracht. Hierüber enthält sie aber keine einzige Bestimmung. Nur gelegentlich wird des Kaufs als eines Rechtsgeschäfts erwähnt. Daß aber nichts destoweniger auch andere Verträge als Tausch, Schenkung, Commodat und dgl., besonders aber die sogenannten Innominalcontracte, bei einem Volke von der Kultur der Sachsen täglich vorkommen mußten, bedarf keiner Ausführung. Wahrscheinlich wurden sie alle auf guten Glauben oder Bürgschaft und darum formlos abgemacht oder die einfachen Formen dafür waren so bekannt, daß man besondere Aufzeichnungen darüber für unnöthig hielt. Wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Andeutungen und sparen Be-

⁶⁾ Einzelne Beispiele bei Schumann S. 170; wobei er jedoch gegen Eichhorn §. 65 ein Repräsentationsrecht voraussetzt.

⁷⁾ Capitul. Childerici de 595, Cap. 1, ut nepotes ex filio vel ex filia, ad aviticas res cum avunculis vel amitis sic veniant in hereditate, tanquam si pater aut mater vivi fuissent. Die Bestimmung drang nicht durch. Eichhorn §. 36a. Note y.

1) Eichhorn R. G. §. 67—73.

§. 19. sonderheiten den folgenden Perioden auf, wo die Urkunden sichere Wegweiser sind.

Der Kauf über unbewegliches Gut mußte, wenn er auf Schutz des Volksrechts Anspruch machen wollte, im Volksgerichte durch Auflassung vollzogen werden. Im Uebrigen genügte Einwilligung, Uebergabe und Preis, nach dessen Zahlung der Verkäufer zur gerichtlichen Vollziehung verbunden war. Daß bei unbeweglichen Gütern in Sachsen die nächsten Erben ein Vorkaufrecht hatten, ist schon bemerkt worden. (§. 14 und 16.) In allen Fällen haftete der Verkäufer für die Gewähr. (§. 16.) Außerdem ist von einer besonderen gesetzlichen Form für Verträge nichts bekannt; wiewohl für die eine Art des *do ut facias*, welche das Dienstmanns Verhältniß begründete, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, doch mindestens eine schriftliche Form bestanden haben mögte; wenn gleich die L. Saxon. wie schon bemerkt (§. 14.) keinen Ministerialdienst als geregeltes Verhältniß kennt. Im übrigen Franken gab es aber dafür Formen, wonach der Dienstmann gegen den ihm zugesagten Schutz und Vertretung, sich dem Dienstherrn eidlich und schriftlich zur Treue verband. Als Belohnung dafür erhielt er gewöhnlich ein Benefizium zum Genuß, das jedoch bloßes Precarium und eben deshalb zum Wesen des Contracts, weder nothwendig noch erblich war. Das Versprechen der Treue selbst war nur persönlich; deshalb mußte es auch später, nachdem sich die persönlichen Benefizien längst in erbliche Lehne verwandelt hatten, von jedem Lehnsfolger neu gegeben werden.

Viel zahlreichere Bestimmungen enthält die L. Saxon. über die Folgen unerlaubter Handlungen, wodurch Ehre, Leib und Gut einer Person verletzt werden. Jedoch ist wohl darauf zu achten, daß namentlich diese Bestimmungen keineswegs bloß altes sächsisches Recht sind. Alles was sie vom Könige, von Kirchen, vom Eide u. s. w. enthalten, beruht auf späteren Capitularien der folgenden carolingischen Periode, deren Sanctionen bei der Redaction des alten Rechts zu einer Lex, in dieser mit aufgenommen wurden. Jene Folgen nun bestanden zunächst in der Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen und dem Beschä-

digten oder dessen Erben eine Buße (*compositio*), wenn aber zugleich der öffentliche Frieden dadurch gebrochen war, auch dem Könige das *Fredum* zu zahlen.²⁾ Alle einzelne Bußen herzunehmen, ist ohne Interesse. Es wird genügen zu bemerken, daß sie mit pedantischer Genauigkeit für jedes Glied und Gliedesglied, z. B. für den Arm, die Hand, die Finger und deren einzelne Glieder festgesetzt, im Ganzen aber mit einer so enormen Härte arbitrirt sind, daß deswegen die L. Saxonum mit Recht *crudelissima* genannt wurde. Die Beschädigungen durch Körperverletzung, werden sämmtlich mit Bußen gefühnt; jede einzelne hat ihre besondere Lage.³⁾ Todtschlag und Mord desgleichen; das Wehrgeld des Freien steht aber immer beträchtlich höher als das des Unfreien.⁴⁾ Nur wenn Tödtung in der Kirche oder auf dem Kirchwege verübt wurde, stand Todesstrafe darauf.⁵⁾ Dieselbe Strafe traf denjenigen, der den König, seinen Herrn oder seines Herrn Sohn tödtete oder dessen Mutter, Frau und Töchter schändete; auch denjenigen, der wegen ihm zustehender Blutrache (*saída*) einen Menschen im eigenen Hause tödtete.⁶⁾ Wer das Leben verwirkte, hatte nirgend Frieden und wenn er in eine Kirche floh, mußte er herausgegeben werden.⁷⁾ Der Diebstahl wurde mit dem Tode bestraft, wenn er 3 Soliden betrug, wenn ein Bienenstamm innerhalb der Einfriedung des Hauses (*infra septa*) entwendet wurde, wenn der Dieb aus einem Verschlusse (*screeona*, Schreine) stahl oder das Verbrechen Nachts durch Einbruch oder Untergrabung des Hauses, auch nur versuchte. Ein Dieb der letzten Art durfte ungestraft erschlagen werden. Sogar der Diebstahl eines Pferdes oder eines zwei Solidos werthen Ochsen, kostete das Leben. Nur wenn weniger als 3 Solidi gestohlen war, konnte das Verbrechen mit neunfacher Composition gefühnt werden.⁸⁾ Auch auf wissentlichem Meineid stand Todes-

²⁾ L. Saxon. Tit. IV. cap. 8. Den reichen Freien kostete es 12, den gewöhnlichen 6, den Laten 4 Solid.

³⁾ L. Saxon. Tit. I.

⁴⁾ L. Sax. Tit. II. C. 1—6.

⁵⁾ L. Sax. Tit. II. C. 8 und 10.

⁶⁾ L. Sax. Tit. III. C. 1—4.

⁷⁾ L. Sax. Tit. III. C. 5.

⁸⁾ L. Sax. Tit. IV.

§. 19. strafe.⁹⁾ Menschenraub wurde nach Umständen wie Todtschlag oder mit dem halben Wehrgelde gesühnt.¹⁰⁾ Verübte Gewalt, mit dreifacher Buße des zugefügten Uebels; Brandstiftung in Häusern, mit dem Tode.¹¹⁾ Aus den einzelnen Bestimmungen über zufälligen Schaden geht hervor, daß der Urheber auch für die nicht beabsichtigten Folgen seiner Handlung, wenigstens mit vollem Schadenersatze aufkommen mußte.¹²⁾ Eben so mußte der Herr in der Regel für seine Eigenbehdrigen haften;¹³⁾ doch konnte er unter Umständen den Laten, der ohne sein Vorwissen gehandelt, preis geben.¹⁴⁾ Den Schaden den das Vieh verübte, mußte dessen Herr ersetzen.¹⁵⁾

§. 20. Gerichtliches Verfahren.

§. 20. Es ist schwer, etwas Zuverlässiges und Befriedigendes darüber zu sagen, wie in dieser Periode das Gerichtsverfahren der Sachsen beschaffen gewesen. Die L. Saxonum und das erste Capitular de partibus Saxonis sagen darüber gar nichts. Das zweite Capitulare Saxonum von 797 enthält zwar, vom Cap. 4 an, mehrere Bestimmungen über Rechtsfachen, Richter und deren Verfahren; auch giebt das Capitular zu erkennen, daß es altes, von den Sachsen selbst bekundetes Recht enthalte; allein das Bekundete ist doch so dürftig, daß man ohne Bezüge auf dasjenige, was andere Volksrechte über das germanische Gerichtswesen bestimmen, nicht im Stande ist, ein Bild davon zu entwerfen. Wir beschränken uns auf folgende übersichtliche Angaben.

1. Das Gericht bestand aus allen Freien einer Mark oder eines Gau's, welche sich ihr Eigenthum, durch gemeinen Markt- und Landfrieden gegenseitig verbürgt hatten.

⁹⁾ L. Sax. Tit. II. C. 8, 9.

¹⁰⁾ L. Sax. Tit. II. C. 7.

¹¹⁾ L. Sax. Tit. V. C. 1 und 2.

¹²⁾ L. Sax. Tit. XII. C. 1—5 und XIV. C. 1.

¹³⁾ L. Sax. Tit. XI. C. 1—5.

¹⁴⁾ L. Sax. Tit. II. C. 5.

¹⁵⁾ L. Sax. Tit. XIII. C. 1. Nach der L. Sal. Tit. 39 und L. Anglior. et Werin. Tit. 11, konnte er sich durch Hingabe des Thiers befreien, wenn er schwur, daß ihm dessen gefährliche Eigenschaften unbekannt gewesen.

2. In der Versammlung dieser Freien führte ein gewählter Häuptling oder Richter, als Prozeßleitender den Vorsitz, indem er die Vorträge der Partheien vernahm, nach denselben die nöthigen Fragen zur Rechtsfindung an die Versammlung¹⁾ stellte und deren Antwort als entscheidendes Urtheil verkündigte; demnächst aber auch wieder die Execution dirigitte.

3. Solche Gerichtsversammlungen wurden zum Zwecke der Ueberwachung aller Vergehungen gegen den gemeinen Frieden, regelmäßig zu festgesetzten Zeiten gehalten, wo jeder Freie an dem dazu bestimmten Malplage (mallus publicus) erscheinen mußte, ohne dazu besonders vorgeladen zu sein. Dies Gericht hieß das echte Ding (placitum generale). In demselben wurden demnach hauptsächlich verhandelt, a) Vergehungen, die man heutzutage als Criminalsachen zu bezeichnen pflegt, b) Streitigkeiten über unbewegliches Gut und den freien Stand der Genossen. Die zu a) gedachten Sachen gehörten jedoch nur dann vor das Gericht, wenn der Verletzte sich nicht des ihm zustehenden Rechts der Selbstsrache (saida, Fehde) bedienen,²⁾ vielmehr es auf eine Feststellung des Wehrgeldes als Buße (compositio) ankommen lassen wollte.

4. Außerdem konnte der Richter, entweder zur besonderen Fortsetzung einer im placito generali bereits anhängig gemachten Sache, oder auf Antrag des Klägers, zur Verhandlung über Rechtsgeschäfte, die nicht vor das echte Ding gehörten, ein besonderes placitum, ein gebotenes Ding (Botbing) ansetzen, worin nur diejenigen zu erscheinen brauchten, welche dazu besonders geladen (geboten) wurden, d. h. die Urtheilsfinder, die Partheien und ihre Helfer. Die Ladung geschah durch den Kläger selbst, in Gegenwart von Zeugen und bestand nur in einer

¹⁾ Ursprünglich wohl an die versammelte Genossenschaft überhaupt; später an die von ihr gewählten Urtheilsfinder, die bei den Franken rachineburgi, sagibarones, honi homines, venerabiles viri, auditores u. s. w. genannt wurden. Hillebrand 142. Die Angelsachsen unterschieden folmot (Volksversammlung) und witenagemot (Versammlung der Wissenden, Räte oder Schefen). Letztere wurden bei ihnen nicht gewählt, wie es bei ihren altächsischen Landesleuten der Fall war, sondern gesetzt. Huchald in Vita Lehuini, Pertz II, 361. Remble II, 165.

²⁾ L. Saxon. Tit. III, cap. 4. Der der Fehde bloß gestellte Verbrecher hieß saidosus. ibid. Tit. II. Cap. 6.

§. 20. Mahnung (manilio) zur bestimmten Zeit auf dem Gerichtsplatz, der Malstätte (mallus) zu erscheinen; wovon das Vorladen auch admallare genannt wird. Von einer Ladung durch den Richter (Grafen) unter Königsbanne (bannitio) ist in dieser Periode noch nicht die Rede. Blieb der Kläger oder Verklagte ohne rechtlichen Entschuldigungsgrund aus, so traten Strafen und andere Rechtsnachteile ein, die nach dreimaliger fruchtloser Ladung, Contumazialverfahren zur Folge hatten.³⁾ In Verhinderungsfällen fand Vertretung statt.

5. Ein Verfahren von amtswegen fand wohl nur wegen Vergehungen am unbeweglichen Eigen, als der Basis der Gesamtbürgerschaft, statt; deren Wechselseitigkeit und Solidität nur durch genaue Controle des Bestandes (des Katasters würden wir sagen) erhalten werden konnte.

6. Für die Verhandlung eines Prozesses im Placitum, mußten nach alter Gewohnheit 12 Solidi an die Genossen pro districtione et pro wargilda, d. h. für die Mühe und Verschämniß der bei der Verhandlung thätig gewesenen Personen und für die Verpflichtung der Genossen, nimmehr als Zeugen und Bürgen, dem in der Versammlung begründeten Rechtsverhältniß den Frieden zu sichern,⁴⁾ gezahlt werden.

7. Wer sich solchem Frieden nicht fügen wollte und sich der Gerechtigkeit so entzog, daß man seiner durch anderen Zwang nicht habhaft werden konnte, durfte von der Gemeinschaft ausgeschlossen und sein Haus niedergebrannt werden.⁵⁾

³⁾ Grimm R. A. 817, 843, 846, 847.

⁴⁾ Capitul. Saxonum de ao. 797. Cap. 4. Hoc etiam statuerunt (die zu Nachen versammelten Saxones, tam de Westalahis et Angrariis quam de Ostalahis) ut qualiscunque causa infra patriam, cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos XII pro districtione recipiant et pro wargilda, quæ juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. Alles weitere dieses Capitels ist späterer Zusatz aus Karls d. Gr. Zeit; dasselbe ist mit den Cap. 5—7 der Fall.

⁵⁾ Capitul. Sax. l. c. cap. 8, de incendio convenit, quod nullus infra patriam præsumat facere — excepto si talis fuerit rebellis, qui justitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit — condicto commune placito, simul ipsi pagenses veniant et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur: tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum euna fiat peractum. Das übrige sind spätere Zusätze, eben so cap. 9 und 10;

Bei persönlichen Forderungen leitete der Richter die Execution §. 20. mit Zuziehung von Zeugen, entweder durch Pfändung bis zum Werthe des Streitgegenstandes oder bei Realklagen durch Besitz, Ausweisung des Verklagten und Einweisung des Klägers.⁶⁾

Mehr als dieses läßt sich, genau genommen, von den Gerichten der Sachsen, vor ihrer Vereinigung mit dem fränkischen Reiche, als sicher nachweisbar nicht behaupten; wenn gleich nicht zu bezweifeln, daß für die organische Thätigkeit der Gerichte, namentlich für die Bestellung der Richter und der Rechtsfinder, für den Gang des Verfahrens in seinen einzelnen Stadien, für die Beweisführung, für die Rechtsfindung selbst und endlich deren Execution, noch besondere Normen bestehen mußten. Erst in den folgenden Perioden, wo Karl d. Gr. und seine Nachfolger alle diese Theile der sächsischen Verwaltung, mit der des fränkischen Reichs überhaupt, in näheres Verhältniß brachten und so in bestimmteren Formen ausprägten, werden diese mit Sicherheit erkennbar. Indem wir uns daher vorbehalten, künftig darauf zurückzukommen und dann an das Gesagte wieder anzuknüpfen, wollen wir hier nur noch bemerken, daß die Gerichtsprengel in Sachsen, wie in allen anderen deutschen Ländern, Unterabtheilungen hatten, worin geringere Sachen, die nicht vor das echte Ding gehörten, von einem Stellvertreter des Greven abgemacht wurden. Es kann dies aber erst durch das, was im folgenden §. über das öffentliche Recht zu sagen, klar werden.

2. Öffentliches Recht.

§. 21. Landesverfassung.¹⁾

In der Periode, wovon hier die Rede, gehörte Sachsen §. 21. noch nicht zu Franken. Die Vereinigung mit dem letzten, wurde jedoch von den Hausmeiern der merovingischen Könige, in einer Reihe von Kriegen, mit wechselndem Erfolge angestrebt und da Karl d. Gr. sie endlich durchsetzte, so ist das fränkische

wenn gleich im letzten das alte Recht der Volksversammlung gegen einen Geächteten unter Mobilisationen anerkannt ist.

⁶⁾ Speciales bei Grimm R. A. 866.

¹⁾ Eichhorn R. G. §. 82, 83.

§. 21. Öffentliche Recht auch für diese Zeit schon von großer Wichtigkeit für Sachsen, besonders rücksichtlich des Theils, womit es zunächst verbunden wurde. Das Reich der Franken bestand hauptsächlich aus drei Theilen: Burgund, Neustrien und Aufrastrien oder Ostfranken; das letzte grenzte mit Sachsen. Das fränkische Reich war zunächst abgetheilt in Ducate und Comitate, welche durch unmittelbare königl. Beamte verwaltet wurden. Die Grundlage dieser Abtheilung bildeten die uralten Gaue oder Länder, welche je nach ihrem örtlichen Umfange bald größer bald kleiner als ein Comitatus, bald identisch mit demselben waren, weshalb man mitunter große Stadtgebiete trifft, welche allein einen Comitatus ausmachten. Mehrere solcher Comitatus bildeten einen Ducatus; der dann, wegen der wechselnden Größe der alten Gaue, in der Regel zwar mehrere derselben besaßte, aber auch wohl nur aus einem einzigen großen Gau bestehen konnte. Das Wort Gau hat daher in den älteren Urkunden nicht immer gleichen Sinn, indem es bald für eine alte Landschaft, bald für einen Comitatus, bald für einen ganzen Ducatus gebraucht wurde.²⁾ Es geht hieraus hervor, wie schwierig es immer bleibt, die in Urkunden so häufig vorkommende Bezeichnung der Lage eines Orts nach Gau und Comitatus, richtig zu deuten. Bezüglich der Gerichtsverfassung kann man einen Gau immer als den Amtsprengel eines Grafen betrachten, der in mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Malsstätten zerfiel, an welchen entweder der Graf selbst oder der für jede Malsstätte angeordnete Stellvertreter, Vicegraf, das Gericht hielt.

Wie es damals in Sachsen war, darüber giebt die schon oben (S. 79) mitgetheilte Erzählung Bedas über die Mission der beiden Ewale Zeugniß. Er berichtet darin über die politische Verfassung der Sachsen folgendes: Als die Ewale in das Land kamen, begaben sie sich zu der Wohnung eines Dorfschulken (villicus) und baten ihn, sie zu dem Häuptling (satrapa) zu führen, der ihm vorgefetzt war; denn die Alt-

²⁾ J. B. Pagus et provincia Westfalon Seiberg Urk. Buch I, Nr. 27, pagus und ducatus Ripuariorum. Die Stellen bei Eichhorn S. 83. Note d und g.

Sachsen haben keinen König, sondern viele solcher Häuptlinge, welche nur bei bevorstehendem Kriege Einen unter sich durch das Loos zum Heerführer wählen, dem dann alle gehorsam folgen. Nach beendigtem Kriege sind alle Häuptlinge wieder gleich.³⁾

Also noch ganz wie zu Tacitus Zeit: Schulken auf den Haupthöfen, gewählte Häuptlinge in den Gauen (principes qui jura per pagos reddunt) und Herzoge für das ganze Land, so lange es im Kriege begriffen war.⁴⁾ Von der ältesten Art der sächsischen Kriegsführung ist wenig bekannt. Sie konnte anfangs, bei dem Mangel zweckmäßiger Waffen, nur sehr unvollkommen sein. In dem mehrhundertjährigen Verkehr mit den Römern, hatten die Deutschen jenen Mangel zwar ersehen gelernt; doch war ihre kriegerische Rüstung noch immer einfach. Das Haupt meist unbeeckt, nur ausnahmsweise mit der Kopfhaut eines wilden Thiers oder mit einem Helme bedeckt; Brust und Schulter waren nackt bis zur Hälfte, nur Schenkel und Beine mit engen Hosen, von Leinen oder Leder, bekleidet. Panzer und Schienen kannten sie nicht. Der Körper wurde durch einen langen Schild geschützt, den sie am linken Arme trugen. Die Rechte führte die Angriffswaffen, die in Speer, Schwert und Streitart bestanden, beide letztere zweischneidig und sehr gewichtig. Ihrer zerstörenden Wirkung wurden hauptsächlich die großen Verheerungen zugeschrieben, welche die Sachsen in den Heeren ihrer Feinde anrichteten. Die erprobten Schrecken dieser Waffen zu erhöhen, diente das alte Kriegsgeschrei (barritus) welches Ammianus Marcellinus mit dem

³⁾ Qui (Heuoldi) venientes in provinciam, intraverunt hospitium cujusdam villici, petieruntque ab eo, ut transmitterentur ad satrapam, qui super eum erat. — Non enim habent regem idem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos sue gentis prepositos, qui ingruente belli articulo, emittant equaliter sortes et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur, huic obtemperant. Peracto autem bello, rursum equalis potentie omnes sunt satrape. Beda histor. ecclesiast. gent. Anglor. L. V. Cap. 11.

⁴⁾ Remble I, 116. Wie er bemerkt, übersetzt Aelfred Satrapas durch Ealdormen, welche früher Vorsteher der Grafschaften (Shires) waren, während man heutzutage unter Aldermann nur städtische Obrigkeiten, Zunftvorsteher u. dgl. versteht. Landau Territ. S. 299.

s. 21. Brüllen der Meeresflut vergleicht.⁵⁾ In der Schlachtordnung und Aufstellung des Heers, liebten sie noch immer die altdeutsche Keilform, die uns Agathias aus Justinians Zeit (527—565) dahin beschreibt, daß das Heer die Form eines Delta bildete, dessen Spitze das Vordertreffen war. Hier standen die versuchtesten Krieger dicht gedrängt, ganz durch ihre Schilde geschützt und in solch unangreifbarer Form, beim Vorbringen in die feindlichen Heeresmassen, unwiderstehlich. Die Flügel, deren Tiefe auf beiden Seiten durch schräge Rotten gebildet wurde, dehnten sich allmählig immer weiter aus, so daß der Platz in der Mitte hinter beiden Flügeln leer blieb und jeder Krieger dem Feinde unmittelbar gegenüberstand; nach vorne durch seinen Schild, nach hinten durch die Rücken seiner Genossen auf dem anderen Flügel gedeckt.⁶⁾ Bogen, Schleuder und ähnliche Ferngeschosse konnten sie bei solcher Kriegsführung, die zunächst für Streiter zu Fuß berechnet war, nicht brauchen. Dennoch stand das Kriegsroß bei ihnen in nicht geringem Ansehen, das immer mehr zunahm, seit sie in den römischen Kriegen den Werth bewaffneter Reiterei kennen lernten. Die Häuptlinge mit ihrem Gefolge, das aus den Vermögendere zu bestehen pflegte, erschienen im Felde bald nur noch zu Pferde.⁷⁾

§. 22. Gemeinde-Verfassung.¹⁾

s. 22. Aus dem früher Gesagten (§. 4 und 14) ist bekannt, daß bei Vertheilung des Landes, die einzelnen Geschlechter oder Stämme, je eine eigene Mark und in dieser jeder Freie sein Loos (sortem) an Baulande, nebst verhältnismäßiger Berechtigung in der gemeinen Mark, erhalten hatte. Die ältesten Marken waren daher gewiß freie Marken; d. h. alle mit

5) Ammian. Marcellin. rer. gestar. L. XVI, C. 12. XXVI, 7 und XXXI, 7.

6) Agathias scolast. hist. II, 8.

7) Ringard Gesch. von England I, 77, vergl. mit Stälin wirtemb. Gesch. I, 159.

1) Eichhorn R. G. §. 84.

echtem Eigen daran betheiligte Markgenossen, waren Freie. s. 22. Mogten die dadurch entstandenen Höfe, auch ursprünglich gleich an Umfang wie an politischer Geltung sein, so liegt es doch nothwendig im Wechsel aller menschlichen Verhältnisse, daß wenigstens in erster Beziehung sehr bald eine Ungleichheit, entweder durch Theilung der einzelnen großen Höfe in kleinere oder durch Zusammenkommen mehrerer in einer Hand, entstehen mußte. Auch die Art der Bewirthschaftung war insofern nicht gleich, als die Höfe, je nach der Dertlichkeit, entweder als Einhöfe zerstreut oder in Dörfern (vici des Aetius) zusammenlagen. Was insbesondere die Theilung betrifft, so geschah diese entweder so, daß die alten Haupthöfe (curtes) in mehrere kleine gleichberechtigte, zu echtem Eigen z. B. unter den Söhnen eines Besitzers, vertheilt oder von diesem an andere (Freie oder Unfreie) zu abgeleiteten Rechten, nach Hofrechte ausgethan wurden. In jenem Falle blieben sie curtes,²⁾ in diesem wurden sie mansi, Pacht- oder Zinshöfe. Die eigentlichen Weiler (villae) entstanden dadurch, daß die Besitzer größerer Haupthöfe, einzelne Hufen derselben zu Hofrecht an andere austhaten, die solche als besondere mansos baueten und jenen dafür mit Pacht und Diensten pflichtig wurden. Diese mansi waren dann, je nachdem es der Stand der neuen Besitzer oder der abgeschlossene Vertrag mit sich brachte, entweder ingenuiles oder serviles (Colonen oder Hürige). Die ersteren hatten für ihren mansus auch eine ideale Mitberechtigung in der Mark, unam warandiam integram, que vulgo dicitur Echwort in marca und gehörten deshalb zu den Markgenossen, marchenotis,³⁾ ohne deren Zustimmung nun auch der Besitzer des Haupthofes (curtis) über die Mark nicht einseitig mehr verfügen durfte, wenn ihm gleich ursprünglich das echte Eigen der Mark ausschließlich zugestanden hatte und er

2) Sie wurden dann auch wohl Diminutiv curticulæ genannt. Seibert Urk. B. I, Nr. 31.

3) Ueber die verschiedenen Benennungen der Markberechtigten: Maurer Gesch. d. Markenverfass. S. 50, über die nur zu einzelnen Nutzungen berechtigten s. g. geringen Leute S. 102. Jede Berechtigung war ursprünglich mit einem entsprechenden Besitze verbunden. S. 106.

s. 22^o deshalb auch das Holzgrafen- oder Holzrichteramt in der Markt behielt.⁴⁾

Es konnten auf solche Weise sowohl Einhöfe als ganze Dörfer aus freien curtibus bestehen und eben deshalb die zu einer curtis gehörenden mansi, mit derselben eine oder mehrere villas bilden, gleichwie auch die in einer villa liegenden mansi zu derselben oder zu verschiedenen curtibus gehören konnten.⁵⁾ Die zu jeder curtis gehörigen mansi einer villa, machten eine besondere familia aus, welche aber nicht nur die mansos ingenuiles et serviles, die Kolonen und Hörigen, sondern auch die Unfreien befaßte,⁶⁾ welche gegen Unterhalt als Gesinde (gasindi) auf der curtis dienten und wenn sie wegen ihres besondern Gewerbe's mit einer abgeforderten Wohnung (casa) versehen waren, davon Häusler (casali) genannt wurden. Wurde die curtis nicht vom Herrn selbst, sondern von einem eigenen Beamten, entweder für Rechnung des Herrn oder gegen eine bestimmte Abgift an diesen verwaltet, so hieß dieser villicus

4) Seibertz II. B. I. Nr. 125, 136, 223. II. Nr. 347, wo dies z. B. rücksichtlich des Grafen von Arnberg außer Zweifel gestellt wird. Kindlinger Beitr. II, Urk. 33, theilt ähnliche Verhältnisse vom Kloster Fiaersheim mit.

5) Es ist klar, daß nach diesen Verschiedenheiten auch die Nutzungsrechte der Marktgenossen verschieden waren. In Marken, wo das echte Eigen einem Herrn gehörte, richteten sich die Nutzungsrechte der übrigen Marktgenossen nach dem Hofrechte, das er ihnen gab. In Marken dagegen, wo das echte Eigen derselben allen freien Genossen gemeinschaftlich gehörte, richteten sich die Nutzungen, dem Landrecht zufolge, nach dem Verhältniß ihrer Theiligung an dem Eigen d. h. nach dem Verhältniß ihrer Höfe. Es gab Voll- und Halbberechtigte oder wie man sie in Westfalen auch nannte: Warige, Blum- und Duffwarige. Eichen und Buchen sind nämlich Blumenholz, worauf nur die zur vollen Holznutzung an Bauholz und Mast berechtigten Marktbesitzer, Anspruch haben. Duffholz begreift die übrigen Holzsortimente, worauf die Ansprüche der Minderberechtigten sich beschränken. Mörser Ösnabr. Gesch. I, 16. Auch die Berechtigungen der Voll- und Halbwarigen unter sich, waren verschieden nach dem Größenverhältniß ihrer Höfe, oder nach dem Maaß ihrer Bepflanzung. Sie waren Voll-, Halb- und Viertelspanne und danach z. B. in den Marken des Arnberger Waldes mit 8, 4 und 2 Ectwerthen betheilt. Zu einem Saal- oder Seelhof gehörten 16 Ectwerke. In den Arnberger Marken bestand ein Ectwerk aus 30 Morgen oder einem Derting. (Urk. Buch I, Nr. 130, vergl. mit 131.) In den Briloner Marken wurden auf ein Ectwerk 24 große Morgen gerechnet. Seibertz Quellen II, 45. Landau S. 36.

6) Seibertz II. B. I, Nr. 43, 90, 91, 370. Sogar Karl der Gr. nennt im Capitul, de villis cap. 4, alle Hörigen derselben: familia nostra.

(Schulte). Je nach dem Umfange seiner Verwaltung war auch seine Stellung, bald als Bauerrichter unter seinen Genossen, bald als Hofrichter mehrerer Villen, sehr verschieden.⁷⁾ s. 22.

Die Bewohner einer Villa, die dem Gesagten zufolge, Besitzer von curtibus oder mansis, von alten Haupthöfen oder davon abgetrennten Hufen sein konnten, bildeten eine Gemeinde, eine Burschaft d. h. einen Verein von Grundbesitzern, die wegen ihrer zusammenliegenden Wohnungen: Nachburen, Nachbarn, Buren, Burschaft, in alten Volksrechten und Rechtsmonumenten aber: decania, Zehntschaft, genannt werden. Der Vorstand einer solchen Burschaft heißt im Sachsenpiegel Burmeister.⁸⁾ Wir finden die Bezeichnung Zehntschaft auch in Westfalen,⁹⁾ nicht bloß für kirchliche Vereine, Deca-

7) Die Soester Börde bildete einen eigenen Centgau, den pagus Sosa-tiensis (S. 24) der dem Erzbischofe von Edin von König Dagobert geschenkt war. (S. 5.) Der Erzbischof bewirthschaftete ihn nicht selbst, sondern bildete aus Soest und den 5 Haupt- oder Seelhöfen (curtes principales) woraus der Centgau bestand (Destinghausen, Borgelen, Hattorp, Effen und Gelmien) eine Hauptvillication, ein officium scultetatus, welches durch einen Schulthen, scultetus verwaltet wurde, der zum Ritterstande gehörte. Dieser bewirthschaftete die Villication im Ganzen, während die ihm untergeordneten Schulthen der Haupthöfe, diese mit den dazu gehörigen Mäusen verwalteten, und die kleinen curticule, worin der Haupthof Soest theilte war, von den Inhabern derselben bewirthschaftet wurden, alle zusammen aber eine familia unter der Leitung des Hauptvillicus ausmachten. Seibertz II. B. I, Nr. 90 und 370. — Das Stift Meschede, welches eine Menge kleiner Abgaben weit im Lande herum zu fordern hatte, wies seine Prästantiaren an fünf Hauptschulen (zu Stockhausen, Drafenbeck, Horbach, Langenbeck und Reiste) welche jene Abgaben im Einzelnen von den kleinen Prästantiaren heben und mit den von ihren eigenen Höfen, gegen eine Lantime, an das Stift liefern mußten. Die kleinen Prästantiare wurden Hofesjünger der Haupthöfe genannt. Urk. Buch II, Nr. 565 und 682. Seibertz Quellen I, 331. Mörser betrachtet den scultetus überhaupt als iudex villicationis, als Hofesrichter, iudex solatii, Droß. Solatium bedeutet eine Trostei. Der iudex solatii richtet über Hörige, der comes und sein vicecomes über Freie, jener nach Hof-, dieser nach Landrechte. (Ösnabr. Gesch. I, 297.) Der Droß war ursprünglich allerdings villicus, hatte den Hofes-Empfang, war Amtsdroß. Der Ober-Empfänger der Kammergüter, hatte daher für die Tafel des Fürsten zu sorgen, war Hoftruchses, dapifer. Sein Amt am Hofe des Königs, war ein Erzamt des Reichs. Kindlinger Wolmeisen I, 157.

8) Sachsenpiegel II, 13.

9) Daß sie überhaupt bei den Sachsen gebräuchlich war, geht aus dem Befehle des angelsächsischen Königs Edward des Bekenners hervor: Alia pax maxima est, per quam omnes firmiori statu sustentantur: scilicet fideiussionis stabilitate, quam Angli vocant Fridborgas,

s. 22. nate, sondern auch für weltliche; denn die *viculi qui dicuntur Ty* des Soester Stadtrechts, haben Vorstände, *judices, qui dicuntur Bur-richter*.¹⁰⁾ Die spätere Soester Schrae nennt sie: *de Hovere up den Tyggen*.¹¹⁾ Eine andere Urkunde von 1259 sagt von ihnen: *qui Burrichter vocantur, erunt in conventiculis qui vulgo Ty dicuntur*¹²⁾ und eine noch spätere von 1283: es solle jemand in den Rath gewählt werden können, wenn er auch vorher nicht in *magistrum burgensium qui burrichter vulgariter appellatur, gewählt sei*.¹³⁾ Alle diese Bezeichnungen weisen deutlich darauf hin, daß von Zehntschaften, als besonderen nachbarlichen Verbänden die Rede, die sich unter dem Namen Bauerschaften fast in allen westfälischen Städten von einiger Bedeutung, bis in die neuesten Zeiten erhalten haben.¹⁴⁾ Die Vorsteher oder Richter derselben, hatten in der ersten Zeit auch noch über kleine Diebstähle, deren Strafe nur an Haut und Haar gieng, über das Genossenschaftsrecht der einzelnen Mitglieder der Bauer-

preter Eboracenses, qui vocant eam Tenmannetale h. e. numerum decem virorum. Et hoc est, quod de omnibus villis toxicis regni, sub decenniali fidejussione debeant omnes esse, ita quodsi unus ex decem foresfecerit, novem eum haberent ad rectum u. s. w. Die Angelsachsen unterschieden Gaue, Hundertschaften, Zehntschaften. Letztere als Genossenschaft (Gogyldan) bildeten zugleich die Grundlage der Gesamtbürgerschaften (Fridborgas). Kemble, Sachsen I, 204 mit den Noten. Vergl. oben §. 4.

¹⁰⁾ Seiberh Uf. B. I, Nr. 42. Art. 37.

¹¹⁾ Dasselbst II, Nr. 719.

¹²⁾ Dasselbst I, Nr. 314. Das altnordische *tia*, lat. *dicere*, ist das alt-hochdeutsche *zihan*, goth. *teihan*, wovon das hochdeutsche *zeihen* und unser niederdeutsches *tiggen*, *betiggen*. Graff Sprachschatz V, 585. Davon könnten zwar auch die *conventiculi, qui vulgo dicuntur Ty*, ihren Namen haben; sie bezeichneten dann bloß die Versammlung, das *parlamentum*; allein in solchem Falle paßte der Name nicht für die *viculi qui dicuntur Ty*, nicht für die *Hovere up den Tyggen*. Unter *Ty* können daher nur die Bauer- oder Zehntschaften verstanden werden, welche nicht allein den Begriff der Versammlung, sondern auch den des Bezirks, dem die Versammlung angehört, ausdrücken. Dies ist ja auch mit *Ding*, altnord. *thing*, angelsächsisch *thing* der Fall, welches sowohl den Gerichtsort (*mallus, curia*) als die Gerichtsversammlung (*placitum, concilium*) bezeichnet. Graff V, 176, 179. (s. unten §. 24.)

¹³⁾ Seiberh U. B. Nr. 408.

¹⁴⁾ In Brilon z. B. waren vier Bauerschaften (*Burscope*) deren Vorsteher *Burscops heren* genannt wurden. In Gesele waren drei. In Soest werden sie *Hoven* genannt, weshalb die Schrae von *Hoveren* up den *Tiggen* spricht.

schaft und über Polizeivergehen zu erkennen. Wie diese Competenzbefugnisse im Verlaufe der Zeit allmählig beschränkt wurden, geht aus den in den Noten angeführten Quellen hervor.¹⁵⁾

Dasjenige, was von dem Grund und Boden solcher Gemeinden, nicht zu den einzelnen Mäusen und Hüfen gelegt worden war, blieb gemeine Mark, über deren Benutzung die Markgenossen, unter ihrem Vorsteher, dem Markenrichter, Beschlässe faßten. Die ältesten Marken waren mitunter von ungeheurer Größe, besonders in wenig bewohnten, unfruchtbaren Gegenden, wo sie sich dieses Umstandes wegen, hie und da im ursprünglichen Umfange erhalten haben. So hält z. B. in Schweden die Mark des Kirchdorfs Hamardale in Jemtland noch jetzt 150 Quadratmeilen.¹⁶⁾ In Westfalen haben freilich so ungünstige Verhältnisse nie gewaltet, doch waren auch hier einzelne ältere Marken von solchem Umfange, daß sie einem kleinen Gaue gleich kamen; wie z. B. die Mark Störmebe, die im Güterverzeichnisse des Abts Sarracho von Corvei, fast noch gleiche Bedeutung mit einem Gaue hat.¹⁷⁾ So wie sich

¹⁵⁾ Zu diesen Quellen gehört als älteste die *Lex sal. Tit. 47, 48, 49* und der *emond. Tit. 52*; denn der *Tunginus* und der *Gravio loci*, welche hier erscheinen, sind nur andere Benennungen für den *decanus*, den Richter, *Burmeister*, *Bauerrichter* oder *Dorfgraven* in Westfalen. Vgl. du Cange Glossar. *voc. Tunginus* und *Grimm N. Aetih. S. 354* und *757*. In Westfalen heißt *Zaun* noch jetzt *Tun* und betruinen *einfriedigen*. Auch Städte, Freieiten und Dörfer wurden betunt. Davon hieß der Ortsvorsteher *Tunginus, decanus, Zentgraf*. Er war Unterbeamter des *centenarius*, Vorstehers der Hundertschaft, *Hundrebe, Honschaft, centena*. *Landau Territorien 193, 301* und *304*. Der *centenarius* wurde auch *vicecomes* oder *vicarius comitis* genannt. Er war gesetzlicher Vertreter des *Gauhauptlings*, der erst nach der Ausbildung des Königthums, Graf im späteren Sinne wurde. Dasselbst S. 311. Daß übrigens in einer *decania* oder *centena*, im Verlaufe der Zeit, die wirkliche Zahl der Orte wecheln mußte, war unausbleiblich. Man kann daher aus jenen Benennungen nicht schließen, daß immer nur von je 10 und 100 Orten die Rede sei.

¹⁶⁾ *Landau S. 16*.

¹⁷⁾ Die Folgerungen, welche *Landau S. 207* daraus ableitet, scheinen nicht begründet. Die *Störmebe Mark* war groß und weil sie in einer sehr fruchtbaren Gegend liegt, reich mit mehreren Weiden versehen. *Sarracho* bezeichnete daher die Lage der letzteren nicht nach dem Namen des *Gau's*, wozu die Mark gehörte, sondern nach dem sehr bekannten Namen der *Mark*. Daß diese aber die Grundlage des großen *Gau's* gewesen, wozu sie gehörte, wie *Landau* anzunehmen

§. 22. aber die Bevölkerung mehrte und das Zusammenleben derselben in ein und demselben Dorfe unthunlich wurde, ergab sich von selbst die Anlage neuer Niederlassungen und Dörfer in der Mark, welche letztere dann wohl auch in mehrere kleinere Marken getheilt wurde. Dies ist namentlich mit der Störmeber Mark der Fall. Nach Sarracho's Register (1053—1071) besaßte sie ungesähr die beiden Gerichte Erwitte und Gesefe. Im Jahre 1328 war sie getheilt; denn damals setzten sich die Abtiffin und das Stift zu Gesefe, wegen Benutzung einzelner Wälder auseinander, die ihnen bei der Theilung zugefallen waren und in der darüber am 5. Juni des gedachten Jahrs ausgestellten Urkunde, ist schon von *divisionibus silvarum videlicet Holthuser Marka, Ghesiker Marka et Stocheimer Marka* die Rede, welche sämmtlich im Bezirke der alten Störmeber Mark lagen.¹⁸⁾ Solche wesentliche Aenderungen, konnten aber natürlich nur mit Zustimmung aller Genossen vorgenommen werden; gleichwie ohne solche auch keine neue Ansiedler in der Mark zugelassen, keine neue Berechtigungen in derselben bewilligt werden durften.¹⁹⁾

Ueber diese Verhältnisse liegt noch eine sehr interessante Urkunde von 1298 vor, deren wesentlichen Inhalt wir zur Erläuterung, hier mittheilen wollen. Graf Adolf von Waldeck, als *dominus et silvæ comes, qui dicitur holtgreve*, bekundet folgendes. Zwei Bürger in Volkmarfen, die als *villici* des Klosters Hardehausen, dessen Güter zu Vorste baueten, hieben als solche, im Hessewalde, *ligna que dicuntur Ales-*

scheint, folgt daraus nicht. Die Störmeber Mark ist vielmehr identisch mit dem kleinen Centgau Langeneise. (S. 24.) Kinblinger Beitr. II, 76, sagt: die eigentliche Störmeber Mark ist die älteste aller umliegenden, die sonst zu ihr gehörten. Dies ist richtig; denn sie kömmt urkundlich am frühesten vor und insofern kann man sie mit Maurer Gesch. der Markenverfassung S. 20 eine Muttermark nennen.

18) Ungebr. Urkunde. Andere Beispiele bei Landan S. 121—143. Es konnte übrigens bei der Anlage neuer Dörfer, die gemeine Mark auch recht gut ungetheilt bleiben. Die Umstände entschieden und darum gab es auch in der letzten Zeit sowohl große als kleine Marken.

19) Die Lex *salica* Tit. 48 nach der Herold'schen und 47 nach der Lindenvogel'schen Ausgabe, enthält darüber die bestimmtesten Vorschriften. Walter *corp. jur. germ.* I, 65.

holt, gleich den übrigen, *qui nuncupantur Markenoten.* §. 22. Es war aber nur einer dazu berechtigt, dem anderen hatte man es bloß nachgesehen. Der Abt hatte daher gebeten, daß man auch diesem den Holztrieb als ein Recht einräumen möge. Mit Zustimmung mehrer genannten Ritter, Knappen und Volkmarfer Bürger und aller anderen, *qui Erfexen sunt et dicuntur,*²⁰⁾ wurde nun der unberechtigte *villicus* ebenfalls als

20) Erfexen und *scaratores* sind westfälische Bezeichnungen für berechtigte Markgenossen. Durch ihren Eigenthumsbesitz in der Mark, war ihnen die Berechtigung in derselben, das Echtmort, Echtmert und sinnbildlich die zum Holzfällen berechtigte Art angeerbt. Landan S. 167. Kemble II, 71, Note 2. Maurer S. 65. Eine andere Ableitung des Wortes Erfexen versucht Möser *osnabr. Gesch.* I, 16. Diefelbe ist aber schon von Grimm *R. A.* 504, berichtigt worden. Wenn Maurer S. 110 die *scaratores*, Scharmänner nicht als Markenberberbe anerkennen will, so ist das, bezüglich unserer westfälischen Marken irrig. In einer ungebr. Urkunde von 1324 über die Urbarmachung eines Theils der Gesefe Mark heißt es: *Alhatissa et capitulum — ex parte una et ceteri heredes qui dicuntur scarman cum omnibus ipsorum coheredibus in silva que vulgariter Ghesiker marka vocatur ex altera.* Sie genossen sogar als Aufseher vor den übrigen Markenberberben erhebliche Vorrechte und leiteten zuletzt mit dem Forstamte, fast ausschließlich die Maßbenutzung in unseren Marken. Seiffenschmidt *Gesch. der Lentropfer Mark*, in der Zeitschr. für westf. Gesch. XVIII, 189, wo der Name Scharmann davon hergeleitet wird, daß dieser eine Schaar repräsentire. Dies scheint jedoch nicht ganz richtig; denn *scara* ist zugleich die Bezeichnung der Holzberechtigung: *hova cum pascuis — et scara in silva, juxta formam hovæ plenæ*, heißt es in einer münster. Urk. von 794. (*du Fresne voc. scara.*) *Scararius*, *scarman* ist also der Inhaber einer Scharberechtigung, welche sowohl einen Antheil als ein Amt in der Mark unterstellt. Eine Urk. des Grafen von Ansbarg definiert, nach Vernehmung geschworener Zeugen, 1212 die Berechtigung des Klosters Delinghausen dahin, sie besaße: $\frac{1}{2}$ des sämmtlichen Markenrechts, *totius juris marchio in Vlinchusen et unum scarameheth et unum vorstambeth*, die anderen $\frac{1}{2}$ gehörten den übrigen *marchanotis*. (Urk. Buch I, Nr. 138.) Die alte *curtis principalis*, worauf das Kloster 1174 gestiftet war (Nr. 67) hatte also $\frac{1}{2}$ seiner Markberechtigung an seine Hörigen als Markgenossen abgetreten, für sich aber die Berechtigung eines Scharmanns und eines Holzrichters vorbehalten. Der Graf bekundet dieses als solcher, in seinem *placitum*, nicht als Markrichter im Soltinge. Vgl. auch die Urk. von 1264, wo der damalige Graf, in ähnlicher Art die Berechtigung der Kirche zu Hülßen in der dortigen Mark, auf ein Scharvamt und ein vertig und ein vertig Swinen zu ederen definiert. (Urk. Buch Nr. 330.) Ueberhaupt hat *scara*, *scar*, eine doppelte Bedeutung, einmal: *tondere, secare, separare*, nord. *skara*, angl. *scaran*, davon: *scharen*. (Graf's Sprachschatz VI, 525) dann: *sectio, cohors*, eine Schaar, nord. *skari*, angl. *scaru*. (Graf's 530.) Die erste Bedeutung ist hier für uns die wichtigste; sie besaß I. das Recht, Holz zu fällen, *secare ligna*. So nimmt es eine münster. Urk. von 1166, *curtin*

§. 22. Berechtigter in der Mark aufgenommen, so jedoch, daß bei Vertheilung des Holzes unter den Erben und bei Annahme der zur Eichelmast einzutreibenden Schweine, die gedachten beiden villici nur zu vier Antheilen, *appenditiis que dicuntur* Achtwort gerechnet werden sollten, wenn ihnen nicht aus Güte noch etwas mehr gestattet werden mögte. Für diese so bewilligte Berechtigung wurde aber vom Grafen und den übrigen vorgeannten, um so unbedenklicher Wärschaft (*Warandia*) übernommen, weil bei der Theilung von 9 Eichtworten, womit Herr Adolf, des Grafen Großvater, der die Güter an das Kloster verkauft, berechtigt gewesen, das Kloster 4 Eichtwort erhalten, der Verkäufer aber sich 5 reservirt hatte. Geschehen auf st. Thomas 1298 zu Medrike in *judicio, quod dicitur holdinc.*²¹⁾

Diese merkwürdige Urkunde enthält eine klare Bestätigung des vorhin Gesagten. Der Graf war ursprünglich alleiniger Herr der Mark. Ihm gehörte das echte Eigen derselben; darum war er Markenrichter geblieben. Seitdem er aber auch andere Ministerialadelige und Bürger, also keine servile Hürige, als Genossen, Erben, in die Mark aufgenommen, die Berechtigung in derselben nach Achtworten oder Eichtworten, je nach Verhältniß ihres Besitzes in der Mark, entweder an Höfen (*curtes*) oder Hüfen (*mansus*) mit den-

cum foresto adjacente et jure nemoris vicini, quod vulgariter *schara* vocatur (*Rindlinger Beitr. II, Urk. S. 202*); 2. die Verpflichtung Schardienste zu leisten, *scaram facere, angaria in equis vel in aliis servitiis*, davon: Scharwerke. *Duodecim de servientibus, qui scaremanni dicuntur* (*Calmet I, 448*) qui ante servile officium faciebat et modo *scaram* facit (*Cæsar. Heisterb. in Reg. Pruniensi 669a*). Dergleichen Dienste kommen auch im Walde vor. Die gedachte Münster. Urk. von 1166 sagt: *nec ille de Ora aliquos scharatores (in nemore) constituat nisi is de Flarsheim cum ipso in ipsum consentiat.* *Grimm R. A. S. 318* unterscheidet beide Bedeutungen nicht und sagt daher: Es scheinen Wald- und Hirtendienste. Später *S. 499* und *531* unterscheidet er bei Markgut: Boden und Schar; *mansus* qui Scharhube dicitur. In solchem Falle scheint *scar* das durch die Pflugschar, *angell, scear, vomer, umgebrogene, aus der Mark gerobete Land* zu bedeuten. „Was da zwischen den gemessen Bergen überbleibt, das leyte wir zu einer über-schar.“ *Graff 527* und *529*.

²¹⁾ *Wigan's Archiv I, 4, S. 106.* Das castrum Medrike wurde 1324 von dem Ritter Theodorich von Meberide dem Erzbischofe Heinrich von Eln, zum offenen Hause aufgetragen. (*Ungebr. Urk.*)

selben getheilt hatte, war er nicht mehr befugt, ohne Zustimmung derselben, einseitig über die Mark zu verfügen. Daher mußte er im vorliegenden Falle auch dazu die Zustimmung derselben einholen, daß die Berechtigung zu den vier Eichtworten, womit das Kloster für einen villicus in der Mark theilhaftig war, auf den anderen miterstreckt wurde.

Es gab demnach keine Marken, die nur eine Ty, nur eine Zehnt- oder Bauerschaft befaßten, es gab aber auch sehr große, die sich über eine ganze Hundertschaft einen Centgau oder ursprünglich gar über einen ganzen eigentlichen Gau erstreckten; wiewohl sich urkundlich kein Beispiel einer solchen, in westfälischen Urkunden erhalten hat. Auch der Name von Cent- oder Hundertschaften kommt nicht darin vor, weil man diese hier anders nannte.²²⁾ Sie hießen West (z. B. *Necklinghausen*) Boerde (*Soest, Warburg*) oder pagus, Land im engeren Sinne (*Land Bilstein, Fredeburg*) später auch Frei- und Gograffschaften. Die alten Centen grenzten sich allgemach dauernd als Gogerichte gegeneinander ab; ihre Vorsteher, die schon in der Periode wovon wir reden, alle richterliche Verwaltungssachen, welche nicht im allgemeinen Placitum des Gau's vom Grafen selbst vorgenommen werden mußten, als vicarii des Grafen, als *vicecomites* zu besorgen hatten, wurden danach bald Gogreven bald Richter genannt.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß das Zusammenfallen des Umfangs einer Mark, mit dem einer Decanie oder Centene (Zehnt- oder Hundertschaft) nur zufällig und daher der Markenrichter gewöhnlich eine andere Person war, als der Dorf- und Gogreve. War das echte Eigenthum der Mark in den Händen mehrerer Markgenossen, so wurde der Markenrichter, Holzgreve von ihnen zeitweilig oder für immer, (als Besitzer eines bestimmten Hofes) gewählt; war dagegen das echte Eigen der Mark in den Händen eines einzelnen Besitzers, so daß alle mansi zu seiner Hauptcurtis gehörten, so war er auch erblicher Markenrichter; vorausgesetzt, daß er dieses Amt

²²⁾ In Süddeutschland heißen sie *pagellus, Hundrebe*; am Niederrhein *Hunschaften, Hunarien*. Einzelnachweisen darüber bei *Landau S. 191*.

§. 22. in abgetheilten Marken, nicht mit besonderen curtibus vereinigt hatte. Er gab dann, wie das Hof- so auch das Markenrecht, mit Zuziehung der Markgenossen und die betreffenden Vorsteher in der Mark waren seine Beamte. Waren die Höfe (Mansen und Hufen) von ihm mit Freien oder Hörigen nach Hofrechte besetzt, so hießen sie *vestiti*;²³⁾ waren sie aber nur auf Widerruf, zeitweilig ausgethan²⁴⁾ oder waren sie ganz wüßt, so hießen sie *apsi*. Das Land welches für die *curtis*, *sala domini*, vorbehalten war, war *terra salica* oder *dominica* und eine solche *Curtis* hieß *Sal-* oder *Sedelhof*. Diese mit den dazu gehörigen *mansis*, wurde eine *villa indomincata* genannt.

Insofern nun der Herr einer solchen *villa* alles echte Eigen derselben allein besaß, war er auch allein berechtigt und verpflichtet, sie in der Volksversammlung des ganzen Gau's zu vertreten (§. 16) woraus dann von selbst folgte, daß ein anderer öffentlicher Beamter in einer solchen *villa indomincata* nichts zu schaffen hatte, so lange der Herr sich für seine Hörigen zu Rechte erbot. Es war dies eine Art Vorrecht oder Ausnahme von der gemeinen Verfassung, weshalb man später dergleichen Gemeinden Immunitäten nannten. Wie sich diese in den Händen der Geistlichkeit und des Königs besonders ausgebildet,²⁵⁾ davon kann für unser Sachsen erst in der folgenden Periode die Rede sein.

Um hiernach das in diesem und dem vorigen §. über die Landes- und Gemeindeverfassung gesagte wiederholend kurz zusammen zu fassen, bestand also Sachsen zunächst aus dem Lande im Ganzen und zwar, weil es dem sächsischen Volke gehörte, aus dem Lande der Sachsen; wie dann auch die

²³⁾ Von der Investitur (§. 16) nicht weil sie mit einem Inventar versehen waren, wie Besefer Erbverträge I, 29, meint.

²⁴⁾ Also nicht erblich nach Hofrechte. Daß nach solchem Hofrechte nur *serviles* zugelassen worden und daher die Lust eigen gemacht, davon haben wir aus früherer Zeit in Westfalen kein Beispiel. (Seiberh U. B. I, 90.) Erst viel später wurden Versuche dieser Art gemacht.

²⁵⁾ Eichhorn N. Gesch. S. 85, 86. Obgleich solche Immunitäten noch keine Patrim. Gerichtsbarkeit in unserem Sinne unterstellten, so hat sie sich doch später daraus entwickelt und weil in unserem Lande so wenige Immunitäten sich erhielten, hatten wir auch so wenige Patrim. Gerichte.

Könige damals nicht nach den Reichen, sondern nach den Böl- §. 22. fern, die darin lebten, genannt wurden, z. B. *Francorum rex*. — Das Land bestand aus drei Provinzen oder großen Gaueu. Für die frühere Umfänglichkeit dieser legt spricht allerdings der Umstand, daß sich in jeder Provinz auch ein gleichnamiger Gau findet, der den Namen des alten großen Gau's behielt, als er in kleinere getheilt wurde.²⁶⁾ — Die Provinz Westfalen theilte sich in einzelne Gaue, im fränkischen Sinne des Worts, *pagos*. — Der Gau Westfalen, dessen Geschichte uns hier zunächst beschäftigt, bestand aus kleineren Centgaueu (Länder im engeren Sinne, Hundertschaften). — Jeder Centgau bestand aus Thun oder Burjschaften, *Decanien* oder Zehntschaften.

Jeder Bauerschaft war ein Bauerrichter oder Dorfgreue; jedem Centgau oder Gogerichte, ein Gogreue oder Richter als *vicecomes*; dem Gau Westfalen ein Graf, *comes* und dem ganzen Lande in Kriegszeiten ein gewählter Heerführer, Herzog, *dux* vorgefetzt. Die Stellung des letzten war vorübergehend, die des Grafen zwar ständig, aber in dieser Periode noch nicht erblich. Er war *judex ordinarius* des Gau's, die Gogreuen waren seine Gehülfsen, *vicecomites* in den Centgaueu oder Gogerichten. Unter ihnen standen die Bauerrichter als Vorsteher der einzelnen Gemeinden.²⁷⁾ Die unsren Gau Westfalen betreffenden Einzelheiten dieser Gliederung, sind erst in der folgenden Periode nachzuweisen.

²⁶⁾ Gau Ostfalen, Gau Westfalen und Gau Engern. Landau S. 207 und 267.

²⁷⁾ Landau S. 188 fg.